

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1982

MONTAG, 15. MÄRZ 1982

Nr. 11

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. 2. 1982 bis zum 28. 2. 1982 ..	538	
Der Hessische Minister des Innern		
Maßgebliche Einwohnerzahl; hier: Gemeinde Ober-Mörlen, Wetteraukreis	538	
Vollzug des Bundesleistungsgesetzes; hier: Muster a) eines Bereitstellungsbescheides nach § 36 Abs. 3 BLG, b) einer Benachrichtigung zum Bereitstellungsbescheid, c) eines Leistungsbescheides nach § 36 Abs. 1 BLG	538	
Angestellte in der Fleischbeschau; hier: a) Achtundvierzigster Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrags vom 7. 10. 1981, b) Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Fleischbeschau) vom 7. 10. 1981	544	
Anerkennung von Feuerlöschschläuchen	545	
Typprüfung eines Sprungrettungsgerätes	545	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach	545	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Bauvorhaben mit staatlichen Zuwendungen; hier: Kosten-Richtwerte für Schulbauten und Soziale Gemeinschaftseinrichtungen	545	
Aufstellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1983	546	
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen	550	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	551	
Der Hessische Minister der Justiz		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	551	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	551	
Der Hessische Kultusminister		
Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Darmstadt in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt	552	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Ausbau und Verlegung der Bundesstraße 275 und der Landesstraße 3183 in der Ortslage Hirzenhain, Wetteraukreis	552	
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 662 zur Gemeindestraße in der Gemarkung Heßloch der Stadt Wiesbaden	552	
Der Hessische Sozialminister		
Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen	552	
Durchführungsvorschriften zum Hessischen Fleischbeschaukostengesetz sowie Berechnung der Vergütung der Beschauer	567	
Aufhebung des Ruhens der Approbation als Tierarzt	567	
Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst	568	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	568	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	569	
Im Bereich des Hessischen Sozialministers	569	
Die Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung des Wohnplatzes „Jagdhaus“ in der Stadt Büdingen, Wetteraukreis	569	
Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 662 in der Gemarkung Heßloch der Stadt Wiesbaden	569	
Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke	569	
KASSEL		
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Kaufungen, Landkreis Kassel, im Ortsteil Oberkaufungen, Brunnen Kohlenstraße	569	
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Kaufungen, Landkreis Kassel, im Ortsteil Oberkaufungen, Quellen „Am Gelinde“	572	
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	574	
Hessischer Verwaltungsschulverband		
Fortbildungsprogramm 1982 des Verwaltungsseminars Wiesbaden	575	
Buchbesprechungen	575	
Öffentlicher Anzeiger	576	
Andere Behörden und Körperschaften	582	
Öffentliche Ausschreibungen	583	
Stellenausschreibungen	584	

296

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. Februar 1982 bis zum 26. Februar 1982

	Preis DM	Preis DM
Staat und Wirtschaft in Hessen	2,50	C III 5 — j/81
Heft 2 — Februar 1982 — 37. Jahrgang		Tierseuchen in den hessischen Gemeinden 1981
Inhalt:		C IV — j/81
Familienstandsstruktur der Bevölkerung 1970 bis 1980		C IV 4 — j/81
An Straßenverkehrsunfällen beteiligte Verkehrsteilnehmer 1976 bis 1980		Bestand an Mähdreschern und Schleppern Stand Februar 1981
Über eine halbe Million Ausländer in Hessen (30. September 1981)		E I 1 — m 11/81
Neues „Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken“		Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im November 1981
Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer		E I 2 — m 12/81
Belastung der Unternehmen durch Bundesstatistiken erstmals quantifiziert		E I 3 — m 12/81
Hessischer Zahlenspiegel		Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im Dezember 1981 (vorl. Ergebnisse)
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet		E II 1 — m 12/81
Buchbesprechungen		Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember 1981
Statistische Berichte:		E III 1 — m 12/81
A I 1, A I 4 — vj 3/81		Das Ausbaugewerbe in Hessen im Dezember 1981
A II 1 — vj 3/81		G IV 1 — m 11/81
A III 1 — vj 3/81		Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im November 1981
A IV 3 — vj 3/81	2,50	H I 1 — m 11/81
Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 3. Vierteljahr 1981		Straßenverkehrsunfälle in Hessen im November 1981 — Vorläufige Ergebnisse —
B I 1 — j/81		H II 1 — m 12/81
(Vorbericht)	2,—	Binnenschifffahrt in Hessen im Dezember 1981 und im Jahre 1981
Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen (Vorbericht)		L I 1 — m 1/82
C/Weinbauerhebung 1979/80	5,—	Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Januar 1982
Weinbauerhebung 1979/80		L II 2 — vj 3/81
C/Landwirtschaftszählung 1979-1a zugleich		Die Gemeindefinanzen in Hessen im 3. Vierteljahr 1981 — Vierteljahresstatistik —
C IV 3/1979-1	5,—	M I 1 — m 11/81
Landwirtschaftszählung 1979 zugleich Agrarberichterstattung 1979		Erzeugerpreise in Hessen im November 1981
Gemeindeergebnisse		Wiesbaden, 26. Februar 1982
C III 2 — j/81	1,50	
Schlachtungen 1981 — Jahresübersicht —		Hessisches Statistisches Landesamt
C III 3 — j/81	1,—	Z A 231 — 77 a 241/82
Milcherzeugung und -verwendung 1981		StAnz. 11/1982 S. 538

297

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Maßgebliche Einwohnerzahl;

hier: Gemeinde Ober-Mörlen, Wetteraukreis

Gemäß § 148 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung stelle ich fest, daß die Gemeinde Ober-Mörlen im Wetteraukreis nach dem Stand vom 30. Juni 1981 mehr als 5 000 Einwohner hat.

Wiesbaden, 2. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
ZV A 11 — 3 k 02 — 9/82
StAnz. 11/1982 S. 538

298

Vollzug des Bundesleistungsgesetzes (BLG);

hier: Muster a) eines Bereitstellungsbescheides nach § 36 Abs. 3 BLG
b) einer Benachrichtigung zum Bereitstellungsbescheid
c) eines Leistungsbescheides nach § 36 Abs. 1 BLG

Bezug: Meine Erlasse vom 10. Januar 1975 (StAnz. S. 307) und 10. Juni 1976 (StAnz. S. 1239)

Der Bundesminister des Innern hat die als Anlagen 1—3 abgedruckten Muster von Bereitstellungs- und Leistungsbescheiden nebst Muster einer Benachrichtigung zum Bereitstellungsbescheid überarbeitet und in schreibmaschinengerechter Form neu herausgegeben. Die neuen Muster treten an die Stelle der mit Erlaß vom 20. Januar 1975 herausgegebenen und mit Erlaß vom 10. Juni 1976 berichtigten Exemplare. Ich bitte, bei Durchführung des Bundesleistungsgesetzes ab sofort nach den Mustern zu verfahren. Bei dem Muster eines Bereitstellungsbescheides bitte ich zu beachten, daß es als kombinierte Fassung für abzuliefernde Sachen und für andere zu erbringende Leistungen gilt.

Meine o. a. Erlasse werden aufgehoben.

Wiesbaden, 18. Januar 1982

Der Hessische Minister des Innern
VI 2 — 24 u 06 — 03

StAnz. 11/1982 S. 538

(Anforderungsbehörde)

Bei Reisen in oder durch Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland darf dieser Bescheid nicht mitgenommen werden.

(Postanschrift des Absenders)

Mit Postzustellungsurkunde

Bereitstellungsbescheid

nach § 36 Abs. 3 Bundesleistungsgesetz (BLG)

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

Geschäftszeichen (bei allen Schreiben bitte angeben)	Fernsprecher	Datum
--	--------------	-------

Sehr geehrte

Auf Antrag der/des _____ in _____
 ergeht für (als Bedarfsträger) _____ folgender Bereitstellungsbescheid:

Für Zwecke der Verteidigung haben Sie nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1 BLG zu einem noch anzugebenden Zeitpunkt (siehe unter III.) dem/der

Leistungsempfänger _____

I. folgende Sachen zum/zur Gebrauch Mitgebrauch Nutzung Eigentum zu überlassen:
 Bezeichnung der Sachen _____

Nach der Überlassung haben Sie Veränderungen oder Überholungsmaßnahmen an den Sachen, die ihre Gebrauchsfähigkeit nicht berühren, zu dulden (z.B. neuen Anstrich), ferner – wenn dies zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft notwendig ist – folgende Einwirkungen:

Mit Eintritt des Verteidigungsfalls geht das Eigentum der Sachen auf den Leistungsempfänger über.

II. folgende Leistungen zu erbringen:

Die Unterlassung des des der
 Gebrauches Mitgebrauchs Nutzung folgender Sachen:
 Bezeichnung der Sachen _____

Die Ausführung folgender Werkleistungen/Den Abschluß eines Vertrages über:

III. Die unter I. bezeichneten Sachen Die unter II. bezeichneten Leistungen haben Sie dem Leistungsempfänger der Ablieferungsstelle
 Leistungsempfänger/Ablieferungsstelle _____

zum angegebenen Zeitpunkt, über den Sie schriftlich, durch allgemeinen Aufruf in der Presse, im Rundfunk oder in sonstiger Weise benachrichtigt werden, nach Eintritt des Verteidigungsfalls – auch ohne besondere Benachrichtigung – unverzüglich

zur Abholung bereitzuhalten und dem Beauftragten des Leistungsempfängers zu übergeben

an Ihrem Wohnort zu übergeben/zu erbringen:

am Standort des Leistungsempfängers/der Ablieferungsstelle zu übergeben/zu erbringen:

Sie erhalten für die übergebenen Sachen eine Empfangsbestätigung.

Für die erbrachte Leistung werden Sie entschädigt. Anträge auf Entschädigung sind an die Anforderungsbehörde zu richten.

- IV.** Es wird Ihnen aufgegeben, die Veräußerung der angeforderten Sachen oder eine sonstige Verfügung darüber der Anforderungsbehörde binnen einer Frist von einer Woche schriftlich anzuzeigen. Ist der Leistungsgegenstand einem Dritten sicherungshalber übereignet worden oder hat sich ein Dritter daran das Eigentum vorbehalten, so haben Sie dies unverzüglich unter Angabe von Namen und Anschrift des Sicherungs- bzw. Vorbehalteigentümers der Anforderungsbehörde mitzuteilen.

Ferner werden Sie gebeten, andere Tatsachen, die eine Aufhebung des Bescheides rechtfertigen könnten, insbesondere den Untergang oder Verlust oder Änderungen in der Verwendung der Sachen oder die Aufgabe Ihres Gewerbebetriebes der Anforderungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die rechtzeitige Geltendmachung solcher Tatsachen liegt insbesondere auch in Ihrem Interesse.

Durch diesen Bescheid werden Sie jetzt nicht gehindert, den betroffenen Leistungsgegenstand zu nutzen und als Eigentümer/Besitzer darüber zu verfügen.

- V.** Für den Fall, daß Sie eine Benachrichtigung i.S. der Nr. III erhalten oder der Verteidigungsfall eintritt, wird die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet. Widerspruch oder Klage gegen diesen Bescheid befreit Sie nicht von der Leistungspflicht.

Falls die Leistung nicht unverzüglich nach Eintritt des Verteidigungsfalles bzw. zu dem in der Benachrichtigung angegebenen Zeitpunkt erbracht wird, kann zu ihrer Durchsetzung unmittelbarer Zwang gemäß § 9 i.V. mit den §§ 6 und 12 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) angewendet werden.

Eine Verletzung der Leistungs- bzw. Anzeigepflicht kann nach § 84 Abs. 1 und 3 BLG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Begründung

Im Spannungs- und Verteidigungsfall oder aus Anlaß vorbereitender Maßnahmen zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft besteht für die öffentliche Verwaltung ein Bedarf an zusätzlichen bestimmten Leistungen. Diese Gegenstände/Leistungen können im Frieden aus volkswirtschaftlichen und finanziellen Gründen nicht bereitgestellt bzw. vorrätig gehalten werden. Um die zivile Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik Deutschland dennoch herstellen zu können, sind gewisse Vorsorgemaßnahmen unerlässlich. Dazu gehört auch die Bereitstellung der umseitig unter I. oder II. aufgeführten Leistung.

§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1 und § 14 des Bundesleistungsgesetzes – BLG – vom 27. 9. 1961 (BGBl. I S. 1769) sehen vor, daß für Zwecke der Verteidigung Leistungen angefordert werden können, und zwar nach § 35 BLG durch Leistungsbescheid. Da sich der Zeitpunkt der Leistung noch nicht bestimmen läßt, ergeht der Bescheid nach § 36 Abs. 3 BLG in der Form, daß die Bestimmung des Zeitpunkts der Leistung einer späteren Benachrichtigung vorbehalten bleibt (Bereitstellungsbescheid). Über den Zeitpunkt können Sie schriftlich oder fernschriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse, im Rundfunk oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise benachrichtigt werden (§ 47 BLG). Die in diesem Bescheid angegebene Anforderungsbehörde ist zum Erlaß des Bereitstellungsbescheides nach § 5 Abs. 1 BLG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 3, §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem BLG vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1786) zuständig. Bedarfsträger i.S. des § 7 Abs. 2 BLG sind der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger der Sozialhilfe sowie die Zweckverbände, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder der Abwasserbeseitigung dienen oder Krankenhäuser unterhalten. Leistungspflichtig sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BLG alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes mit ihren im Bundesgebiet befindlichen Vermögensgegenständen.

Die Anforderung der Leistung ist nach § 3 Abs. 1 BLG zulässig. Nach § 17 Abs. 1 BLG haben Sie die angeforderte Leistung rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig zu bewirken.

Die Pflicht zur Anlieferung beim Leistungsempfänger als Leistungsvorbereitung ergibt sich aus § 16 BLG. Der Entschädigungsanspruch beruht auf §§ 20 ff. BLG. Die Anzeigepflicht nach Nr. IV beruht auf § 36 Abs. 4 BLG.

Die sofortige Vollziehung des Bescheides ist auf Antrag des Bedarfsträgers gem. § 39 BLG angeordnet worden, weil¹⁾

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigegeben werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag

(DS)

¹⁾ Hier ist die konkrete Begründung zu bringen, die von Fall zu Fall unterschiedlich sein wird.

(Anforderungsbehörde)

Bei Reisen in oder durch Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland darf dieser Bescheid nicht mitgenommen werden.

(Postanschrift des Absenders)

Mit Postzustellungsurkunde

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

Geschäftszeichen (bei allen Schreiben bitte angeben)	Fernsprecher	Datum
--	--------------	-------

Benachrichtigung zum Bereitstellungsbescheid

vom (Datum) _____ gemäß § 36 Abs. 3 des Bundesleistungsgesetzes (BLG)

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte

Sie werden hiermit benachrichtigt, daß die Voraussetzungen für die Durchführung des Bereitstellungsbescheides eingetreten sind. Die angeforderte Leistung (Nr.III. des Bescheides) ist abzuliefern, zu erbringen bzw. zur Abholung bereit zu halten und zwar

am (Datum) _____ Uhrzeit unverzüglich

Die sofortige Vollziehung wurde bereits im Bereitstellungsbescheid angeordnet (§ 39 BLG). Sie werden darauf hingewiesen, daß unmittelbarer Zwang angewendet werden kann, wenn die Leistung nicht rechtzeitig erbracht wird. Widerspruch oder Klage befreit Sie nicht von der Leistungspflicht (Nr. V des Bereitstellungsbescheides).

Ein Abdruck des Ihnen zugestellten Bereitstellungsbescheides ist beigelegt; auf die darin enthaltene Begründung wird Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei _____

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in _____

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigegeben werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag

(DS)

(Anforderungsbehörde)
(Postanschrift des Absenders)
Mit Postzustellungsurkunde

Bei Reisen in oder durch Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland darf dieser Bescheid nicht mitgenommen werden.

Leistungsbescheid

nach § 36 Abs. 1 Bundesleistungsgesetz (BLG)

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

Geschäftszeichen (bei allen Schreiben bitte angeben)	Fernsprecher	Datum
--	--------------	-------

Sehr geehrte

Auf Antrag der/des _____ in _____
 ergeht für (als Bedarfsträger) _____ folgender Leistungsbescheid:

Für Zwecke der Verteidigung haben Sie nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1 BLG

I. dem/der

Leistungsempfänger _____

folgende **Sachen** zum/zur Gebrauch Mitgebrauch Nutzung Eigentum zu überlassen:

Bezeichnung der Sachen _____

Nach der Überlassung haben Sie Veränderungen oder Überholungsmaßnahmen an den Sachen, die ihre Gebrauchsfähigkeit nicht berühren, zu dulden (z.B. neuen Anstrich), ferner – wenn dies zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft notwendig ist – folgende Einwirkungen:

Mit Eintritt des Verteidigungsfalles geht das Eigentum der Sachen auf den Leistungsempfänger über.

II. folgende Leistungen zu erbringen:

Die Unterlassung des Gebrauchs des Mitgebrauchs der Nutzung folgender Sachen:

Bezeichnung der Sachen _____

Die Ausführung folgender Werkleistungen/Den Abschluß eines Vertrages über:

III. Die unter I. bezeichneten Sachen Die unter II. bezeichneten Leistungen haben Sie dem Leistungsempfänger der Ablieferungsstelle
 Leistungsempfänger/Ablieferungsstelle _____

unverzüglich am _____ bis zum _____

zur Abholung bereitzuhalten und dem Beauftragten des Leistungsempfängers zu übergeben.

an Ihrem Wohnort zu übergeben/zu erbringen. am Standort des Leistungsempfängers/der Ablieferungsstelle zu übergeben/zu erbringen.

Sie erhalten für die übergebenen Sachen eine Empfangsbestätigung.

Für die erbrachte Leistung werden Sie entschädigt. Anträge auf Entschädigung sind an die Anforderungsbehörde zu richten.

- IV.** Ist der Leistungsgegenstand einem Dritten sicherungshalber übereignet worden oder hat sich ein Dritter daran das Eigentum vorbehalten, so haben Sie dies unverzüglich unter Angabe von Namen und Anschrift des Sicherungs- bzw. Vorbehaltsseigentümers der Anforderungsbehörde mitzuteilen.

Die sofortige Vollziehung des Bescheides wird auf Antrag des Bedarfsträgers angeordnet (§ 39 BLG). Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid befreit Sie nicht von der Leistungspflicht.

Falls die Leistung nicht unverzüglich erbracht wird, kann zu ihrer Durchsetzung unmittelbarer Zwang gemäß § 9 i.V.m. §§ 6 und 12 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) angewendet werden.

Eine Verletzung der Leistungs- bzw. Anzeigepflicht kann nach § 84 Abs. 1 und 3 BLG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Begründung

Im Spannungs- und Verteidigungsfall oder aus Anlaß vorbereitender Maßnahmen zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft besteht für die öffentliche Verwaltung ein Bedarf an zusätzlichen bestimmten Gegenständen/Leistungen. Diese können im Frieden aus volkswirtschaftlichen bzw. finanziellen Gründen nicht bereitgestellt bzw. vorrätig gehalten werden. Um die zivile Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik Deutschland dennoch herstellen zu können, sind gewisse Vorsorgemaßnahmen unerlässlich. Dazu gehört auch die Bereitstellung der umseitig unter I. oder II. aufgeführten Leistung.

§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1 und § 14 des Bundesleistungsgesetzes – BLG – vom 27. 9. 1961 (BGBl. I S. 1769) sehen vor, daß für Zwecke der Verteidigung Leistungen angefordert werden können, und zwar nach § 35 BLG durch Leistungsbescheid. Die in diesem Bescheid angegebene Anforderungsbehörde ist zum Erlaß des Leistungsbescheides nach § 5 Abs. 1 BLG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 3, §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem BLG vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1786) zuständig. Bedarfsträger i. S. des § 7 Abs. 2 BLG sind der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger der Sozialhilfe sowie die Zweckverbände, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder der Abwasserbeseitigung dienen oder Krankenhäuser unterhalten.

Die Anforderung der Leistung ist nach § 3 Abs. 1 BLG zulässig. Nach § 17 Abs. 1 BLG haben Sie die angeforderte Leistung rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig zu bewirken.

Die Pflicht zur Anlieferung beim Leistungsempfänger als Leistungsvorbereitung ergibt sich aus § 16 BLG. Der Entschädigungsanspruch beruht auf §§ 20 ff. BLG.

Die sofortige Vollziehung des Bescheides ist auf Antrag des Bedarfsträgers gem. § 39 BLG angeordnet worden, weil¹⁾

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

_____ schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in

_____ schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigegeben werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag

(DS)

¹⁾ Hier ist die konkrete Begründung zu bringen, die von Fall zu Fall unterschiedlich sein wird.

299

Angestellte in der Fleischbeschau;

- hier: a) Achtundvierzigster Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrags (BAT) vom 7. Oktober 1981
- b) Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Fleischbeschau) vom 7. Oktober 1981

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 7. Oktober 1981 sowohl mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr als auch mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund) — jeweils gesondert — die nachstehenden beiden Tarifverträge vereinbart. Ich gebe diese Tarifverträge, die nur den für den Vollzug zuständigen Dienststellen mit erläuternden Hinweisen gesondert zugegangen sind, hiermit bekannt.

Wiesbaden, 22. Februar 1982

Der Hessische Minister des Innern
P 2100 A — 594
I B 42 —
P 2105 A — 160

StAnz. 11/1982 S. 544

**48. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 7. Oktober 1981**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und pp. andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

§ 3 Buchst. r des Bundes-Angestelltentarifvertrages, zuletzt geändert durch den 47. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 1. Juli 1981, erhält die folgende Fassung:

- „r) Angestellte, die
- aa) in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen als nicht vollbeschäftigte Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer,
- bb) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe gegen Stückvergütung als Fleischbeschautierärzte, als Fleischbeschauer und als Trichinenschauer in der Trichinenschau nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode,
- cc) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe als nicht vollbeschäftigte Trichinenschauer in der Trichinenschau nach der Digestionsmethode,
- dd) in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen sowie außerhalb öffentlicher Schlachthöfe als nicht vollbeschäftigte Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure,
- ee) in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen sowie außerhalb öffentlicher Schlachthöfe als nicht vollbeschäftigte Hilfskräfte im Sinne der Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch —
- tätig sind,“

§ 2

Übergangsvorschrift

§ 3 Buchst. r Doppelbuchst. cc, dd und ee BAT gilt nicht für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 1981 nach dem BAT geregelt ist, so lange sie ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis stehen, für das

- a) der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vom 1. April 1969 in der jeweiligen Fassung oder
- b) der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969 in der jeweiligen Fassung
- ohne diese Übergangsvorschrift gelten würde.

Diese Übergangsvorschrift ist nicht mehr anzuwenden, wenn der Angestellte dies schriftlich beantragt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.
Stuttgart, den 7. Oktober 1981

gez. Unterschriften

**Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte in der Fleischbeschau)
vom 7. Oktober 1981**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und pp. andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung der Anlage 1 a zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Teil I der Anlage 1 a zum BAT in der für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung, zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in Nahverkehrsbetrieben) vom 11. Juni 1981, wird wie folgt geändert:

- In der Vergütungsgruppe VII erhalten die Fallgruppen 27 bis 30 die folgende Fassung:
 27. Fleischbeschauer
nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 28.
 28. Trichinenschauer in besonderer Stellung
nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 29.
 29. Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure
nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 30.
 30. Angestellte als Hilfskräfte im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a der Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch —
nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 31.“
- Die Vergütungsgruppe VIII wird wie folgt geändert:
 - a) Die Fallgruppen 28 bis 31 erhalten die folgende Fassung:
 28. Fleischbeschauer.
 29. Trichinenschauer in besonderer Stellung.
 30. Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure.
 31. Angestellte als Hilfskräfte im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a der Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch —.“
 - b) Der Wortlaut der Fallgruppe 39 wird gestrichen.
- In der Vergütungsgruppe X erhält die Fallgruppe 3 die folgende Fassung:

„3. Angestellte als Hilfskräfte im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch —.“

§ 2

**Änderung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)**

Die Anlage 1 a zum BAT in der für den Bereich der VKA geltenden Fassung, zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in Nahverkehrsbetrieben) vom 11. Juni 1981, wird wie folgt geändert:

- Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden gestrichen:
 - a) In Vergütungsgruppe IX
Trichinenbeschauer.
 - b) In Vergütungsgruppe VIII
Trichinenbeschauer in besonderer Stellung.
- Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden eingefügt:
 - a) In Vergütungsgruppe X
Angestellte als Hilfskräfte im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch —.

- b) **In Vergütungsgruppe IX**
Trichinenschauer.
- c) **In Vergütungsgruppe VIII**
 1. Fleischbeschauer.
 2. Trichinenschauer in besonderer Stellung.
 3. Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure.
 4. Angestellte als Hilfskräfte im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a der Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch —.
- d) **In Vergütungsgruppe VII**
 1. Fleischbeschauer
nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1.
 2. Trichinenschauer in besonderer Stellung
nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2.
 3. Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure
nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3.
 4. Angestellte als Hilfskräfte im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a der Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch —
nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 4.

§ 3

Übergangsvorschrift

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1981 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als der Vergütungsgruppe, in der sie nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Für die Angestellten, die unter diesen Tarifvertrag fallen und die am 31. Dezember 1981 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 1982 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gilt für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses folgendes:

Soweit die Eingruppierung von einer Bewährungszeit abhängt, werden vor dem 1. Januar 1982 zurückgelegte Zeiten so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn dieser Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Stuttgart, den 7. Oktober 1981

gez. Unterschriften

300

Anerkennung von Feuerlöschschläuchen

Bezug: Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten vom 14. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 38)

Der Niedersächsische Minister des Innern hat nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche die in der Anlage 1

aufgeführten Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt.

Die in der Anlage 2 unter Nr. 13 u. 14 aufgeführten Druckschläuche werden nicht mehr hergestellt, die Prüfnummern sind ersatzlos zu streichen.

Diese Feststellungen gelten nach § 10 der vorbezeichneten Verwaltungsvereinbarung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie werden hiermit für das Land Hessen bekanntgegeben.

Meine Übersicht über anerkannte Feuerlöschschläuche (StAnz. 1980 S. 566) wird hiermit ergänzt und berichtigt.

Wiesbaden, 26. Februar 1982

Der Hessische Minister des Innern
VI 57 — 65 b 06/01 — 3
StAnz. 11/1982 S. 545

301

Typprüfung eines Sprungrettungsgerätes

Bezug: Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten vom 14. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 38)

Gemäß § 6 der o. a. Verwaltungsvereinbarung hat die Prüfstelle für Sprungrettungsgeräte bei der Berliner Feuerwehr dem nachstehend aufgeführten Sprungtuch nach vorhergehender Typprüfung eine Prüfnummer erteilt.

Hersteller: Fröhlich & Wolff GmbH
Leipziger Straße 130
3436 Hessisch Lichtenau

Bezeichnung: Sprungtuch aus Segeltuch

Prüfnummer: Fw Bln III — 1/81 —

Die Typprüfung gilt nach § 10 der vorbezeichneten Verwaltungsvereinbarung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird hiermit für das Land Hessen bekanntgegeben.

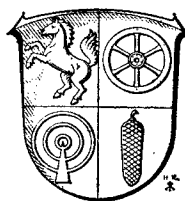
Wiesbaden, 25. Februar 1981

Der Hessische Minister des Innern
VI 57 — 65 b 06 — 01 — 2
StAnz. 11/1982 S. 545

302

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach

Der Gemeinde Mainhausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Mainhausen

Wiesbaden, 1. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 49/82
StAnz. 11/1982 S. 545

300

Anerkennung von Feuerlöschschläuchen

Bezug: Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten vom 14. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 38)

Der Niedersächsische Minister des Innern hat nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche die in der Anlage 1

aufgeführten Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt.

Die in der Anlage 2 unter Nr. 13 u. 14 aufgeführten Druckschläuche werden nicht mehr hergestellt, die Prüfnummern sind ersatzlos zu streichen.

Diese Feststellungen gelten nach § 10 der vorbezeichneten Verwaltungsvereinbarung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie werden hiermit für das Land Hessen bekanntgegeben.

Meine Übersicht über anerkannte Feuerlöschschläuche (StAnz. 1980 S. 566) wird hiermit ergänzt und berichtigt.

Wiesbaden, 26. Februar 1982

Der Hessische Minister des Innern
VI 57 — 65 b 06/01 — 3
StAnz. 11/1982 S. 545

301

Typprüfung eines Sprungrettungsgerätes

Bezug: Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten vom 14. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 38)

Gemäß § 6 der o. a. Verwaltungsvereinbarung hat die Prüfstelle für Sprungrettungsgeräte bei der Berliner Feuerwehr dem nachstehend aufgeführten Sprungtuch nach vorhergehender Typprüfung eine Prüfnummer erteilt.

Hersteller: Fröhlich & Wolff GmbH
Leipziger Straße 130
3436 Hessisch Lichtenau

Bezeichnung: Sprungtuch aus Segeltuch

Prüfnummer: Fw Bln III — 1/81 —

Die Typprüfung gilt nach § 10 der vorbezeichneten Verwaltungsvereinbarung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird hiermit für das Land Hessen bekanntgegeben.

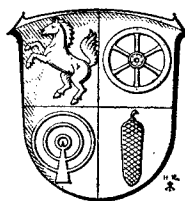
Wiesbaden, 25. Februar 1981

Der Hessische Minister des Innern
VI 57 — 65 b 06 — 01 — 2
StAnz. 11/1982 S. 545

302

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach

Der Gemeinde Mainhausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Mainhausen

Wiesbaden, 1. März 1982

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 49/82
StAnz. 11/1982 S. 545

303

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Bauvorhaben mit staatlichen Zuwendungen;

hier: Kosten-Richtwerte für Schulbauten und Soziale Gemeinschaftseinrichtungen

Bezug: Mein Erlaß vom 5. Dezember 1979 (StAnz. S. 2487)

Mein o. a. Erlaß einschließlich Anlagen A bis D wird aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Kultusminister und dem Sozialminister.

Wiesbaden, 16. Februar 1982

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1325/3—1—V A 2
StAnz. 11/1982 S. 545

304

An den
Präsidenten des Hessischen Landtags
Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

An die
Hessischen Staatsminister

An den
Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Direktor des Landespersonalamts Hessen

An die
Abteilungen I, IV und V im Hause
Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

Aufstellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1983

I. Allgemeines

Die Aufstellung des Haushaltsplans 1983 hat sich an den Erfordernissen einer mittelfristigen Konsolidierung der Landesfinanzen zu orientieren, wie sie mit den Beschlüssen der Landesregierung vom 6. Oktober 1981 zur Finanzplanung des Landes Hessen für die Jahre bis 1985 in ihren Grundzügen vorgezeichnet sind. Danach gehört es zu den zentralen Aufgaben der Haushaltspolitik des Landes, die Wachstumsdynamik im Bereich der Verbrauchsausgaben in allmählichen ähnhlichen Schritten zu bremsen und neue Verpflichtungen abzuwehren, um

- den weiteren Anstieg der Landesschulden und damit der künftigen Zinslasten zu begrenzen und
- bei anhaltender finanzieller Enge Haushaltsmittel für wachstums- und beschäftigungspolitisch notwendige Investitionsmaßnahmen und für die Erfüllung neuer vorrangiger Landesaufgaben freizusetzen.

Die in der Finanzplanung festgelegten Eckwerte stellen Obergrenzen des finanzwirtschaftlich Vertretbaren dar. Im Hinblick auf das noch unsichere wirtschaftliche Wachstum in 1983 und die zur Zeit schwer absehbare weitere Entwicklung der Kapitalmarktzinsen kann nicht ausgeschlossen werden, daß gegenüber den im Finanzplan berücksichtigten Beträgen weitere Abstriche notwendig werden. Die Einhaltung der Rahmenziele setzt insbesondere voraus, daß

- die Personalhaushalte weiterhin erheblichen Einschränkungen unterliegen,
- die Ausgaben für den laufenden Sachaufwand sich insgesamt real nicht erhöhen,
- im Bereich der laufenden Zuwendungen (HGr. 6) neben freiwilligen Leistungen auch gesetzlich oder vertraglich festgelegte Ausgaben auf ihre Unabweisbarkeit hin überprüft werden und
- neue Investitionsvorhaben besonders im Hinblick auf den stark zunehmenden Mittelbedarf für das Wohnungsbausonderprogramm gestreckt oder zurückgestellt werden.

II. Einzelheiten

1. Für das Haushaltsjahr 1983 wird ein Einjahreshaushalt aufgestellt.
2. Für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans für 1983 ist folgender Terminplan vorgesehen:
 Bis 15. Mai 1982 Übersendung der Haushaltsvoranschläge nebst Unterlagen,
 bis Ende September 1982 Verhandlungen über die Haushaltsvoranschläge.

Ich bitte, die Voranschläge termingerecht zu übersenden, damit bis Ende September 1982 die Verhandlungen mit einem Zwischenergebnis abgeschlossen werden können.

3. Als Stichtag für die Bemessung der Haushaltsansätze 1983 ist der 1. Februar 1982 zugrunde zu legen.
4. Neue Stellen und Stellenhebungen sind in den Haushaltsvoranschlägen nicht vorzusehen.
5. Bei den Personalausgaben für Besoldung, Vergütungen und Löhne bei den Titeln 422., 425. und 426. sind in allen Fällen die Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 1981 einzustellen. Veränderungen in der Stellenbesetzung, z. B. als Folge der Stellenbesetzungssperre, aus der Besetzung der neuen Stellen 1982, und auch die im Laufe des Jahres 1982 wirksam werdenden Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnerhöhungen werden im Rahmen der Haushaltsverhandlungen in die Haushaltsansätze eingearbeitet. Die Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnerhöhungen des Jahres 1983 werden im Epl. 17 global veranschlagt.
6. Die sächlichen Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 sind auf das unabweisbar notwendige Maß zu beschränken. Die Übertragungsausgaben (Hauptgruppe 6) sind darauf zu überprüfen, ob sie in dem bisherigen Umfang weiter geleistet werden müssen.
7. Wegen der Hochbaumaßnahmen (Epl. 18) wird auf mein Rundschreiben vom 15. Oktober 1981 — H 1118 — allg. — III A 52 — (n. v.) — Bezug genommen.
8. Um neue Ausgabereste zu vermeiden, sind nur solche Investitionsmaßnahmen zu berücksichtigen, die rechtzeitig in Auftrag gegeben werden können und bei denen mit einem Mittelabfluß im Jahr 1983 zu rechnen ist. Hierzu ist es notwendig, daß zeitnahe Kostenunterlagen zur Verfügung stehen.
9. Im übrigen sind bei der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge die Richtlinien für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für die Haushaltsjahre 1979 und 1980 zu beachten, die Ihnen bereits für den Haushaltsvoranschlag 1980 zugegangen sind. Zusätzlich benötigte Richtlinien sowie Musterkapitel bitte ich anzufordern.
10. Ergänzend und abweichend zu den Richtlinien wird auf folgendes hingewiesen:
 - a) Vom Haushaltsjahr 1983 an ist in den Stellenplänen/ Stellenübersichten neben dem Stellensoll des Veranschlagungsjahres als Vergleichszahl (Klammerzahl) das Stellensoll des Vorjahres anzugeben, sofern dieses bei einer Besoldungsgruppe/ Vergütungsgruppe/ Funktion vom Veranschlagungsjahr abweicht. Dem Gesamtstellensoll ist wie bisher stets die Vergleichszahl gegenüberzustellen.

Die im Laufe des Haushaltsjahres 1982 eingetretenen und die im Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr 1983 vorgesehenen Änderungen sind nach Maßgabe nachstehenden Musters unmittelbar nach der Erläuterung des Haushaltsansatzes darzustellen und im Bedarfsfall zusätzlich zu erläutern, wenn zwischen Vergleichsjahr und Veranschlagungsjahr Veränderungen bei den Stellen stattgefunden haben (siehe auch Muster bei Bes.Gr. A 16). Aufzuführen sind nur die Besoldungsgruppen/Vergütungsgruppen und Funktionen, bei denen Änderungen eingetreten sind.

Änderung des Stellenplans/der Stellenübersicht bei 422., 425., 426. .

MUSTER

Bes.Gr. Verg.Gr.	Stellen lt. Haus- haltsplan 1982	Veränderungen auf Grund von/durch																		
		§ 50- LHO		§ 9 und § 11 HG 1982		§ 13 HG 1982		§ 8 Abs. 2 HG 1982		Haus- halts- vermer- ken		neue/ wegge- fallene Stellen 1983		Hebun- gen 1983		Umset- zungen Um- wand- lungen 1983		Sonstige Verän- derun- gen		Stellen lt. Haus- haltsplan 1983
		+	-	+	-	+	-	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12									
...
A 16	10	1					1													10
A 14	22						1													21
...
A 10	134		2				3													129
...
Zusammen	220	1	2				5													214

Zu Spalte 3: . . .

Abdrucke des Musters können als Leervordruck telefonisch angefordert werden (Tel.-Nr. 32 - 23 41).

b) Für die Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften und für die Erteilung von Lehraufträgen in den Fällen des Mutterschaftsurlaubs ist auch 1983 der Leertitel 427 06 vorgesehen. Im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen verbleibt es bei den Haushaltsvermerken zu Kap. 04 76 - 461 01 und 461 02.

c) Entschädigungen, die an blinde Bedienstete für von ihnen selbst gestellte Vorlesekräfte gezahlt werden, sind beim Titel 443 05 — Entschädigungen an Bedienstete für eine selbst gestellte Vorlesekraft — nachzuweisen.

Auf das Rundschreiben des Ministers des Innern vom 21. September 1979 — I B 44 — P 2015 A — 1 — (n. v.) — wird hingewiesen.

d) Bei den Titeln 426 03 — Löhne der ständigen, nichtvollbeschäftigten Kräfte — ist folgende Erläuterung auszubringen:

Zu 426 03

- 1. Reinigungsdienst DM
- 2. DM
- Zusammen DM

e) Der Heraufsetzung der Wertgrenze in Nr. 10.1 der Anlage 2 zu den VV zu § 73 (VV Nr. 1.2 zu § 73 LHO) vom 11. August 1980 (StAnz. S. 1599) folgend, werden im Gruppierungs- und Funktionenplan für den Haushalt des Landes Hessen mit Wirkung vom 1. Januar 1982

bei Titel 511 Unterteil 2
 die Wertgrenze „bis zu 40,— DM“
 auf „bis zu 150,— DM“
 angehoben,
 bei Titel 515 . . Vorbemerkungen
 die Wertgrenze „über 40,— DM bis 2000,— DM“
 in „über 150,— DM bis 2000,— DM“
 geändert.

f) Treffen Bauunterhaltungsmaßnahmen (Tit. 519 . .) mit Um- und Erweiterungsbauten (Tit. 711 . . bis 759 . .) zusammen, sind die Gesamtkosten der Maßnahme

- bei Titeln der Hauptgruppe 7 zu veranschlagen, wenn und soweit die Bauunterhaltungsmaßnahmen durch die Um- und Erweiterungsbauten verursacht sind,
- bei derjenigen Hauptgruppe (HGr. 5 oder HGr. 7) zu veranschlagen, der sie überwiegend zuzurechnen sind, wenn und soweit sie aus technischen, räumlichen oder zeitlichen Gründen zweckmäßigerweise zusammen auszuführen sind,
- bei der Hauptgruppe 5 zu veranschlagen, wenn kleine bauliche Änderungen oder Ergänzungen vorgesehen sind und die Anlage dadurch in ihrer Substanz nicht wesentlich verändert wird und die Kosten hierfür 10 000,— DM nicht übersteigen.

g) Im Gruppierungs- und Funktionenplan für den Haushalt des Landes Hessen und in Abschnitt E. Nr. 1 der Richtlinien 1979/1980 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982

bei Titel 711 . . — Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten — die Kostengrenze von 250 000,— DM auf 500 000,— DM angehoben.

h) Zur Erleichterung der Haushaltsverhandlungen und zur Vermeidung späterer mit zusätzlicher Arbeit verbundener Rückfragen bitte ich möglichst bei allen Ausgabeansätzen die Istergebnisse 1981 für die Unterteile bereitzuhalten; für die Titel 124 . ., 513 . ., 515 . . und 517 . . sind diese Istergebnisse in einer dem Haushaltsvoranschlag beizufügenden Übersicht mitzuteilen.

i) Für die Festlegung der Ausgabeansätze für Heizstoffe — Unterteil 1 zu Titel 517 . . — und für die Titel 514 . . bitte ich dem Haushaltsvoranschlag eine nach Kapitel- und Titelfolge gegliederte Zusammenstellung beizufügen, die folgende Angaben enthält:

Kap. Tit.	Heizstoffe Kraftstoffe	Verbrauchs- menge 1983	angemeldete Verbrauchs- menge 1981
z. B. . . 514 01	z. B. Superbenzin	... l	... l
	Dieselmotorkraftstoff	... l	... l
z. B. . . 517 01	z. B. Koks	... t	... t
	Öl	... l	... l
	Gas	... m ³	... m ³

Soweit wesentliche Änderungen hinsichtlich der Menge und der Art der Heiz- und Treibstoffe gegenüber 1981 eintreten, sind die Gründe dafür anzugeben.

j) Bei der Kraftfahrzeughaltung und den Ersatzbeschaffungen sind die Prüfungsempfehlungen des Hessischen Rechnungshofs in Nr. 11.1 seiner Prüfungsmittelungen über die Querschnittsprüfung des Kraftfahrzeugwesens in der Landesverwaltung vom 20. Juli 1981 zu berücksichtigen.

Ist beabsichtigt, den Empfehlungen des Hessischen Rechnungshofs nicht zu folgen, ist dies zu begründen. In diesen Fällen sind für alle landeseigenen Kraftfahrzeuge der Dienststelle unter Angabe des polizeilichen Kennzeichens und des Fabrikats Angaben über die durchschnittliche Fahrleistung der Jahre 1979, 1980 und 1981 den Haushaltsvoranschlägen beizufügen.

k) Zu den Kosten der Datenerfassung und/oder Datenverarbeitung gehören auch die persönlichen Verwaltungsausgaben der überwiegend und dauernd mit diesen Arbeiten betrauten Bediensteten. In den Titelgruppen 69 sind daher neben den Haushaltsansätzen bei den Titeln 422 69, 425 69, 426 69 Stellenpläne auszubringen.

l) Entsprechend den Empfehlungen des Bund/Länder-Arbeitsausschusses „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ ist beabsichtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1983 den Gruppierungs- und Funktionenplan für den Haushalt des Landes Hessen wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

- a) Die Fallgruppensystematik hinsichtlich der Zahlungen innerhalb des öffentlichen Bereichs gemäß Nr. 16 b der Allgemeinen Hinweise zum Gruppierungs- und Funktionenplan wird nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Fassung geändert und ergänzt.
- b) Für die Leistungen der Länder an kommunale Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen werden die neuen Gruppentitel 689 . . und 899 . . — Zuschüsse für laufende Zwecke/ für Investitionen an Kommunale Sondervermögen (soweit nicht Wirtschaftsunternehmen = Hauptfunktion 8) eingeführt.

11. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) befindet sich zur Zeit in parlamentarischer Behandlung (Landtags-Drucksache 9/5828).

Danach ist vorgesehen, daß der bisherige Landeszuschuß an die Rechenzentren aufgeteilt wird, in

- Landeszuweisungen an den Datenverbund für Leistungen des gemeinsamen Nutzens,
- Landeszuweisungen für die Kommunen an die KGRZ zur Verrechnung mit den künftigen Benutzerentgelten für die kommunalspezifischen Leistungen,
- Ansätze für Benutzerentgelte der Landesverwaltung für die landesspezifischen Leistungen.

Im Übergangsjahr 1983 verbleibt die Veranschlagung aller drei Finanzierungsarten bei Kap. 17 12 in gegenseitig deckungsfähigen Ansätzen.

12. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen für die Bemessung der Haushaltsansätze behalte ich mir vor.

13. Für den Kommunalen Finanzausgleich und die Aufstellung des Finanzplans 1982 bis 1986 ergehen besondere Rundschreiben.

Abweichend von dem bisherigen Verfahren ist beabsichtigt, die Anmeldungen zur Finanzplanung gleichzeitig mit den Voranschlägen zum Haushaltsplan 1983 zu beraten.

Wiesbaden, 19. Februar 1982

Der Hessische Minister der Finanzen
 H 1000/1982 — III A 1/III A 1 a
 StAnz. 11/1982 S. 546

Anlage

Änderung der allgemeinen Hinweise zum Gruppierungs- und Funktionenplan

16) Zahlungen zwischen öffentlichen und sonstigen Bereichen

b) Innerhalb des öffentlichen Bereichs sind Zahlungen grundsätzlich nach dem Zahlungsweg zu behandeln (zahlende oder empfangende Einrichtungen). Dabei ist entscheidend, ob die Zahlungen gem. den generellen

Veranschlagungsgrundsätzen der §§ 6 und 8 HGrG und der §§ GO 4 und 13 GemHVO (Rahmenfassung) in den Haushaltsplänen der beteiligten Einrichtungen veranschlagt sind oder nicht und wie der Kassenvollzug geregelt ist. Bei Maßnahmen, die nicht jeweils von Bund, Ländern und/oder Gemeinden/Gv. allein sondern „gemeinsam“ finanziert werden, sind die anteiligen Bundesmittel grundsätzlich an die Länder zu zahlen, von diesen zu vereinnahmen und der Gesamtbetrag (einschl. Landesanteil) entweder direkt zu verausgaben oder an die Gemeinden/Gv. weiterzuleiten und von diesen als Zuweisungen des Landes zu vereinnahmen. Eine „gemeinsame“ Finanzierung liegt nicht vor, wenn Maßnahmen von Bund, Ländern und/oder Gemeinden/Gv. „parallel“ finanziert werden.

Bestimmend für den korrekten haushaltsmäßigen Nachweis des Zahlungsverkehrs zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) sind die vorgegebenen Regelungen über die Bewirtschaftung der Bundes- und Landesmittel sowie der Empfänger der Zahlungen.

Die **Bewirtschaftung** der Haushaltsmittel kann erfolgen durch

- Bundesdienststellen
- Landesdienststellen oder
- kommunale Dienststellen

Empfänger der Zahlungen können sein

- Länder
- kommunale Körperschaften
- Dritte, aber auch Gebietskörperschaften bei Zahlungen auf Grund privatrechtlicher Beziehungen (z. B. Mietausgaben des Landes an Gemeinden, Erschließungsbeiträge des Bundes an Gemeinden).

Nach den genannten Kriterien wird der Zahlungsverkehr zwischen Bund, Ländern und Gemeinden/Gv. in folgende Fallgruppen gegliedert:

1. Bund-Länder-Verhältnis

Fallgruppe A:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Bundesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Empfänger können auch die Länder und die Gemeinden/Gemeindeverbände (= Gv.) sein, wenn den Zahlungen privatrechtliche Beziehungen zugrunde liegen.

Es handelt sich insoweit nicht um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt nicht als Zahlungen an Länder oder Gemeinden/Gv., sondern, soweit es sich nicht um sächliche Verwaltungsausgaben, z. B. Mieten usw. handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. Gr. Nrn. 66 bis 68, 86, 89). Die Länder vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Beispiele:

- Erwerb von Kraftfahrzeugen
- Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume, auch wenn der Eigentümer eine Gebietskörperschaft ist
- Erschließungsbeiträge an Gemeinden/Gv.
- Ersatzleistungen des Bundes an Gemeinden/Gv. oder Private für Straßenschäden.

Fallgruppe B:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Bundesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Länder auf Grund öffentlich-rechtlicher Beziehungen. Es handelt sich somit um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt als Zahlungen an Länder zu veranschlagen. Die Länder vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Für die Veranschlagung im Bundeshaushalt und in den Landeshaushalten kommen folgende Gruppierungsnummern in Betracht:

Gr.- Nr.	Ausgabe — Bund	Gr.- Nr.	Einnahme — Länder	Ausgabe — Länder
612	Allgemeine Finanzzuweisungen an Länder	211	Allgemeine Finanzzuweisungen vom Bund	
622	Schuldendiensthilfen an Länder	221	Schuldendiensthilfen vom Bund	

Gr.- Nr.	Ausgabe — Bund	Gr.- Nr.	Einnahme — Länder	Ausgabe — Länder
632	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Länder	231	Erstattungen von Verwaltungsausgaben vom Bund	
642	Sonstige Erstattungen an Länder	241	Sonstige Erstattungen vom Bund	
652	Sonstige Zuweisungen an Länder	251	Sonstige Zuweisungen vom Bund	Zuordnung nach dem GPL entsprechend der Zweckbestimmung; Bundesanteil und Landesanteil
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	
852	Darlehen an die Länder	311	Schuldenaufnahmen beim Bund	
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	

Beispiele:

- Vom Bund zu erstattende Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- Bundeszuschuß zum Berliner Haushaltsplan
- Zuweisungen für Modelleinrichtungen im Bildungswesen
- Erstattung der Kosten der Bundestagswahl

Fallgruppe C:

Die Bewirtschaftung der Bundesmittel liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Die mittelbewirtschaftenden Landesdienststellen weisen die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an Dritte an. Die Haushaltsmittel des Bundes berühren somit nicht die Landeshaushalte. Diese Mittel sind im Bundeshaushalt, soweit es sich nicht um Personal- und sächliche Ausgaben handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. bei Gr. Nrn. 66—68, 697—699, 7, 81 bis 83, 86—89).

Beispiele:

- Bundesautobahnen
- Versorgungsbezüge für Beschädigte auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Fallgruppe D:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Länder. Es handelt sich um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt als Zahlungen an Länder zu veranschlagen. Die Länder vereinnahmen diese Beträge korrespondierend. Die in Betracht kommenden Gruppierungsnummern für die Veranschlagung im Bundeshaushalt und in den Landeshaushalten sind unter Fallgruppe B₁ zusammengestellt.

Beispiele:

- Gemeinschaftsaufgaben
- Wohngeld
- Leistung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Maßnahmen, die vom Bund und von den Ländern „gemeinsam“ finanziert werden, sind stets der Fallgruppe D₁ zuzuweisen. Maßnahmen der Länder, die vom Bund ausnahmsweise zu 100% finanziert werden, sind hingegen der Fallgruppe D₁ nur dann zuzuordnen, wenn der gesamte Bereich, zu dem die Maßnahmen gehören, der Fallgruppe D₁ zugeordnet ist und eine unterschiedliche Handhabung unpraktikabel ist. Eine „gemeinsame“ Finanzierung liegt nicht vor, wenn Maßnahmen von Bund und Ländern „parallel“ finanziert werden.

2. Bund-Gemeinde-Verhältnis

Fallgruppe B:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Bundesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Gemeinden/Gv. auf Grund öffentlich-rechtlicher Be-

ziehungen. Es handelt sich somit um Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt als Zahlungen an Gemeinden/Gv. zu veranschlagen. Die Gemeinden/Gv. vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Für die Veranschlagung im Bundeshaushalt und in den kommunalen Haushalten kommen folgende Gruppierungsnummern in Betracht:

Gr.- Nr.	Ausgabe — Bund	Gr.- Nr.	Einnahme — Gemeinden/Gv.	Ausgabe — Gemeinden/Gv.
613	Allgemeine Finanzzuweisungen an Gemeinden/Gv.	060	Sonstige allg. Zuweisungen von Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden/Gv.	230	Schuldendiensthilfen von Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
633	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Gemeinden/Gv.	160	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts von Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	Zuordnung nach dem GPL entsprechend der Zweckbestimmung; Bundesanteil und Gemeindeanteil
643	Sonstige Erstattungen an Gemeinden/Gv.			
653	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden/Gv.	170	Zuweisungen für lfd. Zwecke von Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden/Gv., soweit nicht Investitionszuweisungen	360	Zuweisungen für Investitionen, Inv.fördg.maßnahmen von Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden/Gv.			
853	Darlehen an Gemeinden/Gv.	370	Einnahmen aus Krediten von Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	

Beispiele:

- Kostenanteil des Bundes für Bundesgartenschau
- Kostenanteil des Bundes nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
- Zuweisung des Bundes gemäß Art. 106 Abs. 8 GG (Ausgleichsleistungen).

Fallgruppe E₂:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei kommunalen Dienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Die mittelbewirtschaftenden kommunalen Dienststellen weisen die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an die Dritten an. Die Haushaltsmittel des Bundes berühren somit nicht die kommunalen Haushalte. Diese Mittel sind im Bundeshaushalt, soweit es sich nicht um Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. bei Gr. Nrn. 66—68, 697—699, 7, 81—83, 86 und 89).

Beispiele:

- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG)
- Leistungen für den erweiterten Katastrophenschutz
- Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz und dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz
- Kosten der Rückführung von Deutschen.

1. Land-Gemeinde-Verhältnis

Fallgruppe C₃:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Empfänger können auch die Gemeinden/Gv. sein, wenn den Zahlungen privatrechtliche Beziehungen zugrunde liegen. Es handelt sich insoweit nicht um einen

Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Landeshaushalt nicht als Zahlungen an Gemeinden/Gv., sondern, soweit es sich nicht um sächliche Verwaltungsausgaben, z. B. Mieten usw. handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. Gr. Nrn. 66—68, 86, 89). Die Gemeinden/Gv. vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Beispiele:

- Erwerb von Kraftfahrzeugen
- Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume, auch wenn der Eigentümer eine Gebietskörperschaft ist.

Fallgruppe D₂:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Gemeinden/Gv. auf Grund öffentlich-rechtlicher Beziehungen. Es handelt sich somit um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Landeshaushalt als Zahlungen an Gemeinden/Gv. zu veranschlagen. Die Gemeinden/Gv. vereinnahmen die Beträge korrespondierend.

Für die Veranschlagung im Landeshaushalt und in den kommunalen Haushalten kommen folgende Gruppierungsnummern in Betracht.

Gr.- Nr.	Ausgabe — Gemeinden/Gv.	Gr.- Nr.	Einnahme — Gemeinden/Gv.	Ausgabe — Gemeinden/Gv.
613	Allgemeine Finanzzuweisungen an Gemeinden/Gv.	041	Schlüsselzuweisung vom Land	
		051	Bedarfsanweisungen vom Land	
		061	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden/Gv.	231	Schuldendiensthilfen vom Land	Zuordnung nach dem GLP entsprechend der Zweckbestimmung; Landesanteil und kommunaler Anteil
633	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Gemeinden/Gv.	161	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts vom Land	
643	Sonstige Erstattungen an Gemeinden/Gv.			
653	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden/Gv.	171	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	
693	Vermögensübertragung an Gemeinden/Gv., soweit nicht Investitionszuweisungen	361	Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vom Land	
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden/Gv.			
853	Darlehen an Gemeinden/Gv.	371	Einnahmen aus Krediten vom Land	

Beispiel:

- Leistungen der Länder im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Fallgruppe E₃:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes liegt bei kommunalen Dienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte. Die mittelbewirtschaftenden kommunalen Dienststellen weisen die zuständigen Landeskassen zur Auszahlung der Mittel an die Dritten an. Die Haushaltsmittel des Landes berühren somit nicht die kommunalen Haushalte. Diese Mittel sind im Landeshaushalt, soweit es sich nicht um Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. bei Gr. Nrn. 66—68, 697—699, 7, 81—83, 86 und 89).

Beispiele:

- Wohngeld
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz.

Fallgruppenschema für den Zahlungsverkehr von Bund, Ländern und Gemeinden/Gv.

Bewirtschaftung bei		Bundesdienststellen		Landesdienststellen		Kommunale Dienststellen	
		A	B	C	D	E	
Bundesmittel	Verhältnis Bund - Länder (1)	Zahlung an Fallgruppe	Dritte A 1	Länder B 1	Dritte C 1	Länder D 1	
	Verhältnis Bund - Gemeinden/ Gv. (2)	Zahlung an Fallgruppe		Gemeinden/ Gv. B 2			Dritte E 2
Landesmittel	Verhältnis Land - Gemeinden/ Gv. (3)	Zahlung an Fallgruppe			Dritte C 3	Gemeinden/ Gv. D 3	Dritte E 3

305

An alle
staatlichen Behörden
des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	2	3	4	5
1	1	Lichtpaugerät Firma Werner Sack, Düsseldorf Modell: RU, Baujahr 1967	noch verwendbar, aber für die Zwecke des Amtes nicht mehr brauchbar	Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, Eschofbrücker Straße 4, 2. Stock, 6100 Darmstadt
2	1	Colorentwicklungsmaschine Colenta 90 mit Lochkartensteuerung und Filmbestimmer Antofiltron Anl.g. : 1. Erlaß HMdF — III B 61 — 7 w 04 v. 19. Januar 1982 2. Antrag auf Genehmigung zum Absetzen vom 18. Januar 1982 Landeseigentum	muß überholt werden	Polizeipräsident Wiesbaden, Calvinstraße, 6200 Wiesbaden PHM Westenberger, Telefon 0 61 21 / 3 45 93 41
3	3	Fernschreiber SEL — LO 133 P Inv.-Nr. 819 18 RZ, 819 19 RZ und 819 21 RZ Ansch.-Jahr 1970	funktionsfähig	Fachhochschule Darmstadt, Schöffersstraße 3, 6100 Darmstadt Hochhaus Raum 1308
4	2	Fernschreiber Siemens T 100 Inv.-Nr. 819 22 RZ und 819 23 RZ Ansch.-Jahr 1970	funktionsfähig	Atriumgebäude Raum 109
5	3	Blattschreiber Siemens 100 Inv.-Nr. EDV 02, 03 und 10 Ansch.-Jahre 67, 68 und 70	funktionsfähig	Atriumgebäude Raum 109
6	1	Loch- und Blattschreiber Siemens Inv.-Nr. EDV 05, Ansch.-Jahr 1969	funktionsfähig	Atriumgebäude Raum 109

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	2	3	4	5
7	1	Topfspüle, Firma Meiko Typ T A 100, Baujahr 1970	noch verwendbar	Studentenwerk Marburg — Mensa-Küche —
8	1	Transfer-Grill-Automat ohne Lüftersatz, Firma Neff, Typ 60/0001, Baujahr 1960	noch verwendbar	Erlenring 5, 3550 Marburg, AH/I Frau Damm, Telefon 0 64 21 / 2 30 22, App. 2 22
Fernmeldeeinrichtung:				
9	1	Reihenstellenanlage mit Linientasten 2/5, Ausführung A, 6 Sprechstellen Anschluß: 7/70, Erweiterung (Bj.) 7/72 und 8/76 Typ-Nr. 771/6, Fabr.-Nr. 15 71 06 440	gut erhalten	Staatliches Schulamt, Lutherstraße 1, 6430 Bad Hersfeld, Telefon 0 66 21 / 7 50 01
10	6	Vorratsbehälter (Mehlschöpfkästen) 48×48×96 cm hoch, innen Weißblech, außen elfenbein lackiert	wiederverwendbar	Jugendhof Dörnberg, Jugendbildungs- stätte des Landes Hessen, 3501 Zierenberg, Telefon 0 56 06 / 2 35
11	6	dto. mit Rollen, 37 cm hoch	wiederverwendbar	
12	1	Untergestell für Nr. 10	wiederverwendbar	
13	1	Automatische Brotschneidemaschine Fabrikat: Standard mit 60-cm-Vorlagebehälter	voll gebrauchsfähig	
14	1	Dampfkessel Oekonom Hersteller: Sabel & Scheurer GmbH Heizfläche: 4 m ² , Leistung: 140kg/h, Kesseltyp 303, Fabrik-Nr. 6729, Baujahr 1964 Zusatzteile: Schwimmer mit Magnetventil, Schaltkasten mit Druckthermostate, Wassermangelschalter, Alarmanlage	verwendungsfähig	Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht, 6313 Homberg (Ohm) 1 Neu-Ulrichstein
15	1	Ölbrenner, Fabrikat: Weißhaupt Leistung: 15—30 kg/h, Baujahr 1964	verwendungsfähig	Neu-Ulrichstein
16	1	Wasserenthärtungsanlage mit Zentralarmatur Berkomat, Hersteller: Fa. Berkefeld, Celle Leistung: 2,0 m ³ /h Zubehör: Druckkessel, Wasserpumpe, Tropfdosierung	verwendungsfähig	Neu-Ulrichstein

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, 2 Durchschriften an die Lbst. zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: Montag, 13. April 1982

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Aussonderung freigegeben.

Wiesbaden, 26. Februar 1982

Landesbeschaffungsstelle Hessen
O 1031 — 11

StAnz. 11/1982 S. 551

306

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der Steuerfahnder-Dienstauss Nr. 92 für Steueramtmann Werner Harnisch, geboren am 6. November 1938, ausgestellt von der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main am 14. April 1977, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 24. Februar 1982

Der Hessische Minister der Finanzen

O 1550 B — 8 — I A 22

StAnz. 11/1982 S. 551

307

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

308

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der für Hauptsekretär im Justizvollzugsdienst Hartmut Lütjeharms vom Leiter der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I am 20. Januar 1975 ausgestellte Dienstauss Nr. A 252 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 17. Februar 1982

Der Hessische Minister der Justiz

2000 E — IV/8 — 157/82

StAnz. 11/1982 S. 551

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der für Verwaltungsangestellte Bärbel Braun vom Leiter der Justizvollzugsanstalt Dieburg am 5. Oktober 1979 ausgestellte Dienstauss Nr. 144 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 25. Februar 1982

Der Hessische Minister der Justiz

2000 E — IV/8 — 200/82

StAnz. 11/1982 S. 551

309

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Darmstadt in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt

Bezug: Verordnung vom 22. Juli 1976 (StAnz. S. 1428 = ABl. S. 469)

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Darmstadt die Essenpreise für die Bediensteten des Studentenwerks Darmstadt in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt wie folgt fest:

- | | |
|------------------|----------------------------|
| a) Tageseintopf | auf 2,50 DM je Portion, |
| b) Stammessen I | auf 3,— DM je Portion, |
| c) Stammessen II | auf 3,80 DM je Portion, |
| d) Wahlessen I | auf 3,— DM je Portion, |
| e) Wahlessen II | auf 3,80 DM je Portion und |
| f) Wahlessen III | auf 4,30 DM je Portion. |

Die Wahlessen können aus höchstens vier Komponenten frei zusammengestellt und gegen Aufpreis durch weitere Komponenten ergänzt werden.

Zu den vorstehenden Essenpreisen kann das Studentenwerk Darmstadt aus eigenen Mitteln in entsprechender Anwendung der Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung seinen Bediensteten einen Zuschuß in Höhe von 1,— DM gewähren.

Diese Regelung gilt nicht für das Küchenpersonal des Studentenwerks. Soweit an dieses Essen abgegeben wird, handelt es sich um Sachleistungen, die auf den Lohn bzw. auf die Vergütung anzurechnen sind (vgl. Nr. 5 SR 2 f MTL, § 68 BAT). Die Bewertungsgrundlage bildet die Sachbezugsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 18. Februar 1982

Der Hessische Kultusminister
V B 4.3 — 436/21 (2) — 111

StAnz. 11/1982 S. 552

310

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Ausbau und Verlegung der Bundesstraße 275 und der Landesstraße 3183 in der Ortslage Hirzenhain, Wetteraukreis**Beschluß**

Gemäß § 18 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2414, 2908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221), bzw. gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses zu obengenanntem Bauvorhaben vom 17. Dezember 1976 — IV a 2 — 61 k 06 (865) — (n. v.) — bis zum 3. März 1987 verlängert.

Begründung

Nach ordnungsgemäß durchgeführten Anhörungsverfahren wurde am 17. Dezember 1976 der Planfeststellungsbeschuß für das oben genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschluß hat am 3. März 1977 Rechtskraft erlangt.

Die Bauarbeiten im Zuge der Bundesstraße 275 und im Bereich des Knotenpunktes B 275/L 3183 wurden bereits ausgeführt. Der Ausbau und die Verlegung der Landesstraße 3183 wurden begonnen. Die Bauarbeiten können aber voraussichtlich wegen noch zu klärender Fragen, die im Zusammenhang mit der vorhandenen Fußgängerunterführung am Bahnübergang stehen, nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt der Rechtskraft abgeschlossen werden.

Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse am Abschluß des Bauvorhabens. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wiesbaden, 19. Februar 1982

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 27 — 61 k 06 (865)

StAnz. 11/1982 S. 552

311

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 662 zur Gemeindestraße in der Gemarkung Heßloch der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Gemarkung Heßloch der Stadt Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 662 (Steinkopfstraße)

von km 0,003 alt (bei km 0,048 der K 661)

bis km 1,450 alt = 1,447 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1982 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 24. Februar 1982

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 2 — 63 a 30

StAnz. 11/1982 S. 552

312

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen

Auf Grund des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), veröffentliche ich

nachstehend die nach § 31 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1977 (GVBl. I S. 336, 418) von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 26. November 1977 beschlossene und nach § 13 Abs. 2 a. a. O. von mir mit Erlaß vom 28. Dezember 1977 (n. v.) genehmigte Berufsordnung für die Ärzte in Hessen — Teil II — Weiterbildungsordnung — und Teil III — Schlußbestimmungen —

einschließlich der von der Delegiertenversammlung am 25. November 1978, 3. März und 4. Juli 1979, 22. November 1980, 4. April und 5. Dezember 1981 beschlossenen und von mir mit Erlassen vom 10. April und 24. Juli 1979, 22. Dezember 1980, 29. Juli 1981 und 11. Februar 1982 (sämtlich n. v.) genehmigten Änderungen und Ergänzungen.

Die Weiterbildungsordnung und die Anlage zur Weiterbildungsordnung sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind in dem nach § 1 Satz 3 der Satzung der Landesärztekammer Hessen in der Fassung vom 17. April 1971 als amtlichem Veröffentlichungsorgan bestimmten Hessischen Ärzteblatt 1978 S. 47, 1979 S. 560 und 1981 S. 127, 1033 veröffentlicht. Das Hessische Ärzteblatt wurde jedem Berufsangehörigen übersandt und kann von Interessenten bei der Landesärztekammer Hessen, Broßstr. 6, 6000 Frankfurt am Main, eingesehen oder angefordert werden.

Wiesbaden, 19. Februar 1982

Der Hessische Sozialminister
III C 1 — 18 b 02.07
gez. Clauss

StAnz. 11/1982 S. 552

Weiterbildungsordnung

Teil II der Berufsordnung für die Ärzte in Hessen

§ 1

Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Ärzten nach Abschluß ihrer Berufsausbildung im Rahmen einer Berufstätigkeit eingehende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen zu vermitteln, für die zum Hinweis auf diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen geführt werden dürfen.

§ 2

Gebiete, Teilgebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Arzt kann sich in folgenden Gebieten und Teilgebieten weiterbilden.

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie

Teilgebiete:

- 5.1. Gefäßchirurgie
- 5.2. Kinderchirurgie
- 5.3. Plastische Chirurgie
- 5.4. Thorax- und Kardiovaskularchirurgie
- 5.5. Unfallchirurgie
6. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
7. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Teilgebiet:
7.1. Phoniatrie und Pädaudiologie
8. Haut- und Geschlechtskrankheiten
9. Innere Medizin
Teilgebiete:
9.1. Endokrinologie
9.2. Gastroenterologie
9.3. Hämatologie
9.4. Kardiologie
9.5. Lungen- und Bronchialheilkunde
9.6. Nephrologie
9.7. Rheumatologie
10. Kinderheilkunde
Teilgebiet:
10.1. Kinderkardiologie
11. Kinder- und Jugendpsychiatrie
12. Laboratoriumsmedizin
13. Lungen- und Bronchialheilkunde
14. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
15. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
16. Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)
17. Neurochirurgie
18. Neurologie
19. Nuklearmedizin
20. Öffentliches Gesundheitswesen

21. Orthopädie
Teilgebiet:
21.1. Rheumatologie
22. Pathologie
Teilgebiet:
22.1. Neuropathologie
23. Pharmakologie
Teilgebiet:
23.1. Klinische Pharmakologie
24. Psychiatrie
25. Radiologie
Teilgebiet:
25.1. Strahlentherapie
26. Rechtsmedizin
27. Urologie

(2) In folgenden Bereichen kann eine Weiterbildung zur Erlangung des Rechts auf Führung einer Zusatzbezeichnung erfolgen:

1. Allergologie
2. Balneologie und medizinische Klimatologie
3. Betriebsmedizin
4. Chirotherapie
5. Flugmedizin
6. Homöopathie
7. Medizinische Genetik
8. Medizinische Informatik
9. Naturheilverfahren
10. Physikalische Therapie
11. Plastische Operationen
12. Psychoanalyse
13. Psychotherapie
14. Sportmedizin
15. Stimm- und Sprachstörungen
16. Transfusionsmedizin
17. Tropenmedizin

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

§ 3

Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Arzt oder — bei abgeschlossener Berufsausbildung — nach der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes begonnen werden; der Beginn der Weiterbildung zum Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen setzt auch eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung voraus.

(2) Die Weiterbildung muß gründlich und umfassend sein. Sie umfaßt insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie in der Begutachtung und den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(3) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten; Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw. von mehr als einem Monat oder von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

(4) Die Weiterbildung hat sich auf die Vermittlung und den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in den für das Gebiet, das Teilgebiet oder für den Bereich in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegten Tätigkeitsbereichen zu erstrecken.

(5) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten ist ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung für eine Zeit von höchstens vier Jahren halbtägig erfolgen, wobei diese Zeit bis zur Hälfte anrechnungsfähig ist.

Eine ganztägige Weiterbildung ist aus persönlichen Gründen insbesondere dann unzumutbar, wenn sie für den weiterzubildenden Arzt aus zwingenden familiären Gründen eine be-

sondere Härte bedeuten würde. Eine Teilzeitweiterbildung kann nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der Ärztekammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(6) In den in der Anlage zur Weiterbildungsordnung genannten Gebieten sind der Weiterbildende oder die Weiterbildungsstätte während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit wenigstens einmal zu wechseln. Die Ärztekammer kann im Einzelfall auf vorherigen Antrag Ausnahmen von dieser Verpflichtung zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist und die Erfüllung der Verpflichtung für den Weiterzubildenden eine besondere Härte bedeuten würde.

(7) Eine Zeit ärztlicher Tätigkeit, in welcher auch eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf Weiterbildungszeiten für Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig.

(8) Anrechnungsfähige Zeiten für ein Gebiet sollen in der Regel am Anfang der Weiterbildungszeit abgeleistet werden. Dementsprechend soll die Weiterbildung in einem Teilgebiet auch in der Regel auf die Weiterbildung im zugehörigen Gebiet aufbauen; sie kann nach Maßgabe der Anlage zur Weiterbildungsordnung teilweise in dem Gebiet durchgeführt werden, dem das Teilgebiet zugehört.

(9) Innerhalb der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit für ein Gebiet soll mindestens ein Jahr unter Leitung eines Arztes abgeleistet werden, der im vollen Umfange zur Weiterbildung ermächtigt ist.

§ 4

Bezeichnungen

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden die folgenden Bezeichnungen festgelegt:

1. Allgemeinarzt oder Arzt für Allgemeinmedizin
2. Anästhesist oder Arzt für Anästhesiologie
3. Arbeitsmediziner oder Arzt für Arbeitsmedizin
4. Augenarzt oder Arzt für Augenheilkunde
5. Chirurg oder Arzt für Chirurgie
6. Frauenarzt oder Arzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
7. Hals-Nasen-Ohrenarzt oder Arzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
8. Hautarzt oder Arzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten
9. Internist oder Arzt für Innere Medizin
10. Kinderarzt oder Arzt für Kinderheilkunde
11. Kinder- und Jugendpsychiater oder Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie
12. Laborarzt oder Arzt für Laboratoriumsmedizin
13. Lungenarzt (Pneumologe) oder Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde
14. Arzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
15. Mund-Kiefer-Gesichtschirurg oder Arzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
16. Nervenarzt oder Arzt für Neurologie und Psychiatrie
17. Neurochirurg oder Arzt für Neurochirurgie
18. Neurologe oder Arzt für Neurologie
19. Nuklearmediziner oder Arzt für Nuklearmedizin
20. Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen
21. Orthopäde oder Arzt für Orthopädie
22. Pathologe oder Arzt für Pathologie
23. Pharmakologe oder Arzt für Pharmakologie
24. Psychiater oder Arzt für Psychiatrie
25. Radiologe oder Arzt für Radiologie
26. Rechtsmediziner oder Arzt für Rechtsmedizin
27. Urologe oder Arzt für Urologie

(2) Besitzt ein Arzt von einer Ärztekammer die Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen für mehrere Gebiete, so darf er für die folgenden verwandten Gebiete diese Bezeichnungen nebeneinander führen:

- Allgemeinmedizin
— allein
- Anästhesiologie
— mit Chirurgie
— oder Innerer Medizin
— oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
— oder Pharmakologie
- Arbeitsmedizin
— mit Augenheilkunde

- oder Chirurgie
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Innerer Medizin
- oder Lungen- und Bronchialheilkunde
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Neurologie
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pharmakologie

Augenheilkunde

- mit Arbeitsmedizin
- oder Neurologie

Chirurgie

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Neurochirurgie
- oder Orthopädie
- oder Radiologie
- oder Urologie

Frauenheilkunde und Geburtshilfe

- mit Chirurgie
- oder Radiologie
- oder Urologie

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

- mit Arbeitsmedizin
- oder Chirurgie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Radiologie

Haut- und Geschlechtskrankheiten

- mit Arbeitsmedizin
- oder Innerer Medizin
- oder Kinderheilkunde
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen

Innere Medizin

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Kinderheilkunde
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Lungen- und Bronchialheilkunde
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Pharmakologie
- oder Psychiatrie
- oder Radiologie

Kinderheilkunde

- mit Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Innerer Medizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Pharmakologie
- oder Radiologie

Kinder- und Jugendpsychiatrie

- mit Kinderheilkunde
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurologie
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Pharmakologie

— oder Psychiatrie
 — oder Rechtsmedizin
 Laboratoriumsmedizin
 — mit Haut- und Geschlechtskrankheiten
 — oder Innerer Medizin
 — oder Kinderheilkunde
 — oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
 — oder Nuklearmedizin
 — oder Öffentliches Gesundheitswesen
 Lungen- und Bronchialheilkunde
 — mit Arbeitsmedizin
 — oder Innerer Medizin
 — oder Öffentliches Gesundheitswesen
 — oder Radiologie
 Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
 — mit Anästhesiologie
 — oder Arbeitsmedizin
 — oder Chirurgie
 — oder Kinderheilkunde
 — oder Laboratoriumsmedizin
 — oder Öffentliches Gesundheitswesen
 Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
 — mit Chirurgie
 — oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 Nervenheilkunde
 — mit Innerer Medizin
 — oder Kinder- und Jugendpsychiatrie
 — oder Neurochirurgie
 — oder Öffentliches Gesundheitswesen
 — oder Pharmakologie
 — oder Radiologie
 — oder Rechtsmedizin
 Neurochirurgie
 — mit Chirurgie
 — oder Nervenheilkunde
 — oder Neurologie
 — oder Orthopädie
 — oder Radiologie
 Neurologie
 — mit Arbeitsmedizin
 — oder Augenheilkunde
 — oder Innerer Medizin
 — oder Kinder- und Jugendpsychiatrie
 — oder Neurochirurgie
 — oder Öffentliches Gesundheitswesen
 — oder Pharmakologie
 — oder Radiologie
 Nuklearmedizin
 — mit Innerer Medizin
 — oder Laboratoriumsmedizin
 — oder Radiologie
 Öffentliches Gesundheitswesen
 — mit Arbeitsmedizin
 — oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
 — oder Innerer Medizin
 — oder Kinderheilkunde
 — oder Kinder- und Jugendpsychiatrie
 — oder Laboratoriumsmedizin
 — oder Lungen- und Bronchialheilkunde
 — oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
 — oder Nervenheilkunde
 — oder Neurologie
 — oder Orthopädie
 — oder Psychiatrie
 — oder Rechtsmedizin
 Orthopädie
 — mit Arbeitsmedizin
 — oder Chirurgie
 — oder Neurochirurgie

— oder Öffentliches Gesundheitswesen
 — oder Radiologie
 Pathologie
 — mit Rechtsmedizin
 Pharmakologie
 — mit Anästhesiologie
 — oder Arbeitsmedizin
 — oder Innerer Medizin
 — oder Kinderheilkunde
 — oder Kinder- und Jugendpsychiatrie
 — oder Nervenheilkunde
 — oder Neurologie
 — oder Psychiatrie
 — oder Rechtsmedizin
 Psychiatrie
 — mit Innerer Medizin
 — oder Kinder- und Jugendpsychiatrie
 — oder Öffentliches Gesundheitswesen
 — oder Pharmakologie
 — oder Rechtsmedizin
 Radiologie
 — mit Chirurgie
 — oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 — oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 — oder Innerer Medizin
 — oder Kinderheilkunde
 — oder Lungen- und Bronchialheilkunde
 — oder Nervenheilkunde
 — oder Neurochirurgie
 — oder Neurologie
 — oder Nuklearmedizin
 — oder Orthopädie
 — oder Urologie
 Rechtsmedizin
 — mit Kinder- und Jugendpsychiatrie
 — oder Nervenheilkunde
 — oder Öffentliches Gesundheitswesen
 — oder Pathologie
 — oder Pharmakologie
 — oder Psychiatrie
 Urologie
 — mit Chirurgie
 — oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 — oder Radiologie

Andere als die in Satz 1 genannten Bezeichnungen dürfen nicht nebeneinander geführt werden. Die Bezeichnung „Allgemeinarzt“ oder „Arzt für Allgemeinmedizin“ darf nicht neben einer anderen Gebietsbezeichnung geführt werden. Das gilt für das Führen der Bezeichnung „Praktischer Arzt“ entsprechend.

(3) Teilgebietsbezeichnungen nach § 2 Abs. 1 dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.

(4) Die Zusatzbezeichnungen nach § 2 Abs. 2 dürfen nur zusammen mit der Berufsbezeichnung oder einer Gebietsbezeichnung geführt werden. Neben einer Gebietsbezeichnung darf eine Zusatzbezeichnung nur geführt werden, wenn der betreffende Bereich in das Gebiet fällt, dessen Bezeichnung der Arzt führt.

§ 5

Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Ärztekammer ermächtigten Ärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Weiterbildung in Bereichen erfolgt durch ermächtigte Ärzte, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist. Die Weiterbildung im Gebiet „Allgemeinmedizin“ sowie in Gebieten, auf die sich das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht bezieht, kann zu dem in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegten Umfang bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt erfolgen. Satz 3 gilt auch für diejenigen

Gebiete, auf die sich das Recht der Europäischen Gemeinschaften bezieht, soweit die für sie festgesetzte Mindestweiterbildungszeit die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften geforderte Weiterbildungszeit übersteigt.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Arzt fachlich und persönlich geeignet ist. Der Arzt, der für ein Gebiet oder Teilgebiet oder einen Bereich zur Weiterbildung ermächtigt wird, muß auf seinem Gebiet, Teilgebiet oder in seinem Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Er soll diese Kenntnisse und Erfahrungen in langjähriger Tätigkeit nach Abschluß der Weiterbildung in verantwortlicher Stellung erworben haben. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet oder das Teilgebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung der Arzt führt. Sie kann jedoch nur für ein Gebiet oder ein Teilgebiet erteilt werden.

(3) Der ermächtigte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Ermächtigung mehreren Ärzten an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muß die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Weiterbildung durch die ermächtigten Ärzte sichergestellt sein.

(4) Unbeschadet der in § 3 Abs. 6 für den in der Weiterbildung befindlichen Arzt festgelegten Verpflichtung, den ermächtigten Arzt oder die Weiterbildungsstätte einmal zu wechseln, werden Ärzte, bei denen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen vorliegen, in dem Umfang zur Weiterbildung ermächtigt, in dem an der Weiterbildungsstätte die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich gestellten Anforderungen erfüllt werden können.

(5) Die Ermächtigung wird dem Arzt auf Antrag erteilt. Der antragstellende Arzt hat das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich und die Weiterbildungszeit, für die er die Ermächtigung beantragt, näher zu bezeichnen. Die Ärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Ärzte, aus dem die Weiterbildungsstätte, das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich, für das bzw. den sie zur Weiterbildung ermächtigt sind, sowie der Umfang der Ermächtigung hervorgehen.

§ 6

Widerruf der Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- (2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Arztes an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.
- (3) Bei Änderungen der für die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung maßgebenden Voraussetzungen, die der ermächtigte Arzt der Ärztekammer anzuzeigen hat, ist der Umfang der Weiterbildungsermächtigung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 7

Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

- (1) Der ermächtigte Arzt hat dem in der Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleitete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ausführlich darlegt. Das Zeugnis muß im einzelnen Angaben enthalten über:
 1. die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehrdienst usw.,
 2. die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten; die für den Erwerb dieser Kenntnisse und Fähigkeiten erbrachten ärztlichen Tätigkeiten (z. B. Operationen) sind ausführlich darzustellen,
 3. die fachliche Eignung.
- (2) Auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Arztes ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

§ 8

Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen

- (1) Eine Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nach § 4 darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Ärztekammer erhalten hat. Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.

(2) Die Ärztekammer entscheidet über den Antrag auf Grund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte durch Zeugnisse nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse mündlich darzulegen sind.

(3) Die Anerkennung zum Führen der in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt grundsätzlich ohne Prüfung allein auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise. Bestehen auf Grund der Zeugnisse Zweifel an der fachlichen Eignung des Antragstellers, kann im Einzelfall die Durchführung einer Prüfung angeordnet werden.

§ 9

Prüfungsausschuß und Widerspruchsausschuß

- (1) Die Ärztekammer bildet zur Durchführung der Prüfung einen Prüfungsausschuß. Bei Bedarf sind mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bestellt die Ärztekammer; dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter festzusetzen. Der Prüfungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Ärzten, von denen zwei die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen müssen. Ein Vertreter der Aufsichtsbehörde kann bei der Prüfung anwesend sein.
- (3) Die Ärztekammer bestimmt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Zur Beratung bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Ärztekammer ein Widerspruchsausschuß gebildet. Er beschließt in der Besetzung mit mindestens drei Ärzten, von denen zwei die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung für das geprüfte Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen müssen. Die ärztlichen Mitglieder, ihre Stellvertreter und den Vorsitzenden bestimmt die Ärztekammer.
- (7) Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses sowie der Mitglieder und Stellvertreter des Widerspruchsausschusses erfolgt schriftlich für die Dauer von vier Jahren.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Ärztekammer. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse und Nachweise belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen waren.

§ 11

Prüfung

- (1) Die Ärztekammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.
- (2) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jeden Antragsteller in der Regel dreißig Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als vier Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.
- (3) Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte werden durch die vorgelegten Zeugnisse nachgewiesen. Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuß geprüft. Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und der mündlichen Darlegungen des Antragstellers, ob der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich erworben hat.
- (4) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuß die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen.
- (5) Wenn der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12

Prüfungsentscheidung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Ärztekammer das Ergebnis der Prüfung mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Ärztekammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Ärztekammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuß beschlossenen Auflagen.
- (4) Gegen den Bescheid der Ärztekammer nach Absatz 3 kann der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensordnung (§§ 68 bis 73) einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Ärztekammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

§ 13

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 9 bis 12 sinngemäß.

§ 14

Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

- (1) Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Ärztekammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 9 bis 13 entsprechende Anwendung.
- (2) Eine nicht abgeschlossene von § 3 abweichende oder eine abgeschlossene aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Ärztekammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 15

Weiterbildung außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin

- (1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ein in einem Mitgliedstaat erworbenes fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis für ein Gebiet, Teilgebiet oder einen Bereich besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung, soweit nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich eine entsprechende Anerkennung möglich ist. Wenn dabei die Mindestdauer der Weiterbildung nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften nicht erfüllt worden ist, kann die Ärztekammer von dem Arzt eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber verlangen, daß die betreffende ärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraumes ausgeübt worden ist, der der doppelten Differenz zwischen der tatsächlichen Dauer der Weiterbildung und der genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht.
- (2) Die von dem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften in einem der Mitgliedstaaten abgeleiteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten anzurechnen.
- (3) Eine Weiterbildung außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig ist und eine Weiterbildung von mindestens zwölf Monaten in einem angestrebten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet wurde. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, wenn sie von einem Arzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist. Die in Satz 1 geforderte zusätzliche Weiterbildungszeit in der Bundesrepublik Deutschland entfällt bei deutschen Bewerbern aus der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost), die dort ihre Weiterbildung abgeleistet haben.

§ 16

Aberkennung von Bezeichnungen

- (1) Die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Anerkennung

erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Ärztekammer über die Zurücknahme sind der Prüfungsausschuß und der Arzt zu hören.

- (2) In dem Zurücknahmebescheid kann festgelegt werden, welche Anforderungen zu stellen sind, bevor der betroffene Arzt einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Zurücknahmebescheid und das Verfahren finden im übrigen § 12 Abs. 3 und 4 entsprechend Anwendung.

§ 17

Pflichten der Ärzte

- (1) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in diesem Gebiet, wer eine Teilgebietsbezeichnung führt, darf im wesentlichen nur in diesem Teilgebiet tätig werden.
- (2) Untersuchungsprogramme zur Vorsorge oder zur Früherkennung von Krankheiten, die in verschiedene Gebiete fallen, dürfen diejenigen Ärzte durchführen, zu deren Gebieten wesentliche Teile des Programms gehören, wenn die Ärzte die notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Einrichtungen auch für die Durchführung des übrigen Programms besitzen. Die Ärztekammer stellt für die einzelnen Untersuchungsprogramme fest, bei welchen Gebieten die Voraussetzungen nach Satz 1 gegeben sind.

§ 18

Übergangsbestimmungen

- (1) Ärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zur Erlangung einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung befinden und diese Weiterbildung vor Inkrafttreten des Heilberufsgesetzes (GVBl. 1977 I S. 199), also vor dem 26. Mai 1977 begonnen haben, können diese Weiterbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen; sie erhalten eine Bezeichnung gemäß § 4 dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Für Ärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zur Erlangung einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung befinden und diese Weiterbildung nach Inkrafttreten des Heilberufsgesetzes (GVBl. 1977 I S. 199), also ab dem 26. Mai 1977 begonnen haben, gelten die Bestimmungen über die Anerkennung einer Bezeichnung gemäß §§ 8 bis 13, über Teilzeitweiterbildung gemäß § 3 Abs. 5 und über den Wechsel der Weiterbildungsstätte gemäß § 3 Abs. 6 dieser Weiterbildungsordnung. Im übrigen können diese Ärzte ihre Weiterbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen; sie erhalten eine Bezeichnung gemäß § 4 dieser Weiterbildungsordnung.
- (3) Bei Ärzten, die eine Medizinalassistentenzeit gemäß Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458), abgeleistet haben und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zur Erlangung einer Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung befinden, verbleibt es bei den bisherigen Weiterbildungszeiten gemäß Anlage zur Berufsordnung für die hessischen Ärzte — Teil II — (Weiterbildungsordnung) vom 6. Dezember 1969 in der Fassung vom 18. November 1971, wenn sie eine Medizinalassistentenzeit von mindestens 18 Monaten abgeleistet oder nach Ableisten einer kürzeren Medizinalassistentenzeit die Weiterbildung vor dem 1. Januar 1972 begonnen haben. Im Gebiet Allgemeinmedizin verkürzt sich die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgeschriebene Weiterbildungszeit um 1 Jahr. In der Inneren Medizin (1) müssen 1 Jahr, in der Chirurgie (2) 1/2 Jahr nachgewiesen werden. Darauf können 6 Monate Kinderheilkunde (1) bzw. 3 Monate Frauenheilkunde und Geburtshilfe (2) angerechnet werden.
- (4) Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen von Bezeichnungen bleiben gültig mit der Maßgabe, daß nur die in dieser Weiterbildungsordnung festgelegten entsprechenden Bezeichnungen zu führen sind. Die Umstellung der Bezeichnungen ist innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung vorzunehmen.
- (5) Wer auf Grund der Berufsordnung in einer früher geltenden Fassung berechtigt ist, eine in dieser Weiterbildungsordnung nicht enthaltene Bezeichnung zu führen, behält die Berechtigung auch nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung mit der Verpflichtung, spätestens nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Bezeichnung auf die in § 4 festgelegten Bezeichnungen umzustellen.
- (6) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einem der Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche tätig ist, für die in dieser Weiterbildungsordnung eine Bezeichnung neu eingeführt worden ist, kann auf Antrag die Genehmigung zum Führen dieser Bezeichnung erhalten, sofern er mindestens die gleiche Zeit regelmäßig in dem Gebiet, Teilgebiet

oder Bereich tätig war, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht.

Abweichendes ist in der Anlage zur Weiterbildungsordnung für einzelne Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche bestimmt.

Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich zu erbringen.

Ein solcher Antrag kann nur innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung gestellt werden. Sind die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Weiterbildungszeiten teilweise nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet worden, so ist der Antrag innerhalb eines Jahres nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung zu stellen.

(7) Weiterbildungszeiten bis zum 30. Juni 1979 können in neu eingeführten Gebieten, Teilgebieten und Bereichen auch dann angerechnet werden, wenn der weiterbildende Arzt nicht gemäß § 5 ermächtigt war, die Weiterbildung aber dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

(8) Anträge nach § 18 Abs. 1 bis 3 und 6 letzter Satz können nur innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung gestellt werden.

(9) Die vorstehenden Übergangsbestimmungen, insbesondere Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 bis 8, gelten entsprechend für die durch Beschluß der Delegiertenversammlung vom 25. November 1978 eingeführten Bezeichnungen*) sowie für die hinsichtlich der Nachweise geänderten Voraussetzungen des Erwerbs von Bezeichnungen. Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung treten mit Wirkung vom 1. April 1979 in Kraft.

Die Änderung der Weiterbildungsordnung mit der Einführung des Teilgebietes „Rheumatologie“ tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1981 in Kraft.

Anlage zur Weiterbildungsordnung

I. Gebiete und Teilgebiete

1. Allgemeinmedizin

Die Allgemeinmedizin umfaßt den gesamten menschlichen Lebensbereich, die Krankheitserkennung und -behandlung sowie die Gesundheitsführung der Patienten, unabhängig von Alter, Geschlecht und der Art der Gesundheitsstörung. Die wesentlichen Aufgaben des Allgemeinarztes liegen daher in der Erkennung und Behandlung jeder Art von Erkrankungen, in der Vorsorge und in der Gesundheitsführung, in der Früherkennung von Krankheiten, in der Behandlung lebensbedrohlicher Zustände, in der ärztlichen Betreuung chronisch kranker und alter Menschen, in der Erkennung und Behandlung von milieubedingten Schäden, in der Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen sowie in der Integration der medizinischen, sozialen und psychischen Hilfen für die Kranken und in der Zusammenarbeit mit Ärzten anderer Gebiete, in Krankenhäusern und Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,

davon 1½ Jahre Innere Medizin im Stationsdienst.

Angerechnet werden können 6 Monate Kinderheilkunde;

1 Jahr Chirurgie.

Angerechnet werden können bis zu 6 Monaten Weiterbildung in Frauenheilkunde und Geburtshilfe;

3 Monate in einer Allgemeinpraxis;

1 Jahr 3 Monate in Allgemeinmedizin oder in einem anderen Gebiet nach freier Wahl, wobei auch Tätigkeitsabschnitte von mindestens 3 Monaten angerechnet werden können.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der allgemeinärztlichen Beratung, Diagnostik und Therapie, der Verhütung und Früherkennung von Krankheiten, der frühzeitigen Erkennung komplizierter Krankheitsverläufe, der Behandlung von Notfällen, der Integration medizinischer, sozialer und psychischer Hilfen einschließlich der Rehabilitation.

2. Anästhesiologie

Die Anästhesiologie umfaßt die allgemeine und lokale Anästhesie einschließlich deren Vor- und Nachbehandlung, die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operati-

ver Eingriffe, die Wiederbelebung und die Intensivtherapie in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,

davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen.

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Chirurgie, Innerer Medizin, Pharmakologie, Physiologie, Lungenfunktionsdiagnostik oder Blutgruppenserologie.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Durchführung von Narkosen unter Berücksichtigung sämtlicher einschlägigen Verfahren bei Eingriffen aller operativen Gebiete, der Lokal- und Leitungsanästhesie, den Maßnahmen zur Wiederbelebung und Schockbehandlung, der Dauerbeatmung mit maschinellen Respiratoren sowie der Transfusions- und Infusionstherapie einschließlich der medizinischen und theoretischen Grundlagen.

3. Arbeitsmedizin

Die Arbeitsmedizin umfaßt die Wechselbeziehungen zwischen Arbeit, Beruf und Gesundheit. Dazu gehört insbesondere die Verhütung von Unfällen sowie die Vorbeugung und Erkennung von Erkrankungen, die durch das Arbeitsgeschehen verursacht werden können, und die Mitwirkung bei der Einleitung der sich aus solchen Unfällen und Erkrankungen ergebenden medizinischen Rehabilitation sowie bei der Durchführung berufsfördernder Rehabilitation.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,

davon 2 Jahre Innere Medizin.

Angerechnet werden können bis zu einem Jahr Weiterbildung entweder in Allgemeinmedizin, Chirurgie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Lungen- und Bronchialheilkunde, Neurologie und Psychiatrie, Orthopädie oder Unfallchirurgie, oder innerhalb dieses Jahres bis zu 6 Monaten Weiterbildung entweder in Laboratoriumsmedizin, Physiologie oder Toxikologie,

und 2 Jahre praktische Tätigkeit in der Arbeitsmedizin.

In dieser Zeit ist ein dreimonatiger theoretischer Kurs über Arbeitsmedizin, der in höchstens sechs Abschnitte geteilt werden darf, zu absolvieren.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den Grundlagen der Arbeitsmedizin einschließlich der Arbeitsphysiologie, der arbeitsmedizinischen Vorsorge und Diagnostik, der Arbeitspsychologie und der Arbeitspathologie, ferner von Kenntnissen in der Sozialversicherungsmedizin, in der Arbeits- und Betriebssoziologie und in der Rehabilitation.

Abweichend von § 18 Abs. 6 gilt folgende Übergangsbestimmung:

Ein Arzt, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung als Betriebsarzt, als Gewerbearzt, als Arzt in einem arbeitsmedizinischen Hochschulinstitut, im ärztlichen Dienst der Bundesanstalt für Arbeit oder einer vergleichbaren Einrichtung mindestens 4 Jahre hauptberuflich oder in besonders verantwortlicher arbeitsmedizinischer Stellung tätig ist und die Genehmigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Arbeitsmedizin“ besitzt, erhält auf Antrag die Berechtigung, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ zu führen.

Hat er die Zusatzbezeichnung „Arbeitsmedizin“ auf Grund der in der bisherigen Berufsordnung enthaltenen Übergangsregelung erhalten, muß er diese Zusatzbezeichnung bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung mindestens 2 Jahre besitzen.

4. Augenheilkunde

Die Augenheilkunde umfaßt die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation der anatomischen und funktionellen Veränderungen des Auges und seiner Adnexe sowie die plastisch-rekonstruktiven Operationen an den Schutzorganen des Auges.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,

davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen.

Das letzte Weiterbildungsjahr muß im Krankenhaus erfolgen.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der augenärztlichen Diagnostik und Differentialdiagnostik, in der konservativen und operativen Therapie

*) Gebiet:

14. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

Teilgebiete:

7. 1. Phoniatrie und Pädaudiologie

23.1. klinische Pharmakologie

Bereiche:

5. Flugmedizin

12. Psychoanalyse

des Gebietes, einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen ophthalmologischen Operationen, der Pleoptik und Orthoptik.

5. Chirurgie

Die Chirurgie umfaßt die Erkennung, operative Behandlung von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen sowie die entsprechenden Voruntersuchungen, konservativen Behandlungsverfahren und ihre Nachsorge.

Weiterbildungszeit: 6 Jahre,

davon mindestens 5 Jahre im Stationsdienst an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen.

Das letzte Weiterbildungsjahr muß im Krankenhaus erfolgen.

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Anatomie, Anästhesiologie, Neurochirurgie, Orthopädie, Pathologie oder Urologie. Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn 2 oder mehr Jahre der Weiterbildung in Teilgebieten der Chirurgie abgeleistet werden.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Die Weiterbildungsstätte oder der Weiterbilder müssen einmal gewechselt werden.

Auf die Mindestweiterbildungszeit werden Weiterbildungszeiten in den Teilgebieten Nr. 5.1. bis 5.5. insgesamt nicht mehr als 2 Jahre angerechnet.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der allgemeinen Diagnostik und Differentialdiagnostik, vor allem den instrumentellen Untersuchungsverfahren, der Indikationsstellung sowie der operativen und konservativen Behandlung chirurgischer Erkrankungen und Verletzungen einschließlich der selbständigen Durchführung aller üblichen Operationen, in der Röntgendiagnostik des Stütz- und Bewegungssystems, der röntgenologischen Notfalldiagnostik, der Schädel-, Brust- und Bauchhöhle sowie in der intraoperativen Röntgendiagnostik und Fremdkörper-suche, in den Verfahren der Wiederbelebung und Schocktherapie sowie der Leitungs- und Lokalanästhesie.

5.1. Teilgebiet Gefäßchirurgie

Die Gefäßchirurgie umfaßt die diagnostischen, hyperaemisierenden, resezierenden und rekonstruierenden Eingriffe am Gefäßsystem, Technik und Auswertung der Arterio-, Phlebo- und Lymphographie. Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

Für Anträge nach § 18 Abs. 6 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.

5.2. Teilgebiet Kinderchirurgie

Die Kinderchirurgie umfaßt die neonatale Chirurgie, die Chirurgie angeborener Mißbildungen, die Entfernung von Tumoren und die Traumatologie im Kindesalter. Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

5.3. Teilgebiet Plastische Chirurgie

Die Plastische Chirurgie umfaßt die konstruktiven, rekonstruktiven und anaplastischen operativen Eingriffe, die die sichtbare Form oder die sichtbare Funktion wiederherstellen oder verbessern. Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

Für Anträge nach § 18 Abs. 6 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.

5.4. Teilgebiet Thorax- und Kardiovaskularchirurgie

Die Thorax- und Kardiovaskularchirurgie umfaßt die operative Behandlung von Erkrankungen, Mißbildungen und Verletzungen der Brustwand, der Lunge, des Mediastinums, des

Herzens einschließlich seines Gefäßsystems. Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

Für Anträge nach § 18 Abs. 6 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.

5.5. Teilgebiet Unfallchirurgie

Die Unfallchirurgie umfaßt die konservative und operative Behandlung von Verletzungen und ihrer Folgezustände, insbesondere des Stütz- und Bewegungssystems.

Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

6. Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Die Frauenheilkunde und Geburtshilfe umfaßt die Erkennung, Verhütung, konservative und operative Behandlung der Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane und von krankhaften Zuständen und Komplikationen in der Schwangerschaft sowie die Vorbereitung, Leitung und Nachbehandlung normaler und pathologischer Geburten einschließlich der Vornahme geburtshilflicher Operationen.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre,

davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen.

Das letzte Weiterbildungsjahr muß im Krankenhaus erfolgen.

Abzuleisten sind:

mindestens 2 Jahre in der Frauenheilkunde und mindestens 2 Jahre in der Geburtshilfe.

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Chirurgie, Kinderheilkunde, Pathologie oder Urologie.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik und Therapie mit radioaktiven Stoffen einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik gynäkologischer Erkrankungen; der konservativen und operativen Behandlung einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen gynäkologischen Operationen sowie der fachgebundenen Röntgendiagnostik, der Diagnostik und Differentialdiagnostik von Schwangerschaft und Schwangerschaftserkrankungen, der Leitung von normalen und regelwidrigen Geburten, der üblichen geburtshilflichen Operationen, der Wiederbelebungsmethoden des Neugeborenen, ferner von Kenntnissen in den üblichen Narkose- und Anästhesieverfahren, der Schockbehandlung und Wiederbelebung, den zytologischen Untersuchungsverfahren sowie der Indikationsstellung zur gynäkologischen Strahlenbehandlung.

7. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Die Hals-Nasen-Ohrenheilkunde umfaßt die Erkennung, die konservative und operative Behandlung, die Prävention und Rehabilitation der Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Fehlbildungen und Formveränderungen des äußeren, mittleren und inneren Ohres, des inneren Gehörganges sowie der hierzu führenden und daraus folgenden Erkrankungen, der inneren und äußeren Nase und des pneumatischen und stützenden Systems sowie der Weichteile des Gesichtsschädels (der Nasennebenhöhlen, ihrer knöchernen Wandungen und des Jochbeins) sowie der Schädelbasis, des Epi- und Mesopharynx einschließlich der Tonsillen, der Zunge und des Zungengrundes, des Mundbodens, der Glandula submandibularis und der Lippen, des Halses, der Hypopharynx und Larynx einschließlich der Halsabschnitte von Trachea und Ösophagus, des Lymphabflußgebietes des Kopfes und Halses, der Glandula parotis und des Nervus facialis innerhalb und außerhalb der Schädelbasis sowie der übrigen Hirnnerven im Bereich des Halses und des Kopfes außerhalb der Schädelbasis, der Hör- und Gleichgewichtsfunktionen und des Geruchs- und Geschmackssinnes einschließlich der Audiologie

sowie die wiederherstellenden und plastischen Operationen des Hals-Nasen-Ohrenbereichs, die Endoskopie und endoskopische Therapie der tieferen Luft- und Speisewege und der Mediastinoskopie, die Phoniatrie, Logopädie und Pädaudiologie.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,

davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen.

Das letzte Weiterbildungsjahr muß im Krankenhaus erfolgen. Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik sowie der konservativen und operativen Therapie der HNO-Erkrankungen einschließlich der verschiedenen Untersuchungsmethoden und der selbständigen Durchführung der üblichen Operationen, der fachgebundenen Röntgendiagnostik und der Anpassung von Hörgeräten, ferner von Kenntnissen in der Phoniatrie, Logopädie und Pädaudiologie, den üblichen Narkoseverfahren, der Schockbehandlung und Wiederbelebung.

7.1. Teilgebiet Phoniatrie und Pädaudiologie

Weiterbildungszeit: 2 Jahre

Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

Für Anträge nach § 18 (6) ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Sprach- und Stimmstörungen sowie Hörbehinderungen im Kindesalter.

8. Haut- und Geschlechtskrankheiten

Das Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten umfaßt die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Erkrankungen der Haut einschließlich der Unterhaut, der hautnahen Schleimhäute und der Hautanhangsgebilde der Geschlechtskrankheiten und der nichtvenerischen Erkrankungen der äußeren Geschlechtsorgane, der chronisch-venösen Insuffizienz und des analen Symptomenkomplexes und die Andrologie.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,

davon mindestens 3 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen,

davon mindestens 2 1/2 Jahre im Stationsdienst.

Das letzte Weiterbildungsjahr muß im Krankenhaus erfolgen.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene dermatologische Strahlentherapie einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Erkrankungen der Haut und ihrer Anhangsgebilde, der sichtbaren Schleimhäute, des varikösen und analen Symptomenkomplexes der Andrologie und Sexualstörungen, der Geschlechtskrankheiten und nichtvenerischen Erkrankungen der äußeren Geschlechtsorgane, der gebietsbezogenen Laboratoriumsdiagnostik, den Methoden zur Erkennung von Allergien und peripheren Durchblutungsstörungen, der Indikationsstellung und Durchführung der Hautchirurgie und Kryotherapie, der dermatologischen Strahlenbehandlung einschließlich der Anwendung ionisierender Strahlen.

9. Innere Medizin

Die Innere Medizin umfaßt die Erkennung und konservative Behandlung der Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, der internen allergischen Erkrankungen, der internen Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen einschließlich der Intensivmedizin, der Prophylaxe und Rehabilitation.

Weiterbildungszeit: 6 Jahre,

davon mindestens 5 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen,

davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst.

Das letzte Weiterbildungsjahr muß im Krankenhaus erfolgen.

In dieser Zeit sollen 6 Monate Weiterbildung in der Intensivmedizin enthalten und angemessene Gelegenheit zum Erwerb der notwendigen Laborkenntnisse gegeben sein.

Die Weiterbildungsstätte oder der Weiterbilder müssen einmal gewechselt werden.

1 Jahr Weiterbildung ist in dem Gebiet der internen Röntgendiagnostik abzuleisten.

Diese einjährige ganztägige Weiterbildung kann durch eine entsprechende Teilnahme an der internen Röntgendiagnostik während der gesamten internen Weiterbildungszeit ersetzt werden.

Angerechnet werden können 1 Jahr Lungen- und Bronchialheilkunde oder entweder 6 Monate Weiterbildung in Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Immunologie, Kinderheilkunde, Medizinische Chemie, Mikrobiologie, Nervenheilkunde, Nuklearmedizin, Pathologie, Pharmakologie und Toxikologie oder Physiologie. Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn 2 oder mehr Jahre der Weiterbildung in Teilgebieten der Inneren Medizin abgeleistet werden.

Auf die Weiterbildung werden Weiterbildungszeiten in den Teilgebieten Nrn. 9.1. bis 9.7. insgesamt nicht mehr als 2 Jahre angerechnet.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie interner Erkrankungen, der einschlägigen Laboratoriumsdiagnostik und der internen Röntgendiagnostik, ferner von Kenntnissen in der Diagnostik mit radioaktiven Substanzen, der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Nervensystems, der Psychosomatik und Humangenetik.

9.1. Teilgebiet Endokrinologie

Die Endokrinologie umfaßt die Diagnostik und Therapie endokriner Erkrankungen und Stoffwechselleiden einschließlich der Intensivtherapie und der endokrinologischen Funktionsteste.

Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1 1/2 Jahre im Stationsdienst.

Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

9.2. Teilgebiet Gastroenterologie

Die Gastroenterologie umfaßt die Diagnostik und Therapie der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich der Röntgendiagnostik und der Endoskopie.

Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1 1/2 Jahre im Stationsdienst.

Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

9.3. Teilgebiet Hämatologie

Die Hämatologie umfaßt die Physiologie und Pathophysiologie der Blutbildung, des Blutabbaues, der Blutgerinnung und der Fibrinolyse, der Ätiologie, Pathogenese, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie der Erkrankungen der blutbildenden Organe, der zirkulierenden Blutzellen, der Bluteiweißkörper, der Lymphe und der Gerinnung.

Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon 1 1/2 Jahre im Stationsdienst und 6 Monate im hämatologischen Laboratorium.

Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

Die Weiterbildungsstätte oder der Weiterbilder müssen einmal gewechselt werden.

1 Jahr Weiterbildung ist in dem Gebiet der internen Röntgendiagnostik abzuleisten.

Diese einjährige ganztägige Weiterbildung kann durch eine entsprechende Teilnahme an der internen Röntgendiagnostik während der gesamten internen Weiterbildungszeit ersetzt werden.

Angerechnet werden können entweder 6 Monate Weiterbildung in Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Immunologie, Kinderheilkunde, Medizinische Chemie, Mikrobiologie, Nervenheilkunde, Nuklearmedizin, Pathologie, Pharmakologie und Toxikologie oder Physiologie. Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn 2 oder mehr Jahre der Weiterbildung in Teilgebieten der Inneren Medizin abgeleistet werden.

Auf die Weiterbildung werden Weiterbildungszeiten in den Teilgebieten Nrn. 9.1. bis 9.7. insgesamt nicht mehr als 2 Jahre angerechnet.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie interner Erkrankungen, der einschlägigen Laboratoriumsdiagnostik und der internen Röntgendiagnostik, ferner von Kenntnissen in der Diagnostik mit radioaktiven Substanzen, der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Nervensystems, der Psychosomatik und Humangenetik.

9.1. Teilgebiet Endokrinologie

Die Endokrinologie umfaßt die Diagnostik und Therapie endokriner Erkrankungen und Stoffwechselleiden einschließlich der Intensivtherapie und der endokrinologischen Funktionsteste.

Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre, davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

9.2. Teilgebiet Gastroenterologie

Die Gastroenterologie umfaßt die Diagnostik und Therapie der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich der Röntgendiagnostik und der Endoskopie.

Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre, davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

9.3. Teilgebiet Hämatologie

Die Hämatologie umfaßt die Physiologie und Pathophysiologie der Blutbildung, des Blutabbaues, der Blutgerinnung und der Fibrinolyse, der Ätiologie, Pathogenese, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie der Erkrankungen der blutbildenden Organe, der zirkulierenden Blutzellen, der Bluteiweißkörper, der Lymphe und der Gerinnung.

Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre, davon 1½ Jahre im Stationsdienst und 6 Monate im hämatologischen Laboratorium.

Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

9.4. Teilgebiet Kardiologie

Die Kardiologie umfaßt die Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und konservative Therapie der Herz- und Kreislaufkrankheiten einschließlich der kardiologischen Röntgendiagnostik sowie die Indikationsstellung zu operativen Eingriffen.

Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre, davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

9.5. Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde

Die Lungen- und Bronchialheilkunde umfaßt die Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie der Krankheiten der Lunge, der Bronchien, des Mediastinums und der Pleura einschließlich der Indikationsstellung zur operativen und Strahlenbehandlung, ferner Kenntnisse in der Endoskopie, der Biopsie und der Lungenszintigraphie.

Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre, davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

9.6. Teilgebiet Nephrologie

Die Nephrologie umfaßt die Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie der Nierenkrankheiten einschließlich der Röntgendiagnostik und der Indikationsstellung urologischer und gefäßchirurgischer Eingriffe sowie der Nierentransplantation.

Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre, davon mindestens 1 Jahr im Stationsdienst und 6 Monate Dialysetätigkeit.

Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

9.7. Teilgebiet Rheumatologie

Weiterbildungszeit: 2 Jahre, davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst, angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in einer orthopädischen oder physikalischen-therapeutischen Abteilung oder rheumatologischen Kinderabteilung.

Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

Für Anträge nach § 18 (6) ist eine mindestens 3jährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik und konservativen Therapie bei entzündlichen rheumatischen Erkrankungen.

10. Kinderheilkunde

Die Kinderheilkunde umfaßt die Erkennung und Behandlung aller körperlichen und seelischen Erkrankungen des Kindes von der Geburt bis zum Abschluß seiner somatischen Entwicklung einschließlich Prävention, Schutzimpfungen, pädiatrische Intensivmedizin, Rehabilitation und Fürsorge im Kindesalter.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre, davon 4 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen, davon mindestens 3½ Jahre im Stationsdienst.

Das letzte Weiterbildungsjahr muß im Krankenhaus erfolgen.

Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Immunologie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Medizinische Chemie, Mikrobiologie, Nervenheilkunde, Orthopädie, Pathologie, Pharmakologie, Physiologie oder Radiologie.

Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn zwei oder mehr Jahre im Teilgebiet Kinderkardiologie absolviert werden.

Auf die Weiterbildung werden Weiterbildungszeiten in dem Teilgebiet Nr. 10.1. nicht mehr als 2 Jahre angerechnet.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Beurteilung der körperlichen, sozialen, psychischen und intellektuellen Entwicklung des Kindes, der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der angeborenen und im Kindesalter auftretenden Störungen und Erkrankungen, der Behandlung von Früh- und Neugeborenen sowie in der fachgebundenen Röntgendiagnostik, ferner von Kenntnissen in speziellen diagnostischen Verfahren wie Elektroenzephalographie und Echoenzephalographie.

10.1 Teilgebiet Kinderkardiologie

Die Kinderkardiologie umfaßt die Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und konservative Therapie der funktionellen und organisch bedingten Störungen des Herzens und des Kreislaufs, insbesondere der angeborenen Anomalien und entzündlichen Erkrankungen des Herzens und der großen

Gefäße einschließlich der kardiologischen Röntgendiagnostik und der Indikationsstellung zu operativen Eingriffen.

Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

11. Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie umfaßt die Erkennung, nichtoperative Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei psychischen, psychosomatischen und neurologischen Erkrankungen oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre

an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen,

davon

1 Jahr Kinderheilkunde,

1 Jahr Nervenheilkunde,

2 Jahre Kinder- und Jugendpsychiatrie,

mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

Das letzte Jahr der Weiterbildung soll in der Kinder- und Jugendpsychiatrie abgeleistet werden.

Das letzte Weiterbildungsjahr muß im Krankenhaus erfolgen.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik, Differentialdiagnostik, den theoretischen Grundlagen und der klinischen Praxis psychiatrischer Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters einschließlich neurologischer Untersuchungen, in der Differentialdiagnostik psychiatrischer und neurologischer Krankheitsbilder und Störungen, der Pharmako- und Somatotherapie psychiatrischer und neurologischer Krankheitsbilder, den Psychotherapiemethoden und der Indikationsstellung zur tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.

12. Laboratoriumsmedizin

Die Laboratoriumsmedizin umfaßt die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes, bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Anwendung und Beurteilung morphologischer, chemischer, physikalischer, immunologischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körpersäften, ihrer morphologischen Bestandteile sowie von abgeschiedenem und ausgeschiedenem Untersuchungsmaterial zur Erkennung physiologischer Eigenschaften und krankhafter Zustände sowie zur Verlaufskontrolle einschließlich der dazu erforderlichen Funktionsprüfungen und diagnostischen Eingriffe.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre,

davon

1 Jahr Innere Medizin, angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung in Kinderheilkunde,

4 Jahre im Gebiet der Laboratoriumsmedizin,

davon mindestens

1 Jahr in der medizinischen Chemie,

1 Jahr in der medizinischen Mikrobiologie,

1 Jahr in der medizinischen Immunologie.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen, medizinischen, physikalischen und chemischen Grundlagen des Gebietes, den Routineverfahren der medizinischen Chemie, der medizinischen Physik, der medizinischen Mikrobiologie, der medizinischen Immunologie und Blutgruppenserologie, ferner von Kenntnissen in speziellen Untersuchungsmethoden der Laboratoriumsmedizin einschließlich nuklearmedizinischer Laboratoriumsuntersuchungen.

13. Lungen- und Bronchialheilkunde

Die Lungen- und Bronchialheilkunde umfaßt die Erkennung, die Behandlung, die Prävention und die Rehabilitation der Erkrankungen der Lunge und der Bronchien.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre

an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen,

davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst.

Abzuleisten sind:

1 Jahr Innere Medizin,

3 Jahre Lungen- und Bronchialheilkunde.

Das letzte Jahr der Weiterbildung muß in der Lungen- und Bronchialheilkunde abgeleistet werden.

Das letzte Weiterbildungsjahr muß im Krankenhaus erfolgen.

Die Weiterbildung hat sich auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Krankheiten der Lunge, der Bronchien, des Mediastinums und der Pleura einschließlich der Röntgendiagnostik, der Indikationsstellung zur operativen und Strahlenbehandlung, in der Endoskopie und Biopsie der Pleura und der Lunge, ferner von Kenntnissen in der Lungenzintigraphie, der Zytologie und der Bakteriologie von Krankheitsorganen der Atmungsorgane.

14. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

Die Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie umfaßt die Laboratoriumsdiagnostik mikrobiell bedingter Erkrankungen und die Aufklärung ihrer epidemiologischen Zusammenhänge und Ursachen, die Unterstützung der in der Vorsorge, in der Krankenhausbehandlung und im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Ärzte bei der Diagnose von Infektionskrankheiten, ihrer Prophylaxe und Bekämpfung sowie bei der mikrobiologischen Bewertung antimikrobieller Substanzen.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre

an einer Universitätsklinik, einem zugelassenen Krankenhaus, einer zugelassenen Krankenhausabteilung oder einer zugelassenen Einrichtung,

davon 1 Jahr klinische Tätigkeit in der Chirurgie oder Inneren Medizin oder Pädiatrie,

4 Jahre Mikrobiologie.

Bis zu 1 Jahr kann eine Tätigkeit in Hygiene angerechnet werden.

Während der gesamten Weiterbildungszeit muß eine fortlaufende Zusammenarbeit mit den Ärzten der klinischen Abteilungen (Innere Medizin, Chirurgie, Pädiatrie, Intensivmedizin) gewährleistet sein.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Prophylaxe und Epidemiologie von Infektionskrankheiten, in den theoretischen Grundlagen und diagnostischen Verfahren der Bakteriologie, Virologie, Serologie/Immunologie von Infektionskrankheiten und der mikrobiologischen Bewertung therapeutischer desinfizierender Substanzen, in der Erkennung, Prophylaxe und Bekämpfung von Krankenhaus-Infektionen.

15. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Die Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie umfaßt die Erkennung, die konservative und chirurgische Behandlung, die Prävention und die Rehabilitation der Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Fehlbildungen und Formveränderungen, die vom Zahn, vom Zahnhalteapparat, von den Alveolarfortsätzen und vom harten Gaumen ausgehen, der beiden Kiefer einschließlich chirurgische Kieferorthopädie des Gaumens, der Lippen, des Naseneingangs, des Oberkiefers und des Jochbeins (Reposition und Fixation), des Unterkiefers einschließlich des Kiefergelenks, der vorderen zwei Drittel der Zunge, der Mundhöhlenwänden, der Glandula submandibularis sowie der Weichteile des Gesichtsschädels, der Glandula parotis, der Lymphknoten, alles im Zusammenhang mit den vorgenannten Erkrankungen, Exzision des Nervus infraorbitalis, alveolaris, mandibularis und lingualis, die Korrekturen des Mundes und des Mundbodens sowie der Biß- und Kaufunktion, die Eingliederung von Resektionsprothesen und anderer prothetischer und orthopädischer Hilfsmittel, die wiederherstellende und plastische Chirurgie der vorstehend aufgeführten Bereiche.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre,

davon 3 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen,

davon mindestens 2½ Jahre im Stationsdienst.

Das letzte Weiterbildungsjahr muß im Krankenhaus erfolgen.

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,

Anästhesiologie oder 1 Jahr in Chirurgie.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklungsgeschichte, Anatomie, Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Krankheiten des Gebietes einschließlich der Röntgendiagnostik, der speziellen Anästhesie und der selbständigen Durchführung der üblichen Operationen, ferner von Kenntnissen in der Indikation und Anwendung chirurgisch-prothetischer und orthopädischer Hilfsmittel und Maßnahmen, in der Reanimation und Schockbehandlung.

16. Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)

Die Nervenheilkunde umfaßt die Erkennung, nichtoperative Behandlung, Prävention, Rehabilitation und Begutachtung bei Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems sowie der Muskulatur (Myopathien und Myositiden), bei psychischen Krankheiten oder Störungen und bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten.

Weiterbildungszeit : 5 Jahre

an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen.

Abzuleisten sind:

mindestens 2 Jahre Neurologie, davon 1½ Jahre im Stationsdienst,

mindestens 2 Jahre Psychiatrie, davon 1½ Jahre im Stationsdienst.

Das letzte Weiterbildungsjahr muß im Krankenhaus erfolgen.

Angerechnet werden können bis zu einem Jahr entweder in Innerer Medizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurochirurgie, Neuropathologie, Neurophysiologie oder Psychotherapie.

Wenigstens 6 Monate der psychiatrischen Weiterbildung sind in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung abzuleisten.

Die Weiterbildung in der Neurologie hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie neurologischer Krankheitsbilder und Defektzustände einschließlich der Neuro-radiologie, der speziellen Laboratoriumsmethoden, der Elektroenzephalographie, der Echoenzephalographie und der Elektrodiagnostik, ferner eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie psychiatrischer Krankheitsbilder und Störungen, psychischer und sozialer Verhaltensauffälligkeiten einschließlich der Pharmako- und Soma-totherapie, in der Anwendung der allgemeinen Psychotherapie und der Indikationsstellung zur tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.

17. Neurochirurgie

Die Neurochirurgie umfaßt die Erkennung, operative Behandlung von Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen des zentralen Nervensystems und seiner Hüllen, des peripheren und vegetativen Nervensystems sowie die entsprechenden Voruntersuchungen, konservativen Behandlungsverfahren und ihre Nachsorge.

Weiterbildungszeit: 6 Jahre,

davon 5 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen,

davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst.

Das letzte Weiterbildungsjahr muß im Krankenhaus erfolgen.

Angerechnet werden können bis zu einem Jahr Weiterbildung entweder in Chirurgie, Neurologie, neurologischen Grundwissenschaften oder Orthopädie

oder 6 Monate Anästhesiologie, Augenheilkunde oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Neurologie, Neuroanatomie, Neuropathologie, Neurophysiologie und allgemeine Psychopathologie, den fachspezifischen Untersuchungsmethoden einschließlich Elektroenzephalographie, Elektromyographie und Isotopendiagnostik, in der Diagnostik und Differentialdiagnostik von intrakraniellen und spinalen Mißbildungen und Erkrankun-

gen, Verletzungen, Tumoren und anderen Erkrankungen der peripheren Nerven, des vegetativen Nervensystems und des endokrinen Systems und der operativen Diagnostik, in der konservativen und operativen Behandlung neurochirurgischer Erkrankungen und Verletzungen einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen Operationen, ferner von Kenntnissen in der Strahlenbiologie, Strahlentherapie und Isotopendiagnostik, in der Neuroophthalmologie, Neurootologie und Neuroorthopädie sowie der speziellen Anästhesie.

18. Neurologie

Die Neurologie umfaßt die Erkennung, nichtoperative Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems sowie der Muskulatur (Myopathien und Myositiden).

Weiterbildungszeit: 4 Jahre

an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen,

davon

1 Jahr Psychiatrie,

3 Jahre Neurologie, davon 2 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden können auf die Weiterbildung in Neurologie bis zu einem Jahr Weiterbildung entweder in Neurochirurgie, Neuropathologie, Neurophysiologie oder Innerer Medizin.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie neurologischer Krankheitsbilder und Defektzustände einschließlich der Neuro-radiologie, der speziellen Laboratoriumsmethoden, der Elektroenzephalographie, der Echoenzephalographie und der Elektrodiagnostik, ferner von Kenntnissen im Gebiet der Psychiatrie.

19. Nuklearmedizin

Die Nuklearmedizin umfaßt die Anwendung radioaktiver Substanzen in der Medizin zur Funktions- und Lokalisationsdiagnostik sowie offener Radionuklide in der Therapie und den Strahlenschutz.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre.

Angerechnet werden können bis zu insgesamt einem Jahr Weiterbildung entweder in Innerer Medizin, Kinderheilkunde oder Radiologie.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Meßtechnik, elektronischen Ausrüstung, Befundanalyse und Datenverarbeitung, Radiochemie und Radiopharmakologie, Präparation und Markierung von körpereigenen Substraten, der Diagnostik- und Therapieplanung, Auswahl der Mittel zur Reduktion der Strahlenbelastung, Strahlenschutz des Personals, Strahlenschutzmeßtechnik und Abfallbeseitigung und der Anwendung aller nuklearmedizinischen diagnostischen und therapeutischen Methoden.

20. Öffentliches Gesundheitswesen

Die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird auf Grund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung an einer Akademie für öffentliches Gesundheitswesen erteilt.

Inhalt und Dauer der Weiterbildung richten sich nach den jeweils gültigen staatlichen Zulassungs- und Prüfungsordnungen.

21. Orthopädie

Die Orthopädie umfaßt die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Funktionsstörungen, Erkrankungen und Verletzungen der Stütz- und Bewegungsorgane.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre

an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen.

Abzuleisten sind:

1 Jahr Chirurgie,

4 Jahre Orthopädie,

davon mindestens 3 Jahre im Stationsdienst.

Das letzte Weiterbildungsjahr muß im Krankenhaus erfolgen.

Die Weiterbildung in Chirurgie ist im ersten oder zweiten Jahr der Weiterbildung abzuleisten.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der kleinen und mittleren Chirurgie, insbesondere der Unfallchirurgie, der Anästhesiologie, Wiederbelebung und Schockbehandlung, ferner eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik und Therapie orthopädischer Krankheiten und ihrer Verlaufsformen, der Statik und Kinetik des Stütz- und Bewegungssystems einschließlich spezieller Untersuchungsverfahren und der Röntgendiagnostik, den konservativen Behandlungsmethoden, der physikalischen Therapie, der technischen Orthopädie und der selbständigen Durchführung der üblichen orthopädischen Operationen.

21.1. Teilgebiet Rheumatologie

Weiterbildungszeit: 2 Jahre,

davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.

1 Jahr der Weiterbildung in dem Teilgebiet muß zusätzlich zur Weiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

Für Anträge nach § 18 (6) ist eine mindestens 3jährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik, konservativer und operativer Therapie bei entzündlichen, rheumatischen Erkrankungen.

22. Pathologie

Die Pathologie umfaßt die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes, bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Beurteilung übersandten morphologischen Untersuchungsguts oder durch Obduktion auch bei versicherungsmedizinischen Zusammenhangsfragen.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre,

davon 4 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen.

Angerechnet werden können bis zu einem Jahr Weiterbildung entweder in Anatomie oder Rechtsmedizin oder bis zu 6 Monaten entweder in Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innerer Medizin, Kinderheilkunde oder Nervenheilkunde; die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn 2 oder mehr Jahre im Teilgebiet „Neuropathologie“ absolviert werden.

Auf die Weiterbildung werden Weiterbildungszeiten in dem Teilgebiet Nr. 21.1. nicht mehr als 2 Jahre angerechnet.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Obduktionstätigkeit, in der Herrichtung und diagnostischen Auswertung histologischer und zytologischer Präparate.

22.1. Teilgebiet Neuropathologie

Die Neuropathologie umfaßt die neuropathologische Diagnostik einschließlich der Herrichtung und Auswertung histologischer und zytologischer Präparate. Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre.

Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

23. Pharmakologie

Die Pharmakologie umfaßt die Erforschung von Arzneimittelwirkungen und von Vergiftungen im Tierexperiment und am Menschen einschließlich der Untersuchungen von Resorption, Verteilung, chemischen Veränderungen im Organismus und Elimination, die Mitarbeit bei der Entwicklung und Anwendung neuer Pharmaka sowie bei der Bewertung ihres therapeutischen Nutzens, die Beratung von Ärzten in der Arzneitherapie und bei Vergiftungsfällen, die Stellungnahme zu pharmakologischen und toxikologischen Fragen.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre,

davon 4 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen.

Abzuleisten sind:

4 Jahre in dem Gebiet der experimentellen Pharmakologie und Toxikologie. Angerechnet werden können bis zu einem Jahr die wissenschaftliche Tätigkeit in entweder Physiologie, Medizinische Chemie, Biophysik, Mikrobiologie, Pathologie, Chemie (einschließlich pharmazeutischer Chemie), Physikalische Chemie oder Physik.

1 Jahr klinisch-pharmakologische Forschung.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen, der tierexperimentellen Forschung zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Giften, der experimentellen Erzeugung von Krankheitszuständen beim Tier zur Wirkungsanalyse von Pharmaka, den biologischen Test- und Standardisierungsverfahren, den gebräuchlichen Untersuchungsverfahren und Meßmethoden der Pharmakologie, ferner von Kenntnissen in der Züchtung, Haltung und Ernährung von Laboratoriumstieren und der Isotopendiagnostik.

23.1. Teilgebiet Klinische Pharmakologie

Weiterbildungszeit: 2½ Jahre.

Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

Mindestens 1½ Jahre dieser Zeit müssen in enger Verbindung mit klinischen Abteilungen absolviert werden.

Für Anträge nach § 18 (6) ist eine mindestens 3jährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.

Inhalt der Weiterbildung:

Durchführung von Wirkungsanalysen von Arzneimitteln am Menschen und der klinischen Prüfung (Phase 1—4) einschließlich der Bewertung von Arzneimitteln gem. AMG in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt.

Beratung in arzneitherapeutischen Fragen und bei Vergiftungen, Durchführung von Arzneimittelbestimmungen in Körperflüssigkeiten des Menschen zur Steuerung der Therapie und der Arzneimittelepidemiologie. Erfassung und Bewertung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen.

24. Psychiatrie

Die Psychiatrie umfaßt die Erkennung, nichtoperative Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei psychischen Krankheiten oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten.

Weiterbildungszeit: 4 Jahre

an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen,

davon

1 Jahr Neurologie,

3 Jahre Psychiatrie, davon 2 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden können auf die Weiterbildung in Psychiatrie bis zu einem Jahr Weiterbildung entweder in Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie oder 6 Monate in Neuropathologie oder Neurophysiologie.

Wenigstens 6 Monate der psychiatrischen Weiterbildung sind in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung abzuleisten.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den theoretischen Grundlagen, der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie psychiatrischer Krankheitsbilder und Störungen, psychischer und sozialer Verhaltensauffälligkeiten einschließlich der Pharmako- und Soma-therapie, in der Anwendung der allgemeinen Psychotherapie und der Indikationsstellung zur tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, ferner von Kenntnissen im Gebiet der Neurologie.

25. Radiologie

Die Radiologie umfaßt die Erkennung und Behandlung von Erkrankungen mittels ionisierender Strahlen einschließlich derjenigen von radioaktiven Stoffen sowie den Strahlenschutz.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre,

davon 4 Jahre an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen,

davon

2½ Jahre Allgemeine Röntgendiagnostik,

1½ Jahre Strahlentherapie,

1 Jahr entweder in Allgemeiner Röntgendiagnostik oder Strahlentherapie.

Angerechnet werden können auf den strahlentherapeutischen Weiterbildungsabschnitt 6 Monate Weiterbildung entweder in Nuklearmedizin oder einem der klinischen Gebiete.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Röntgendiagnostik einschließlich röntgendiagnostischer Spezialverfahren und in der Strahlentherapie (Oberflächen-, Nachbestrahlungs-, Tiefen- einschließlich Me-

gavolltherapie) sowie im Strahlenschutz, ferner von Kenntnissen in der Anwendung von Radionukliden.

25.1. Teilgebiet Strahlentherapie

Die Strahlentherapie umfaßt die Behandlung von Erkrankungen mit ionisierenden Strahlen einschließlich derjenigen von radioaktiven Stoffen mit Schwerpunkt in der Onkologie. Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2½ Jahre.

Auf diese Zeit kann eine Weiterbildung in der Nuklearmedizin oder einem der klinischen Gebiete nicht angerechnet werden.

Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.

26. Rechtsmedizin

Die Rechtsmedizin umfaßt die Anwendung und Beurteilung medizinischer und medizinisch-naturwissenschaftlicher Kenntnisse für die Rechtspflege.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre,

davon

6 Monate Psychiatrie,

1 Jahr Pathologie,

3½ Jahre in einem Institut für Rechtsmedizin.

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in klinischer, theoretisch-medizinischer, allgemeinärztlicher Tätigkeit oder Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der gerichtsärztlichen Tätigkeit einschließlich der gerichtsärztlichen Sektionstechnik und der Erstattung von schriftlichen und mündlichen Gutachten über Kausalzusammenhänge im Rahmen der Todesermittlung sowie zu forensisch psychopathologischen Fragestellungen, ferner von Kenntnissen in der Asservierung von Spuren, der Beurteilung von Verletzungen bei Lebenden und Toten, der Beurteilung von Intoxikationen, der Rechtsstellung des Arztes und der rechtlichen Konsequenz ärztlichen Handelns, der forensischen Serologie der gerichtsmedizinischen Spurenkunde und der Versicherungsmedizin.

27. Urologie

Die Urologie umfaßt die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation der urologischen Erkrankungen, der Fehlbildungen und Verletzungen des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane einschließlich der Uro-Tuberkulose und der Andrologie.

Weiterbildungszeit: 5 Jahre

an Hochschulkliniken oder zugelassenen Krankenhausabteilungen,

davon

1 Jahr Chirurgie und

4 Jahre Urologie im Stationsdienst.

Das letzte Weiterbildungsjahr muß im Krankenhaus erfolgen.

Die Weiterbildung in Chirurgie ist im ersten oder zweiten Jahr der Weiterbildung abzuleisten.

Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken.

Inhalt der Weiterbildung:

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen in der Allgemeinen Chirurgie, insbesondere der Chirurgie der Bauchorgane, der Anästhesie, Wiederbelebung und Schockbehandlung.

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der urologischen Anatomie, Physiologie, Pathologie und Pharmakologie, der Diagnostik und Therapie der urologischen Erkrankungen einschließlich der urologischen Röntgendiagnostik, der Indikationsstellung und selbständigen Durchführung der üblichen urologischen Operationen, ferner von Kenntnissen in der Indikationsstellung und Durchführung der urologischen Isotopendiagnostik.

II. Bereiche

Für das Führen der nachstehend aufgeführten Zusatzbezeichnungen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Bereich und Zusatzbezeichnungen Allergologie

(1) Nachzuweisen ist:

einjährige Tätigkeit unter Leitung eines ermächtigten Arztes. Bis zu 6 Monaten kann die Tätigkeit an einem Institut für Immunologie angerechnet werden.

(2) Für Anträge nach § 18 Abs. 6 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Bereich nachzuweisen.

2. Bereich: Balneologie und medizinische Klimatologie Zusatzbezeichnung: Badearzt oder Kurarzt

(1) Nachzuweisen sind:

- Teilnahme an einem einführenden allgemeinen Kurs für physikalische Medizin, Balneologie und Klimatologie von drei Wochen Dauer und einem weiteren Kurs von drei Wochen Dauer an einem Krankenhaus, einer Kurklinik oder einem Institut, welche geeignet sind, Kenntnisse über die Anwendung der physikalischen Medizin und der Balneologie zu vermitteln,
- mindestens einjährige überwiegend balneologische Tätigkeit in dem amtlich anerkannten Badeort oder Kurort, in dem der Arzt die Bezeichnung „Badearzt“ oder „Kurarzt“ führen will. Tätigkeiten in einem Heilbad mit gleicher oder ähnlicher Indikation können auf die vorgenannte Zeit angerechnet werden.

(2) Die Bezeichnung „Badearzt“ oder „Kurarzt“ darf nur geführt werden, wenn der Arzt in einem amtlich anerkannten Bade- oder Kurort als Bade- oder Kurarzt tätig ist.

3. Bereich und Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin

(1) Nachzuweisen sind:

- Teilnahme an einem dreimonatigen theoretischen Kurs über Arbeitsmedizin, der in höchstens sechs Abschnitte geteilt werden darf,
- ein Jahr klinische oder poliklinische Tätigkeit auf dem Gebiet der Inneren Medizin,
- neun Monate praktische Tätigkeit in der Arbeitsmedizin bei einem ermächtigten Arzt. Bei denjenigen Ärzten, die einen Qualifikationsnachweis auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Nr. 2 oder nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Unfallverhütungsvorschriften „Betriebsärzte“ erworben haben, gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn sie eine mindestens zweijährige durchgehende regelmäßige Tätigkeit als Betriebsarzt in einem geeigneten Betrieb oder eine gleichwertige Tätigkeit (z. B. als Gewerbearzt) nachweisen.

(2) Die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ darf vom Arzt nur an der Stätte seiner arbeitsmedizinischen Tätigkeit im Betrieb geführt werden.

4. Bereich und Zusatzbezeichnung Chirotherapie

(1) Nachzuweisen sind:

- Teilnahme an einem Einführungskurs von mindestens zwölf Stunden Dauer über theoretische Grundlagen und Untersuchungsmethoden manueller Befunderhebung an der Wirbelsäule und an Extremitätengelenken,
- Teilnahme an einem einwöchigen klinischen Kurs bei einem hierzu ermächtigten Arzt in einer orthopädischen Abteilung. Diese Voraussetzung gilt bei Nachweis einer mindestens halbjährigen Weiterbildung in Orthopädie als erfüllt,
- Teilnahme an einer Weiterbildung von 60 Stunden über Untersuchungstechniken, Mobilisationen und Manipulationen an den Extremitätengelenken,
- Teilnahme an drei Kursen von je 60 Stunden oder 6 Kursen von je 30 Stunden über Untersuchungsmethoden, Weichteiltechniken, Mobilisationen, gezielte Manipulationen und Übungsbehandlungen an allen Wirbelgelenken sowie der Röntgenologie unter chirotherapeutischen Gesichtspunkten.

Die Kurse zu Buchstaben c) und d) sollen in Abständen von mindestens drei Monaten absolviert werden.

(2) Für Anträge nach § 18 Abs. 6 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Bereich nachzuweisen.

5. Bereich und Zusatzbezeichnung Flugmedizin

(1) Nachzuweisen sind:

- Zweijährige Weiterbildung in der Inneren Medizin oder
- fünfjährige Tätigkeit unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Arztes an einem flugmedizinischen Institut.
- Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Einführungslehrgang in die Flugmedizin.
- Erwerb eines Luftfahrerscheines.
- Cockpit-Erfahrungen in großen Verkehrsflugzeugen bei Flügen über mehrere Zeitzonen.

(2) Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung der Weiterbildungsordnung mindestens 5 Jahre Leiter einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle für Berufsflugzeugführer waren, können auf Antrag die Genehmigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Flugmedizin“ erhalten.

6. Bereich und Zusatzbezeichnung Homöopathie

Nachzuweisen sind:

- a) eine theoretische oder praktische Beschäftigung mit dem homöopathischen Heilverfahren während der Dauer von mindestens 1½ Jahren unter Anleitung eines anerkannten homöopathischen Arztes oder eine halbjährige Assistenzarztstätigkeit an einem Krankenhaus mit anerkannter homöopathischer Leitung,
- b) die Teilnahme an drei anerkannten Fortbildungskursen oder wahlweise an einem anerkannten vierteljährlichen Lehrgang in der homöopathischen Therapie.

7. Bereich und Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik

(1) Nachzuweisen sind:

- a) zweijährige Weiterbildung in dem Bereich der klinischen Genetik und genetischen Beratung an einem Institut für Humangenetik einer Universität bei einem ermächtigten Arzt,
 - b) Nachweis der selbständigen Durchführung der genetischen Beratung in mindestens 30 Fällen.
- (2) Für Anträge nach § 18 Abs. 6 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Bereich nachzuweisen.

8. Bereich und Zusatzbezeichnung Medizinische Informatik

Nachzuweisen sind:

- a) Grundkenntnisse in der Biomathematik und der angewandten Informatik,
- b) 1½ Jahre Weiterbildung in Informatik. Dabei sind Kenntnisse in der medizinischen Datenverarbeitung (Datenerfassung, Datenspeicherung, Datenpräsentation, Dialogsysteme, Biosignalverarbeitung und problemorientierte Sprache) zu erwerben,
- c) 6 Monate Weiterbildung im praktischen Einsatz fachbezogen auf ein Gebiet.

9. Bereich und Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren

(1) Nachzuweisen sind:

- a) Teilnahme an drei Kursen über naturgemäße Heilweisen von je einer Woche Dauer,
- b) zwei Monate ärztliche Tätigkeit in anerkannten Krankenhäusern oder Sanatorien für naturgemäße Heilweise in anerkannten Instituten für Kneipp'sche Heilweise oder bei Ärzten, die die Voraussetzung zum Führen des Zusatzes „Naturheilverfahren“ und entsprechende Einrichtungen besitzen. Die zweimonatige Tätigkeit kann auch in Abschnitten abgeleistet werden.

(2) Diese Voraussetzungen für das Führen der Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren“ sind auch erfüllt, wenn der Arzt eine mindestens halbjährige Tätigkeit an einer der unter Buchstabe b) genannten Einrichtungen nachweist.

10. Bereich und Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie

(1) Nachzuweisen sind:

- a) 2 Jahre Weiterbildung bei einem hierzu ermächtigten Arzt. Die Weiterbildung hat sich auch auf Aufgaben der medizinischen Rehabilitation zu erstrecken. Die im Rahmen der Weiterbildung für eine Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung nachgewiesene Tätigkeit in physikalischer Therapie kann bei Internisten und bei Orthopäden bis zu 1½ Jahren, bei Chirurgen bis zu 1 Jahr angerechnet werden,
- b) Teilnahme an einem Kurs über die Grundlagen und Techniken der Physikalischen Medizin unter Berücksichtigung der Prävention und Rehabilitation.

(2) Das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung ist davon abhängig, daß in mindestens 6 der nachstehenden Therapieformen ausreichende Behandlungsmöglichkeiten mit entsprechender räumlicher und apparativer Ausstattung sowie qualifizierter personeller Besetzung vorhanden sind und die Behandlungen vom Arzt ständig überwacht werden.

- a) Krankengymnastik und Bewegungstherapie
- b) Massage
- c) Extensionsbehandlung
- d) Wärme- oder Kältebehandlung
- e) Elektrotherapie, Ultraschallbehandlung
- f) Hydrotherapie, Bäderbehandlung
- g) Lichttherapie
- h) Aerosoltherapie
- i) Klima- oder Überdruckbehandlung

(3) Bei der Auswahl der erforderlichen Behandlungsmöglichkeiten sollen die gebietsspezifischen Erfordernisse des Arztes berücksichtigt werden, ebenso eventuelle ortsgewundene Therapiemöglichkeiten an Kurorten und Heilbädern.

11. Bereich und Zusatzbezeichnung Plastische Operationen

(1) Nachzuweisen ist:

2 Jahre Weiterbildung in plastisch-chirurgischen Eingriffen des jeweiligen Gebietes bei einem ermächtigten Arzt.

(2) Für Anträge nach § 18 Abs. 6 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Bereich nachzuweisen.

12. Bereich und Zusatzbezeichnung Psychoanalyse

Weiterbildungszeit: 3½ Jahre

davon

2½ Jahre klinische Tätigkeit in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie und

1 Jahr klinische Tätigkeit in der Psychiatrie bei einem mindestens zur 2jährigen Weiterbildung in der Psychiatrie ermächtigten Arzt.

Erfolgt die Weiterbildung in der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie berufsbegleitend, so beträgt die Weiterbildungszeit hierfür 5 Jahre. Bei Ärzten mit mindestens 5jähriger praktischer Berufstätigkeit kann die vorgeschriebene Weiterbildung in der Psychiatrie durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse ersetzt werden.

13. Bereich und Zusatzbezeichnung Psychotherapie

Weiterbildungszeit: 2½ Jahre

davon

1½ Jahre klinische Tätigkeit in der Psychotherapie und/oder Psychosomatischen Medizin und

1 Jahr klinische Tätigkeit in der Psychiatrie bei einem mindestens zur 2jährigen Weiterbildung in der Psychiatrie ermächtigten Arzt.

Auf die Weiterbildung in der Psychiatrie kann ½ Jahr Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Psychotherapie angerechnet werden.

Erfolgt die Weiterbildung in der Psychotherapie und/oder Psychosomatischen Medizin berufsbegleitend, so beträgt die Weiterbildungszeit hierfür 3 Jahre.

Bei Ärzten mit mindestens fünfjähriger praktischer Berufstätigkeit kann die vorgeschriebene Weiterbildung in der Psychiatrie durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse ersetzt werden.

14. Bereich und Zusatzbezeichnung Sportmedizin

(1) Nachzuweisen sind:

- a) Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten Einführungskursen in Theorie und Praxis der Leibesübungen von insgesamt mindestens 120 Stunden Dauer,
- b) Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten sportmedizinischen Kursen von insgesamt mindestens 120 Stunden Dauer,
- c) einjährige praktische sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder Sportverband.

(2) Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn der Arzt eine einjährige gantztägige Weiterbildung in einem sportmedizinischen Institut unter Leitung eines ermächtigten Arztes nachweist.

15. Bereich und Zusatzbezeichnung Stimm- und Sprachstörungen

Nachzuweisen sind:

- a) eine mindestens halbjährige Weiterbildung in der diagnostischen Hals-Nasen-Ohrenheilkunde bei einem ermächtigten Arzt in einer Abteilung für Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten,
- b) eine halbjährige Weiterbildung bei einem ermächtigten Arzt in einer Abteilung für Stimm- und Sprachstörungen.

16. Bereich und Zusatzbezeichnung Transfusionsmedizin

Nachzuweisen sind:

- a) von Ärzten, die nicht unter den Buchstaben b), c) und d) aufgeführt sind: dreijährige Tätigkeit im Blutspendedienst bzw. in einer Abteilung für Transfusionsmedizin.

Ein Jahr Weiterbildung in der Mikrobiologie und/oder Serologie kann angerechnet werden, sofern es während der jeweiligen Weiterbildung absolviert wurde;

- b) von Anästhesisten, Chirurgen, Frauenärzten, Internisten oder Kinderärzten:

dreijährige Tätigkeit im Blutspendedienst oder in einer Abteilung für Transfusionsmedizin. Eine sechsmonatige Weiterbildung in Blutgruppenserologie kann angerechnet werden, sofern diese während der Weiterbildung im Gebiet absolviert wurde;

c) von Pharmakologen:

dreijährige Tätigkeit im Blutspendedienst oder in einer Abteilung für Transfusionsmedizin. Eine einjährige Weiterbildung in der Mikrobiologie und/oder Serologie kann angerechnet werden, sofern diese während der Weiterbildung im Gebiet absolviert wurde;

d) von Laborärzten:

dreijährige Tätigkeit im Blutspendedienst oder in einer Abteilung für Transfusionsmedizin. Eine zweijährige Weiterbildung in der Mikrobiologie und/oder Serologie kann angerechnet werden, sofern diese während der Weiterbildung im Gebiet absolviert wurde.

17. Bereich und Zusatzbezeichnung Tropenmedizin

(1) Nachzuweisen sind:

- a) Teilnahme an einem Kurs über Tropenkrankheiten und medizinische Parasitologie an einem der Tropeninstitute in Hamburg, Amsterdam, Antwerpen, Basel, Liverpool, London und Marseille von mindestens drei Monaten Dauer.
- b) Eine mindestens einjährige Tätigkeit außerhalb der Tropen in einem Tropenkrankenhaus, einer tropenmedizinischen Fachabteilung oder der klinischen Ambulanz eines Tropeninstitutes.
- c) Eine einjährige praktische Tätigkeit in den Tropen in einer klinischen Ambulanz auf einer allgemeinen Krankenstation oder auf einer Station für Innere oder Kinderkrankheiten dort einen wesentlichen Anteil der ärztlichen Tätigkeit ausmacht.

Übergangsbestimmungen:

(2) Bei Nachweis einer mindestens fünfjährigen ärztlichen Tätigkeit in den tropischen Ländern kann die Genehmigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Tropenmedizin“ im Zeitpunkt der Einführung dieser Fassung der Voraussetzung auch erteilt werden, wenn der tropenmedizinische Kurs nicht nachgewiesen werden kann.

Teil III

Schlußbestimmungen

Die Berufsordnung — Teil II — Weiterbildungsordnung — tritt mit Wirkung vom 26. November 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung — Teil II — Weiterbildungsordnung — vom 6. Dezember 1969 in der Fassung vom 18. November 1971 außer Kraft, sofern in § 18 — Weiterbildungsordnung — nichts anderes bestimmt ist.

gez. Dr. med. Bechtoldt
Präsident der Landesärztekammer
Hessen

313

Durchführungsvorschriften zum Hessischen Fleischbeschaukostengesetz sowie Berechnung der Vergütung der Beschauer

Bezug: Erlaß vom 21. Februar 1980 (StAnz. S. 588)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

- 1. In Abschnitt III Nr. 2.1 wird Kap. „09 24—111 13“ durch Kap. „08 33—111 13“ ersetzt.
- 2. In Abschnitt III Nr. 6 wird Abs. 1 gestrichen.
- 3. In Abschnitt IV Nr. 1 wird Kap. „09 24—425 72“ durch Kap. „08 33—425 72“ ersetzt.
- 4. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„Abrechnung der von den Beschauern im Auftrag der Beseitigungspflichtigen (Landkreis, kreisfreie Stadt, Zweckverband) vereinnahmten Gebühren für die

— Beseitigung von Tierkörpern und Teilen von Tieren aus Schlachtungen (Konfiskate, aus anderen Gründen nicht zum menschlichen Genuß verwendete Tierkörper und Tierkörperenteile) i. S. d. § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313),

nachstehend Konfiskatgebühren genannt, nach den jeweils gültigen Gebührensatzungen der Beseitigungspflichtigen. Die Veterinärämter teilen den Beschauern die Höhe der einzuziehenden Konfiskatgebühren mit.

Die Beseitigungspflichtigen gewähren den Beschauern für die Einziehung der Konfiskatgebühren neun Deutsche Pfennige pro konfiskatgebührenpflichtigem Beschaufall (außerhalb eines öffentlichen Schlachthauses gewerblich geschlachtetes Tier).

Die Gewährung dieser Entschädigung begründet keine rechtsverbindliche Zahlungsverpflichtung für die Beseitigungspflichtigen, wie auch andererseits das Land Hessen nicht verpflichtet ist, das Fleischbeschaupersonal für die Erhebung der Konfiskatgebühren zur Verfügung zu stellen.

1. Der Beschauer erhebt die Konfiskatgebühren mit Vordruck 2 (Gebühreennachweis) zusammen mit den Fleischbeschaugebühren und rechnet sie monatlich in Spalte 9 der nach Abschnitt III Nr. 3.3 Satz 1 auf Vordruck 3 zu erstellenden Abrechnung ab. Liegt der Beschaubezirk im Einzugsgebiet mehrerer Tierkörperbeseitigungsanstalten, sind die Konfiskatgebühren getrennt nach Einzugsbereichen auf je einem weiteren Vordruck 3 abzurechnen.

2. Verweigert der Besitzer der Konfiskate bzw. der Schlachtabfälle die Zahlung der Konfiskatgebühren an den Beschauer, so teilt der Beschauer dies dem Veterinäramt mit. Das Veterinäramt unterrichtet den Beseitigungspflichtigen.

3. Die vereinnahmten Konfiskatgebühren sind von

a) den nebenberuflichen Beschauern zusammen mit den nach Abschnitt III Nr. 2.1 Satz 1 abzuführenden Beschaugebühren in einem Betrag an die Staatskasse Kassel,

b) den Amtstierärzten und den hauptberuflichen Beschauern zusammen mit den nach Abschnitt III Nr. 2.2 Satz 3 abzuführenden Beschaugebühren in einem Betrag an die örtlich zuständige Staatskasse

abzuführen. Sie werden ebenfalls bei Kap. 08 33 - 111 13 vereinnahmt.

4. Das Veterinäramt hat die vom Beschauer vereinnahmten Konfiskatgebühren in Spalte 18 Zeile (10) des Vordrucks 3 getrennt von den Beschaugebühren in schwarz einzutragen.

In der nach Abschnitt IV Nr. 2.2 mit der monatlichen ADV-Abrechnung zu erstellenden Auflistung werden die von den Beschauern erhobenen Konfiskatgebühren getrennt ausgewiesen.

5. Das Veterinäramt errechnet die monatliche Entschädigung für den Einzug der Konfiskatgebühren und trägt sie in Spalte 18 Zeile (12) des Vordrucks 3 ein. Auf Grund dieser Eintragung wird die Entschädigung an den Beschauer ausbezahlt.

6. Das Veterinäramt weist monatlich durch förmliche Auszahlungsanordnung

— die Staatskasse Kassel an, die von den nebenberuflichen Beschauern

— die örtlich zuständige Staatskasse an, die von den Amtstierärzten bzw. den hauptberuflichen Beschauern vereinnahmten und abgeführten Konfiskatgebühren durch Absetzen von der Einnahme an die Beseitigungspflichtigen auszus zahlen. Bei der Anordnung der Auszahlung der von den nebenberuflichen Beschauern vereinnahmten und abgeführten Konfiskatgebühren ist die Entschädigung für den Einzug der Konfiskatgebühren abzusetzen.“

5. Der Erlaß vom 6. Dezember 1978 — IV A 5 — 19f 14/01 (19d 16/05) — 5465/78 — (n. v.) — wird aufgehoben.

6. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

7. Der Hauptpersonalrat beim Hessischen Sozialminister wurde beteiligt.

Wiesbaden, 5. Januar 1982

Der Hessische Sozialminister
VII B 4 — 19f 14/01 — 12/81

StAnz. 11/1982 S. 567

314

Aufhebung des Ruhens der Approbation als Tierarzt

Bezug: Erlaß vom 27. August 1981 (StAnz. S. 1805)

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, teilt mit Schreiben vom 11. Februar 1982 — I C 1 — 1507 — 1380 — mit, daß das mit o. a. Erlaß bekanntgemachte Ruhen der Approbation des Tierarztes Dr. Günther Bollweg, geboren am 22. Oktober 1929, wohnhaft in Köln, vom Regierungspräsidenten in Köln inzwischen aufgehoben worden ist.

Dr. Bollweg ist seit dem 6. Januar 1982 wieder berechtigt, den tierärztlichen Beruf auszuüben.

Wiesbaden, 24. Februar 1982

Der Hessische Sozialminister
VII B 1 — 19a 20/09

StAnz. 11/1982 S. 567

315

Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst

Bezug: Erlaß vom 30. Oktober 1981 (StAnz. S. 2207)

Die von mir mit o. a. Erlaß ausgeschriebene Prüfung (Termin 27. September bis 15. Oktober 1982) in Gießen kann wegen mangelnder Beteiligung nicht stattfinden.

Die nächste Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Hessen findet in Gießen unter dem Vorbehalt der ausreichenden Teilnahme in der Zeit vom 26. September 1983 bis 14. Oktober 1983 statt.

Anträge auf Zulassung sind mir von Tierärzten in Hessen über den zuständigen Regierungspräsidenten, von Tierärzten

außerhalb Hessens über die für ihren Wohnort zuständige Regierung des Landes — Veterinärverwaltung — mit deren Stellungnahme zu übersenden.

Interessenten für diesen Prüfungstermin bitte ich um unverbindliche Voranmeldung bis Ende dieses Jahres bei Veterinärdirektor Dr. Hans Kleine, beim Landrat des Kreises Gießen — Staatliches Veterinäramt —, Rodheimer Str. 31, 6300 Gießen, Tel. 06 41 / 72 25 05. Veterinärdirektor Dr. Kleine, den ich mit der organisatorischen Durchführung der Prüfung beauftragt habe, steht auch allen Interessenten, die sich zunächst nur über die Internas informieren wollen, zur Verfügung.

Wiesbaden, 23. Februar 1982

Der Hessische Sozialminister

VII B 1 — 19a 22/01

StAnz. 11/1982 S. 568

316

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern beim Regierungspräsidenten in Darmstadt ernannt:

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Horst Burmehl (27. 1. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Oberinspektor/in (BaP) Erika Metz, LA Wetteraukreis (19. 1. 82), Bernhard Bittner (29. 1. 82), Inspektor (BaP) Norbert Petri, LA Main-Taunus-Kreis (14. 1. 82);

versetzt:

vom Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises Baurat z. A. (BaP) Klaus-Günter Paul, vom Bundesgrenzschutz Sekretär (BaP) Peter Helge Hofmeister, LA Offenbach (beide 1. 1. 82);

in den Ruhestand versetzt:

Hauptsekretär (BaL) Heinz Becker, LA Main-Taunus-Kreis, Obersekretär (BaL) Herbert Kaiser (beide 31. 1. 82), beide gem. § 51 (1) HBG, Oberamtsmeister (BaL) Alwin Stemmler (31. 1. 82) gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Inspektoranwärterin (BaW) Ulrike Schmidt (31. 1. 82) gem. § 41 HBG.

Darmstadt, 19. Februar 1982

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 11/1982 S. 568

bei der staatlichen Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt ernannt:

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaP) Manfred Hofmann, KK Hochtaunuskreis (26. 11. 81), Udo Willi Lünzer, KK Hochtaunuskreis (26. 11. 81), Carsten Dierks, KK Bergstraße (26. 11. 81);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Leo Karl Hofner, PK Bergstraße (25. 12. 81), Volker Johannes Schütz, PK Bergstraße (28. 12. 81), Wolfgang Josef Thomas, PAST Darmstadt, Uwe Jung, PAST Neu-Isenburg (beide 25. 12. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminaloberkommissar (BaP) Peter Dörge, EdK Darmstadt (3. 12. 81), Polizeikommissar (BaP) Dieter Schulz, PK Hochtaunuskreis (29. 1. 82), Kriminalhauptmeister (BaP) Johannes Gräbener, EdK Darmstadt (4. 12. 81), die Kriminalobermeister (BaP) Reinhold Weiß (22. 12. 81), Gerhard Bruno Peschl, beide PD Hanau (22. 1. 82), die Polizeiobermeister (BaP) Ronald Stein, PK Bergstraße (17. 11. 81), Walter Plock, PD Groß-Gerau (29. 11. 81), Christian Adam, PAST Darmstadt (26. 12. 81), Heinz Günther Bernitt (14. 1. 82), Reinhard Maier (18. 1. 82), Johannes Roth, sämtlich PD Hanau (5. 2. 82), Egon Maurer, PAST Idstein (1. 2. 82), die Polizeimeister (BaP) Peter Kreischer, PAST Lorsch (15. 11. 81), Günter Haas, PK Bergstraße (18. 11. 81), Manfred Willi Kruschke (28. 11. 81), Michael Pfeiffer, beide PK Wetteraukreis (3. 12. 81), Peter Kunz, PAST Butzbach (9. 12. 81), Joachim Liepelt, PD Hanau (25. 1. 82);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Willi Wüst, PAST Lorsch (30. 11. 81), Kurt Mühl, PAST Neu-Isenburg (31. 12. 81), Otto Jess, PAST Idstein, Karl Wolf, PK Hochtaunuskreis, Kriminal-

hauptkommissar Heinrich Bender, KK Hochtaunuskreis, Kriminalhauptmeister Herbert Breiter, PD Hanau (sämtlich 31. 1. 82);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalkommissar Martin Stei, KK Bergstraße, Polizeihauptmeister Helmut Müller, PK Wetteraukreis (beide 31. 12. 81);

verstorben:

die Polizeihauptmeister Hubert Rupprecht, PK Bergstraße (17. 12. 81), Horst Hofmann, PAST Idstein (11. 1. 82), die Kriminalhauptmeister Hans Amend, KK Bergstraße (18. 1. 82), Hans Dietrich, KK Wetteraukreis (22. 1. 82).

Darmstadt, 16. Februar 1982

Der Regierungspräsident

III 2/63 — 7 1 02

StAnz. 11/1982 S. 568

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Willi Jürgen Krämer (16. 12. 81), Andreas Haase, Ulrich Preinl, Stefan Walk (sämtlich 17. 12. 81), Norbert Boland (18. 12. 81), Frank Knierim (20. 12. 81), Hans Peter Betz (21. 12. 81), Bert Werner Ihrig, Stefan Krakowiak (beide 23. 12. 81), Harald Gerhard Becker (26. 12. 81), Thomas Löhr (28. 12. 81), Stefan Kehr (30. 12. 81), Roland Gräß (31. 12. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Gerhard Gröpl (28. 1. 82), die Polizeiobermeister (BaP) Paul-Dietmar Fischer (2. 12. 81), Aribert Frank Werblow (30. 12. 81), Günther Gerhard Gustav Herbst (15. 1. 82), Ralf Salzmann (6. 2. 1982), die Polizeimeister (BaP) Klaus Brendle, Hans-Dieter Heinzelmann (beide 5. 12. 81), Detlef Simon (15. 12. 81), Martin Mudrak (2. 1. 82), Hans-Georg Becker (25. 1. 82), Gerd Steinbrecher (1. 2. 82);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister (BaL) Kurt Wagner (31. 1. 81), Polizeiobermeister (BaL) Walter Heinrich Siebert (30. 11. 81);

entlassen:

Polizeihauptwachmeister (BaP) Peter Hohmeister, Polizeioberwachmeister (BaP) Joachim Hermann Strohbach, die Polizeiwachmeister (BaP) Reiner Schmidt, Thomas Wagner (sämtlich 31. 12. 81), Polizeihauptwachmeister-Anwärterin Marlene Brons (30. 11. 81), sämtlich gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 HBG; Polizeimeister (BaP) Stefan Schmidt, die Polizeihauptwachmeister (BaP) Jürgen Budweg, Horst Schnürer, die Polizeiwachmeister (BaP) Michael Ralf Knauer, Thomas Rudolf Lehl, Udo Schöttner, Harald Stephan Schwehm, Ralf Tönder (sämtlich 31. 10. 81), Friedhelm Werner Engemann (31. 12. 81), die Polizeihauptwachmeister-Anwärter Werner Hix (7. 10. 81), Thomas Gerhard Rühl (12. 10. 81), Volker Horst Martin (4. 11. 81), Wolfgang Groh (6. 11. 81), Oliver Jung, Ralf Schwanke (beide 30. 11. 81), sämtlich gem. § 41 HBG.

Wiesbaden, 23. Februar 1982

Direktion der

Hessischen Bereitschaftspolizei

AL 1 — 7 1

StAnz. 11/1982 S. 568

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Kriminalobermeister (BaP) Steffen Herrmann (22. 2. 82),
die Polizeiobermeister (BaP) Eberhard Schmieder (2. 2.
82), Heinrich Zilch (10. 2. 82), Polizeimeister (BaP) Bert-
hold Wilhelm Neidert (15. 2. 82).

Frankfurt am Main, 24. Februar 1982

Der Polizeipräsident
P III/21 — 8 b 04 03

St.Anz. 11/1982 S. 569

F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

in den Ruhestand getreten:

Schulamtsdirektor (BaL) Heinrich Schmidt, LA Wetterau-
kreis — Staatl. Schulamt — (31. 1. 82).

Darmstadt, 19. Februar 1982

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 (E)

St.Anz. 11/1982 S. 569

H. Im Bereich des Hessischen Sozialministers

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zur **Techn. Oberinspektorin (BaL)** Techn. Oberinspektori-
n z. A. (BaP) Silvia Lißmann, GAA Frankfurt (10. 1. 82);
zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Techn. In-
spektoranzwarter (BaW) Claus-Peter Cammann, GAA
Wiesbaden, Hans-Peter Scherer, Hans-Georg Stuckert,
beide GAA Frankfurt (sämtlich 2. 1. 82);

zum **Techn. Assistenten z. A. (BaP)** Techn. Assistentan-
warter (BaW) Karl-Friedrich Klöpfel, GAA Wiesbaden
(2. 1. 82);

zum **Gewerbereferendar (BaW)** Bewerber (Dipl.-Phys.)
Dr. Claus Zingel, GAA Frankfurt (4. 1. 82);

entlassen:

Techn. Assistent z. A. (BaP) Michael Weiß, GAA Wiesba-
den (31. 1. 82) gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Darmstadt, 19. Februar 1982

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 (E)

St.Anz. 11/1982 S. 569

317 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Aufhebung des Wohnplatzes „Jagdhaus“ in der Stadt
Büdingen, Wetteraukreis

Auf Antrag der Stadt Büdingen, Wetteraukreis, wird der in
ihrem Gebiet gelegene Wohnplatz „Jagdhaus“ gemäß § 12
Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 22. Februar 1982

Der Regierungspräsident
II 1 a — 3 k 02/05 (10)

St.Anz. 11/1982 S. 569

318

**Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 662 in der
Gemarkung Heßloch der Stadt Wiesbaden, Regierungs-
bezirk Darmstadt**

Die in der Gemarkung Heßloch der Stadt Wiesbaden im Re-
gierungsbezirk Darmstadt gelegene Teilstrecke der Kreis-
straße 662

von km 1,450 alt
bis km 1,888 alt (bei km 0,859 der B 455) = 0,438 km
ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und
wird mit Wirkung vom 1. März 1982 eingezogen (§ 6 Abs. 1
des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl.
I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach
Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner
Behörde Widerspruch erhoben werden.

Darmstadt, 25. Februar 1982

Der Regierungspräsident
IV/1 — 66 a 02/03 (4) — 1/82

St.Anz. 11/1982 S. 569

319

Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

Die vom Regierungspräsidenten in Darmstadt an Kriminal-
obermeister Thomas Braun ausgegebene Kriminaldienstmarke
Nr. 3028 ist in Verlust geraten. Sie wird hiermit für ungültig
erklärt.

Darmstadt, 24. Februar 1982

Der Regierungspräsident
III 3 — 7 d 16

St.Anz. 11/1982 S. 569

320 KASSEL

**Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsan-
lage der Gemeinde Kaufungen, Landkreis Kassel, im Orts-
teil Oberkaufungen, Brunnen Kohlenstraße**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Kaufungen wird
hiermit nach Maßgabe der geprüften Unterlagen (Anlagen 1—8)
für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Ge-

setzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Ok-
tober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Was-
sergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Was-
serschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und
zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt
die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Über-
sichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner
Schutzzone ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab
1 : 10 000, dem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 und dem Kata-
sterplan im Maßstab 1 : 2000, in denen die Zonen wie folgt
dargestellt sind:

- Zone I Fassungsbereich = rote Umrandung,
- Zone II Engere Schutzzone = blaue Umrandung,
- Zone III Weitere Schutzzone = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte und Lageplan sowie Katasterplan sind
Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlagen lie-
gen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht wäh-
rend der Dienststunden aus beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen, Leipziger Straße
Nr. 463, 3504 Kaufungen.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— obere Wasserbehörde —
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Kassel
— untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —
3500 Kassel,
3. Wasserwirtschaftsamt Kassel,
Goethestraße 7, 3500 Kassel,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreis Ausschuß des Landkreises Kassel
— Bauaufsichtsamt —
— Kreisgesundheitsamt —
3500 Kassel,
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

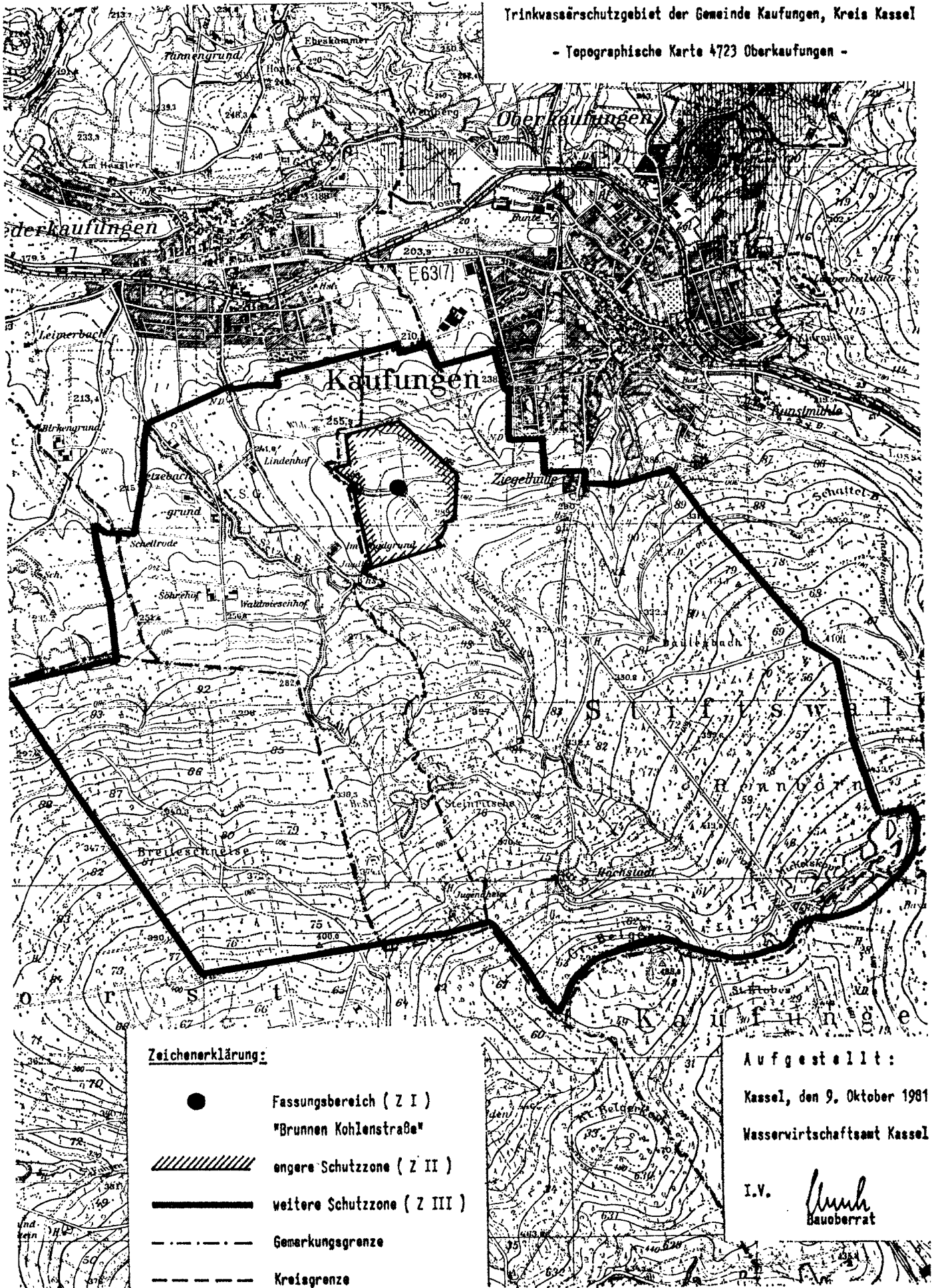
§ 2

Umfang der einzelnen Schutzzone

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück der
Gemarkung Oberkaufungen
Flur 24 Flurstück 150/2 teilweise.

Trinkwasserschutzbereich der Gemeinde Kaufungen, Kreis Kassel

- Topographische Karte 4723 Oberkaufungen -



Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich (Z I)
"Brunnen Kohlenstraße"
- ▨ engere Schutzzone (Z II)
- ▬ weitere Schutzzone (Z III)
- - - - - Gemarkungsgrenze
- - - - - Kreisgrenze

Aufgestellt:

Kassel, den 9. Oktober 1981
Wasserversorgungsamt Kassel

I.V. *[Signature]*
Bauberrat

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Oberkaufungen

Flur 24 Flurstücke 17/1 teilweise, 20/1, 31/1, 33/1 teilweise, 50/2 teilweise, 51, 146/115 teilweise, 147 teilweise, 148, 149, 150/1, 150/2 teilweise, 151, 152 teilweise, 153, 154, 118/1 teilweise.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Niederkaufungen und Oberkaufungen der Gemeinde Kaufungen,

Eschenstruth der Gemeinde Helsa,

Wellerode der Gemeinde Söhrewald und

Vollmarshausen der Gemeinde Lohfelden.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle, Abwasser verwenden oder abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken),
2. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
3. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
5. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
6. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
7. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
8. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschl. des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
9. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
10. Massentierhaltung,
11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
12. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
15. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
16. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
17. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,

18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,

19. Rangierbahnhöfe,

20. Neuanlagen von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenschicht verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsgebiet (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Kaufungen und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsgebiet einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,

2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlichen Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigung

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1—4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung. Entschieden in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
Kassel, 19. Februar 1982

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 11/1982 S. 569

321

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Kaufungen, Landkreis Kassel, im Ortsteil Oberkaufungen, Quellen „Am Gellinde“

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Kaufungen wird hiermit nach Maßgabe der geprüften Unterlagen (Anlagen 1 bis 10) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ergeben sich aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 und der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I Fassungsgebiet = rote Umrandung,
- Zone II Engere Schutzzone = blaue Umrandung,
- Zone III Weitere Schutzzone = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnungen mit Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen, 3504 Kaufungen.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— obere Wasserbehörde —
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Kassel
— untere Wasserbehörde —
— Katasteramt —
3500 Kassel,
3. Wasserwirtschaftsamt Kassel,
Goethestraße 7, 3500 Kassel,
4. Hessische Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisaußschuß des Landkreises Kassel
— Bauaufsicht —
— Kreisgesundheitsamt —
3500 Kassel,
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 2

Umfang der einzelnen Schutzzone

(1) Der Fassungsgebiet (Zone I) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Oberkaufungen

Flur/13 Flurstücke Nrn. 170/2—170/4, 172/1—172/4, 173/1 und 173/2, 174/1 und 174/2, 178/1 und 178/2, 179/1, 180/3 bis 180/5 (teilweise)*, 180/6 (teilweise)*, 236/2, 236/3, 286/172, 172/6,

Flur 8^I Flurstücke Nrn. 70/4 (teilweise)** und 170/15 (teilweise)**

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Oberkaufungen

Flur 13 Flurstücke Nrn. 172/5, 172/6,
der Gemarkung Nieste,

Flur 8^I Flurstücke Nrn. 70/4, 70/5 (teilweise)*, 173/70 (teilweise)*, 538/70 (teilweise)*, 540/70 (teilweise)*,

der Gemarkung Großalmerode

Flur 55 Flurstücke Nrn. 70/10 (teilweise)*, 70/12 (teilweise)*, 70/13 (teilweise)*

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Nieste und Großalmerode.

§ 3

Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III

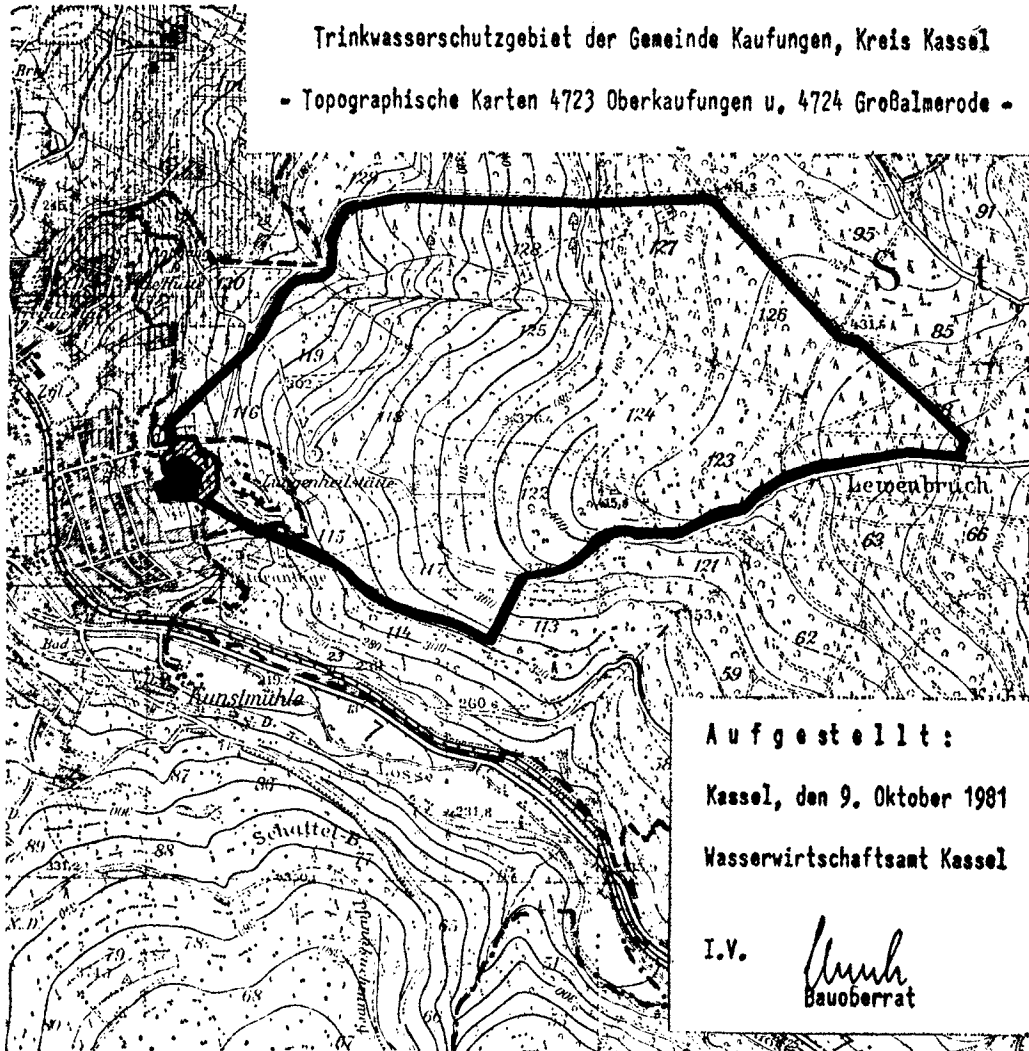
1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle, Abwasser verwenden oder abstoßen (z. B. Kernreaktoren, Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken),
2. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
3. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
4. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
5. Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für

* jeweils nördlicher Teil genaue Abgrenzung ist aus Anlage 7
** jeweils westlicher Teil der bei den Gemeinden ausliegenden Unterlagen ersichtlich.

* Genaue Abgrenzung ist aus der Anlage 7—9 der bei den Gemeinden ausliegenden Unterlagen ersichtlich.

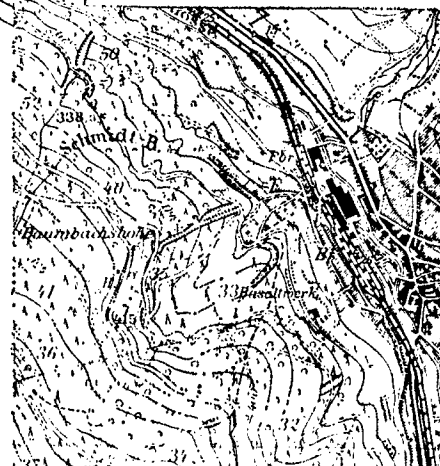
- Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
6. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 7. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
 8. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschl. des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit

- das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
9. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
 10. Massentierhaltung,
 11. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
 12. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
 13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
 14. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
 15. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren



Zeichenerklärung:

- Fassungs-bereich (Z I)
- engere Schutzzone (Z II)
- weitere Schutzzone (Z III)
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze



Phenolgehalt als nach DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,

16. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
 17. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
 18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
 19. Rangierbahnhöfe,
 20. Neuanlagen von Friedhöfen.
- (3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärftuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldüngern,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärftuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Kaufungen und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigung

(1) Von den Verböten des § 3 Abs. 1—4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerblichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung. Entscheidet in den oben genannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 19. Februar 1982

Der Regierungspräsident

In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 11/1982 S. 572

322

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der für Polizeimeister Reinhard Spies am 1. April 1980 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 04-72 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 23. Februar 1982

Der Regierungspräsident

I/3 S — 7 d 14

StAnz. 11/1982 S. 574

323

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsprogramm 1982 des Verwaltungsseminars Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet für das Jahr 1982 folgende Fortbildungslehrgänge an:

F 1 Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Dauer: 30 Stunden (1 × wöchentl. 6 Stunden)

Zielgruppe:

Verwaltungsangestellte ohne Seminausbildung sowie Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes, die ihre Kenntnisse auffrischen wollen.

F 2 Kommunalrecht

Dauer: 24 Stunden (1 × wöchentl. 6 Stunden)

Zielgruppe:

Bedienstete, die mit der Vorbereitung und Ausführung kommunalrechtlicher Entscheidungen befaßt sind.

F 3 Verwaltungsorganisation — Verwaltungsbetriebslehre

Dauer: 24 Stunden (1 × wöchentl. 6 Stunden)

Zielgruppe:

Mitarbeiter aus allen Bereichen der kommunalen und staatlichen Verwaltung

F 4 Entwicklung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben in den 80er Jahren

Dauer: 8 Stunden (2 Nachmittage)

Zielgruppe:

Mitarbeiter der staatlichen und kommunalen Finanzverwaltung

F 5 Hinführung zu einer bürgernahen und verständlichen Verwaltungssprache

Dauer: 12 Stunden (3 Nachmittage)

Zielgruppe:

Mitarbeiter aus allen Bereichen der staatlichen und kommunalen Verwaltung

F 6 Betriebskostenrechnung

Dauer: 30 Stunden (1 × wöchentl. 6 Stunden)

Zielgruppe:

Mitarbeiter aus kostenrechnenden Einrichtungen

F 7 Öffentliche Finanzwirtschaft

Dauer: 30 Stunden (1 × wöchentl. 6 Stunden)

Zielgruppe:

Mitarbeiter aus der staatlichen und kommunalen Finanzverwaltung; Haushaltssachbearbeiter

F 8 Sozialhilfe

Dauer: 24 Stunden (1 × wöchentl. 6 Stunden)

Zielgruppe:

Sozialarbeiter der kreisfreien Städte und Landkreise

F 9 Bürgerliches Recht

Dauer: 30 Stunden (1 × wöchentl. 6 Stunden)

Zielgruppe:

Sozialarbeiter der kreisfreien Städte und Landkreise

Die Veranstaltungen finden zu den noch anzugebenden Terminen in den Räumen des Verwaltungsseminars Wiesbaden, Steubenstraße 9/11, statt. Anmeldungen sind formlos durch die Behörde unter Angabe des gewünschten Lehrganges bis zum 15. April 1982 einzureichen. Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden unter der Telefon-Nr. (0 61 21) 30 50 37/38 eingeholt werden.

Wiesbaden, 26. Februar 1982

Hessischer Verwaltungsschulverband

St. Anz. 11/1982 S. 575

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundesnaturschutzrecht. Kommentar zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) mit Ausführungsvorschriften der Länder. Von Dipl. hort., Dr. phil. nat. Aloys Bernatzky und Regierungsdirektor Otto Böhm. Loseblattsammlung, 2. Erg. Liefg., 1982, Gesamtwert 59,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Die 2. Ergänzungslieferung des vorliegenden Kommentarwerks enthält vor allem den neuen Anhang C, in dem das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) vom 3. März 1973, das Gesetz zu diesem Übereinkommen vom 22. Mai 1975 (BGBl. II S. 773), die Zweite Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens vom 21. Juni 1979 (BGBl. II S. 710), die Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Anhangs III des Übereinkommens vom 23. März 1979 (BGBl. II S. 986) und die Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Bundesartenschutzverordnung — BArtSchV) vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1565) abgedruckt sind. Diese Ergänzung rundet den wertvollen Kommentar in gelungener Weise ab. Der zunächst als Anhang D vorgesehene Rechtsprechungsteil soll später in einem Anhang D aufgenommen werden.

Das Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht ist nur in einem Auszug aufgenommen, der nicht erkennen läßt, daß es neben dem Flurbereinigungsgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz das Raumordnungsgesetz, das Bundesfernstraßengesetz und das Bundeswasserstraßengesetz ändert. Die Änderung des Flurbereinigungsgesetzes muß der Benutzer selbst bei dessen § 37 vermerken. Die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ist in einer Ergänzung der Kommentierung des § 2 berücksichtigt. Dabei ist allerdings versehentlich der unberührt gebliebene Abs. 2 des § 2 im Kommentartext weggelassen worden. (Im Textteil ist er nach wie vor abgedruckt.)

Richter am BGH Dr. Hanns Engelhardt

Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Loseblatt-Textsammlung hessischer Gesetze und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Herausgegeben von Dr. Eberhard Fuhr, Verwaltungsgerichtsdirektor a. D., und Erich Pfeil, Ministerialdirig. a. D., Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes a. D. 37. Erg. Liefg., rd. 420 S., 38,— DM; Gesamtwert, rd. 3240 S., 68,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Diese Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand vom Juli 1981. Sie enthält insbesondere die Neufassungen der Hessischen Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Landkreisordnung, des Hessischen Kommunalwahlgesetzes, des Gesetzes über die Verwaltung des Waldeckischen Domanialvermögens, des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat, des Jugendbildungsförderungsgesetzes, des Gesetzes über Volkshochschulen und des Hessischen Wassergesetzes. Neu aufgenommen in die Sammlung wurde das als Landesrecht fortgeltende Wasserverbands-gesetz von 1937 mit der Ersten Wasserverbandsverordnung. Aus der großen Reihe von Verordnungen, die

neu erlassen oder geändert wurden, sind vor allem die Krankenhausbetriebsverordnung und die Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes zu erwähnen. Im übrigen berücksichtigt die Lieferung alle in der Zwischenzeit im GVBl. verkündeten Änderungen von Rechtsvorschriften. Auch mehrere der nützlichen Übersichten zu verschiedenen Rechtsgebieten wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Eine Anregung zur Gestaltung des Werks: Der Verlag sollte baldmöglich die (wenigen) älteren Vorschriften, die noch in Fraktur (deutscher Schrift) gedruckt sind, durch einen Neudruck in lateinischer Schrift ersetzen, auch soweit keine Änderungen der Texte damit verbunden sind.

Arbeits-sicherheitsgesetz (ASiG). Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Kommentar. Von Dr. Heinrich Krebs, 13. Erg. Liefg., Stand 1. November 1981, 53,— DM; Gesamtwert, 61,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die Loseblattsammlung „Arbeits-sicherheitsgesetz (ASiG)“ von Krebs erläutert das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973, meistens abgekürzt als Arbeitssicherheitsgesetz bezeichnet. Das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet die Arbeitgeber, Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Sicherheitstechniker oder Sicherheitsmeister zu ihrer Beratung zu bestellen. Dies ist erforderlich, weil die Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der modernen Industriegesellschaft einen solchen Umfang angenommen haben, daß eine fachmännische Beratung der Betriebsinhaber erforderlich ist. Der Gesetzgeber will auf diesem Wege die Arbeitsbedingungen verbessern mit dem vorrangigen Ziel, die Zahl der Arbeitsunfälle sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen zu verringern. Das Gesetz enthält im wesentlichen nur Rahmenvorschriften; es stellt nur Grundsätze auf. Die näheren Einzelheiten sind durch die Unfallversicherungsträger in den Unfallverhütungsvorschriften „Betriebsärzte“ und „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ geregelt.

Herausgeber und Verlag legen nunmehr die 13. Ergänzungslieferung zu dieser Sammlung vor. In dieser Lieferung wird ein Teil des Kommentars auf den neuesten Sachstand gebracht. Ferner werden die in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen der bundesrechtlichen Vorschriften in die Sammlung eingearbeitet. Neu aufgenommen wurden die wichtigsten Bestimmungen des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980, das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 8. August 1975, die 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 27. Juni 1980 sowie das Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. März 1987.

Der Kommentar stellt für alle Betriebe sowie für Verbände und Organisationen, aber auch für die mit seiner Durchführung beauftragten Behörden eine nützliche Arbeitshilfe dar, zumal da er auch für den Arbeitsschutz wichtige andere Gesetze enthält. Durch die laufende Ergänzung ist eine Anpassung an den neuesten Stand gewährleistet. Er kann zur Benutzung empfohlen werden.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1982

MONTAG, 15. MÄRZ 1982

Nr. 11

Veröffentlichungen

980

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses: Der Dienstausschuss Nr. 51, ange stellt am 13. 5. 1977 für den Techn. Ange stellten Lothar Zacher, geb. am 28. 2. 1939, ist in Verlust geraten und wird hier mit für ungültig erklärt.

3588 Homberg (Efze), 3. 3. 1982

Der Kreis Ausschuss
des Schwalm-Eder-Kreises
Hauptamt K I/1

Gerichtsangelegenheiten

981

371a E — 1.669 — 1. Nachtrag zu den Er laubnisurkunden vom 9. 12. 1958 und 7. 10. 1966; Die Herrn Rolf Klenke, geboren am 23. 5. 1917 in Görlitz, Ge schäftssitz Neuhaußstraße 22, 6000 Frank furt am Main, am 9. 12. 1958 und 7. 10. 1966 erteilten Erlaubnisurkunden zur geschäfts mäßigen Besorgung fremder Rechtsange legenheiten unter Beschränkung auf die Gebiete der gesetzlichen Sozialversiche rung und zur Beratung von Versiche rungssuchenden und Versicherte bei dem Abschluß, der Änderung und der Überprü fung von Versicherungsverträgen werden wie folgt ergänzt:

Herr Rolf Klenke ist nunmehr zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gemäß Artikel 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz in der bis zum 26. 8. 1980 geltenden Fassung befugt (Voll erlaubnis).

Mit der Zulassung wirkt das Werbever bot des § 1 Absatz 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnah men sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 22. 2. 1982

Der Präsident des Amtsgerichts

982

371 a E 3 Sd. Bd. Lemmer — Erlaubnis erteilung: Herrn Steuerbevollmächtigten Klaus Lemmer, Okerweg 2, 6450 Hana u 7, wurde die Erlaubnis zur geschäfts mäßigen Besorgung fremder Rechtsange legenheiten unter Beschränkung auf die Geschäfte, die sich aus seiner Tätigkeit als Steuerberater im Zusammenhang mit der steuerlichen Beratung seiner Mandanten ergeben, erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhand lung vor Gericht ist nicht gestattet.

Der Geschäftssitz ist Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 3. 3. 1982

Der Präsident des Amtsgerichts

Aufgebote

983

C 150/82: Die Bundesrepublik Deutsch land (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Land Hessen, dieses vertreten durch den Hess. Ministerpräsidenten, die ser vertreten durch den Hess. Minister für Wirtschaft und Technik, dieser vertreten durch das Hess. Landesamt für Straßen bau in Wiesbaden, dieses vertreten durch das Hess. Straßenbauamt Hanau, Eugen Kaiser-Straße 33, 6450 Hanau am Main, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubiger der auf ihrem Grundstück, ver zeichnet im Grundbuch von Wächtersbach, Band 74 / Blatt 2186 (zuvor: Wächtersbach Blatt 2209),

a) in Abt. III Nr. 1 für den Willi Stern in Wiesbaden eingetragenen Hypothek von 5 000,— GM, verzinslich zu 12% jährlich, und

b) in Abt. III Nr. 2 für den Friseurmeister Konrad Kolb in Wächtersbach, den Eisenbahnassistenten Heinrich Kolb in Neuenhaßlau und den Lagerverwalter Fritz Kolb in Wächtersbach zu je 1/3 Anteil eingetragenen Sicherungshypothek zum Höchstbetrag von 2 000,— GM,

gemäß § 1170 BGB beantragt. Die Gläu biger werden aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 9. Juli 1982 — 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 30, anberaumten Aufgebots termin ihre Rechte anzumelden, widrigen falls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 26. 2. 1982 Amtsgericht

Güterrechtsregister

984

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 14 540: Chirurg Christian Lüders und Siegrid geborene Pfeiffer, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. Fe bruar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 561: Arbeiter Raja Amjad Na waz und Martina Ursula Keuch, Frank furt am Main. Durch Ehevertrag vom 31. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 562: Techniker Helmut Küns chner und Christa geborene Pulz, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. Ok tober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 563: Bankangestellter Peter Jo sef Pfister und Waltraud Brigitte ge borene Münchow, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1981 ist Gü tertrennung vereinbart.

73 GR 14 564: Justizvollzugsbeamter Wolfgang Greulich und Inge geborene Kol ler, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 24. März 1981 ist Gütertrennung ver einbart.

73 GR 14 565: Student Johannes Rudolf Beyer und Christiane von Götz-Beyer ge borene von Götz, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 566: Landwirt Alfred Jung und Anneliese geborene Kieß, Frankfurt am

Main. Durch Ehevertrag vom 30. Dezem ber 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 567: Heilmasseur Erwin Mathi as Werschlein und Katharine Elise Schmitt Werschlein, geborene Schünemann, Frank furt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 568: Richter Dr. Hans-Christoph Jahr und Monika geborene Wagner, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 569: Verleger Hans Uwe Mar tin, und Monika geborene Bender, Frank furt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. November 1981 ist Gütertrennung ver einbart.

73 GR 14 570: Kaufmann Alfons Holle und Jane geborene Wycisk, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. Ja nuar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 571: Operator Dieter Zabler und Erna geborene Guth, Liederbach. Durch Ehevertrag vom 2. Juli 1981 ist Gü tertrennung vereinbart.

73 GR 14 572: Gebäudereiniger Hermann Emil Georg Rösch und Christiane Gabriele geborene Braun, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 8. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 573: Apotheker Gerd Lauer und Dr. Josta geborene Riecke, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 574: Technischer Zeichner Les lie Gene Hunt und Christine Susanne ge borene Stürmer, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. Januar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 575: Schlosser Horst Hans Bern hardt Schmidt und Ruth Hannelore ge borene Burkhardt, früher Fischer, Kriftel. Durch Ehevertrag vom 3. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 576: Lothar Siegfried Paul Gro nau-Bendler und Monika Bendler ge borene Bendler, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. Oktober 1981 ist Gü tertrennung vereinbart.

73 GR 14 577: Städtischer Angestellter Werner Franz Schlütter und Gertrud ge borene Dienst, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. Januar 1982 ist Gü tertrennung vereinbart.

73 GR 14 578: Kaufmännischer Angestell ter Gerd Manthey und Emilie geborene Ochs, Frankfurt am Main. Durch Ehever trag vom 9. Februar 1982 ist Gütertren nung vereinbart.

73 GR 13 745: Direktor Hans-Peter Flesch und Karin Renate Flesch geborene Fröh lich, Küsnacht. Durch Ehevertrag vom 30. November 1981 ist die Gütertrennung auf gehoben.

6000 Frankfurt am Main, 1. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 73

985

GR 2186 — Neueintragung — 1. 3. 1982: Gerdes, Jörn, Gerdes geb. Steinbrecher, Christel, Solmer Str. 12, Niddatal. Güter trennung durch Vertrag vom 7. Oktober 1981.

GR 2187 — Neueintragung — 1. 3. 1982: Müller, Rainer, Bankkaufmann, Müller geb. Burbach, Anna Marga, Am Kirschen-

berg 15, Rosbach v. d. Höhe. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. April 1981.
6360 Friedberg (Hessen), 1. 3. 1982

Amtsgericht

986

GR 2188 — Neueintragung — 4. 3. 1982: Schmidt, Herbert Fritz, Finanzkaufmann, Schmidt, geb. Kauss, Angelika, Riedstr. 12, Rosbach v. d. Höhe 3. Gütertrennung durch Vertrag vom 6. Mai 1981.

6360 Friedberg (Hessen), 4. 3. 1982

Amtsgericht

987

GR 195 — Neueintragung — 16. 2. 1982: Die Eheleute Soldat Robert Fenner und Sandner und Kauffrau Karin Sandner geb. Nawrath, beide wohnhaft in 3583 Neuental 1, Bahnhofstraße 12, haben durch notariellen Vertrag vom 12. Januar 1982 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 1. 3. 1982

Amtsgericht

988

GR 196 — Neueintragung — 1. 3. 1982: Die Eheleute Soldat Robert Fenner und Gisela geb. Heide, 3587 Borken-Dillich, Frielendorfer Straße 17, haben durch notariellen Vertrag vom 29. Januar 1982 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 2. 3. 1982

Amtsgericht

989

GR 553 — Neueintragung — 16. 2. 1982: Werbeberater Thomas Joachim van de Sand, Bad Orb, Lindenallee 19, und Gabriele Bertha Maria geb. Zipfel. Durch Vertrag vom 6. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 16. 2. 1982

Amtsgericht

990

GR 2450 — Neueintragung — 18. 2. 1982: Eheleute Becker, Hans-Ulrich, Kaufmann, und Rosemarie geb. Bergler, Langgöns-Oberkleen. Durch Vertrag vom 11. Januar 1982 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6300 Gießen, 2. 3. 1982

Amtsgericht

991

41 GR 1989 — Neueintragung — 22. 2. 1982: Bauingenieur Hans-Joachim Wilhelm Kolbe und Eva Maria Kolbe-Gutmann geb. Gutmann in Maintal haben durch Vertrag vom 2. November 1981 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 22. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 41

992

8 GR 1154 — Neueintragung — 22. 1. 1982: Eheleute Heinrich Ferdinand Ramp und Heike Helga Ramp, geb. Henninger, beide wohnhaft in Eppstein/Ts. In der notariellen Urkunde vom 19. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 22. 1. 1982

Amtsgericht

993

GR 396 — Neueintragung — 5. 3. 1982: Die Eheleute Helmuth Ludwig und Hildegard Elfriede geb. Jandt, 6843 Biblis, haben durch Ehevertrag vom 4. Dezember 1981 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 5. 3. 1982

Amtsgericht

994

GR 1135 — Neueintragung — 25. 2. 1982: Hans Jürgen Nauß, Verkaufsfahrer, und Katharina Nauß geb. Heide, Cölber Weg Nr. 11, Lahntal-Goßfelden. Durch notariellen

Vertrag vom 6. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 25. 2. 1982

Amtsgericht

995

GR 1136 — Neueintragung — 26. 2. 1982: Klaus Burandt, techn. Bundesbahn-Amtsrat, und Gertrud Burandt geb. Lemmer, beide Borngasse 1, 3557 Ebsdorfergrund-Ebsdorf. Durch notariellen Vertrag vom 10. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 26. 2. 1982

Amtsgericht

996

GR 522 — Neueintragung — 16. 2. 1982: Die Eheleute Rudolf Josef Paul, geb. 17. 10. 1952, 6479 Schotten 12, Bornecke 5, und Gisela Paul geb. Fiedler, geb. 8. 1. 1958, daselbst, haben durch Vertrag vom 23. Dezember 1981 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 16. 2. 1982

Amtsgericht

997

GR 4044 — Neueintragung — 15. 2. 1982: René Wermelskirchen, geb. 21. 7. 1956, Ingrid Wermelskirchen geb. Sawatzky, geb. 7. 2. 1949, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 6. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4045 — Neueintragung — 15. 2. 1982: Klaus Hiort, Angestellter, Sylvia Hiort geb. Huth, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 11. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4046 — Neueintragung — 15. 2. 1982: Manfred Staab, Kaufmann, Gabriele Staab geb. Hofmeister, kaufm. Angestellte, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 1. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 22

998

3 GR 501 — Neueintragung — 17. 2. 1982: Dr. sc.agr. Reinhold Stülpnagel und Dipl.-Ing. Christine Stülpnagel geb. von Schnehen, Am Burgberg 34, 3430 Witzenhausen 3. Durch Vertrag vom 5. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 26. 2. 1982

Amtsgericht

Vereinsregister

999

8 VR 551 — Neueintragung — 4. 3. 1982: Odenwaldklub, Ortsgruppe Groß-Zimmern; Sitz: Groß-Zimmern.

6110 Dieburg, 4. 3. 1982

Amtsgericht

1000

8 VR 552 — Neueintragung — 4. 3. 1982: Fischzucht- und Angelsportverein SEERÖSE; Sitz: Reinheim.

6110 Dieburg, 4. 3. 1982

Amtsgericht

1001

73 VR 7815 — Neueintragung — 1. 2. 1982: CHOK-Institut für abgewandte Logik.

73 VR 7816 — Neueintragung — 1. 2. 1982: Verein spanischer Eltern und Lehrkräfte des Stadtteils Höchst in Frankfurt am Main.

73 VR 7818 — Neueintragung — 10. 2. 1982: Institut für Jugendforschung und Jugendkultur.

73 VR 7819 — Neueintragung — 11. 2. 1982: Gesellschaft Internationaler Frankfurter Opernball.

73 VR 7821 — Neueintragung — 23. 2. 1982: Musikbunker Hedderheim.

73 VR 5819 — Auflösung — 15. 2. 1982: Feuerbestattungsverein Hattersheim und

Umgebung. Der Verein ist aufgelöst. Gerhard Gütschow, Robert Gutt, Georg Vomhof, Wilhelm Steinbacher und Elisabeth Bender sind Liquidatoren.

6000 Frankfurt am Main, 1. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 73

1002

VR 882 — Auflösung — 18. 2. 1982: Unterstützungseinrichtung für die Betriebsangehörigen der Firma Weiß Technik GmbH, Reiskirchen 3 (Lindenstruth). Aufgelöst durch Mitgliederbeschuß vom 25. 11. 1981.

VR 1324 — Neueintragung — 18. 2. 1982: Verein Soziale Dienste, Fernwald (Hessen).

VR 1326 — Neueintragung — 18. 2. 1982: Freiwillige Feuerwehr Lollar-Odenhausen, Lollar-Odenhausen.

VR 1328 — Neueintragung — 25. 2. 1982: Turnervereinigung 07/19 Ruttershausen, Lollar-Ruttershausen.

VR 1330 — Neueintragung — 25. 2. 1982: Fußball-Club 1931 Rüdtingshausen, Rabenau-Rüdtingshausen.

VR 1335 — Neueintragung — 18. 2. 1982: Gesangverein 1854 Liederkranz Eberstadt. Sitz des Vereins: Lich 2-Eberstadt.

6300 Gießen, 2. 3. 1982

Amtsgericht

1003

6 VR 662 — Neueintragung — 23. 2. 1982: Rad- und Motorsportverein Biebesheim e. V. im RKB „Solidarität, Biebesheim.

6 VR 663 — Neueintragung — 23. 2. 1982: WINDSURFING-CLUB RIEDSTADT (WCR 81), Riedstadt.

6080 Groß-Gerau, 27. 2. 1982

Amtsgericht

1004

VR 1154 — Neueintragung — 1. 3. 1982: Verein zur Förderung studentischer Belange, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 1. 3. 1982

Amtsgericht

1005

VR 1155 — Neueintragung — 2. 3. 1982: Oberhessischer Gebirgsverein (OHGV) Rauschholzhausen, Sitz: Ebsdorfergrund Ortsteil Rauschholzhausen.

3550 Marburg, 2. 3. 1982

Amtsgericht

1006

VR 2156 — Neueintragung — 5. 2. 1982: Klinikfunk Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2157 — Neueintragung — 9. 2. 1982: Parochie Matt Mariam Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2158 — Neueintragung — 10. 2. 1982: International Police Association (Internationale Polizei-Assoziation) Deutsche Sektion, Wiesbaden.

VR 2159 — Neueintragung — 15. 2. 1982: Deutscher Schwerhörigenbund, Ortsverein Wiesbaden, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 1. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 22

1007

VR 1225 — Neueintragung — 9. 2. 1982: Schützenverein 1959 Wickersrode, Hess. Lichtenau-Wickersrode.

VR 1226 — Neueintragung — 26. 2. 1982: Angelsportverein Walburg, Hess. Lichtenau-Walburg.

3430 Witzenhausen, 26. 2. 1982

Amtsgericht

Liquidationen

1008

73 VR 5920: Interessengemeinschaft NORDWESTZENTRUM Frankfurt/Main e. V. Der Verein ist aufgelöst. Liquidato-

ren sind die Herren Dr. Roland Herbst, Klaus Scholze, Horst Rack und Hartmut Gewiontek. Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.
6000 Frankfurt am Main, 2. 3. 1982

Die Liquidatoren

Vergleiche — Konkurse

1009

6 N 4/82 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **Groschwald & Ruthe GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Günter Groschwald und Fritz Ruthe, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Dietzheimer Str. 3, wird heute, am 1. März 1982, 8.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, 6000 Frankfurt am Main 1, Cronstettenstraße Nr. 22.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 3. 1982
Amtsgericht

1010

7 N 4/82: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma **SEH — Schwedische Elementhäuser GmbH**, Berner Str. Nr. 62—64, 6000 Frankfurt am Main 56. Nach Ablehnung des Konkursöffnungsantrages mangels Masse ist das am 28. Januar 1982 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration aufgehoben worden.

6368 Bad Vilbel, 1. 3. 1982
Amtsgericht

1011

61 N 1/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Marmor Hahn KG — Natursteinwerk** —, In der Krümme 2, 6108 Weiterstadt 1, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Horst Hahn, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Donnerstag, den 22. April 1982, 9.30 Uhr, Zimmer 612, II. Stock, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12.

6100 Darmstadt, 2. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 61

1012

61 N 8/79 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Pan Atlantic Computer Systems GmbH**, Frankfurter Str. 78, 6100 Darmstadt, Geschäftsführer: Jack L. Davies, Alpenring 5, 8011 Brunthal, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Freitag, den 16. April 1982, Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 612, II. Stock, 9.00 Uhr.

6100 Darmstadt, 1. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 61

1013

61 N 61/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Shop-Design**, Individueller Ladenbau H. P. Jörges Gesellschaft mbH, Flughafenstr. 10, 6103 Griesheim, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — Mathildenplatz 12, 6100 Darmstadt, unter dem AZ 61 N 61/79, niedergelegt. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 181 641,79 DM bevorrechtigte Forderungen und 102 251,68

D-Mark nicht bevorrechtigte Forderungen. Zur Verteilung ist kein Massebestand vorhanden.

6100 Darmstadt, 26. 2. 1982

Der Konkursverwalter
W. E. Hummel
Rechtsanwalt

1014

61 N 90/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Günter Jung**, Inhaber der Firma **Hacotronik** in 6101 Weiterstadt, Georg-Sturm-Str. 24, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht —, Mathildenplatz 12, 6100 Darmstadt, unter dem AZ 61 N 90/76, niedergelegt. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 137 908,74 DM bevorrechtigte Forderungen und 1 044 204,68 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Zur Verteilung ist kein Massebestand vorhanden.

6100 Darmstadt, 4. 3. 1982

Der Konkursverwalter
W. E. Hummel
Rechtsanwalt

1015

7 N 28/79: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Werner F. Mäucher**, 6073 Egelsbach, Az. des Amtsgerichts Langen 7 N 28/79, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 3 656,81 DM.

Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 34 479,23 DM bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht 6070 Langen, Zimmer 19, aus.

6072 Dreieich, 4. 3. 1982

Der Konkursverwalter
Thomas G. Thyssen
Rechtsanwalt

1016

3 N 9/82: Über das Vermögen der Firma **Adalbert Koppatz, Auto-Ersatzteile und Zubehör Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Im Seegel 8, 6443 Sontra, wird heute, am 25. Februar 1982, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter **Rolf Herrmann**, Reichensächser Straße Nr. 17a, 3440 Eschwege.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 7. April 1982.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 21. April 1982, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, Raum 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. April 1982.

3440 Eschwege, 25. 2. 1982
Amtsgericht

1017

81 N 77/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **ATS Allgemeine Transfer Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer **Kfm. Bernd Schmitt**, Hanner Landstr. 423 a, 6000 Frankfurt am Main, mit Niederlassung in 2000 Norderstedt, Segeberger Chaussee 358, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 23. April 1982, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Ge-

richtsstr. 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 5 600,— DM zuzüglich Ausgleich von 6,5% für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 287,36 DM.

6000 Frankfurt am Main, 3. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 81

1018

81 N 10/82 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **KUM Kurt Müller KG**, Diesterweg 18, 6000 Frankfurt am Main, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter **Klaus Ochs**, Diesterweg 18, 6000 Frankfurt am Main 70, wird heute, am 26. Februar 1982, 13.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand **Helmut Burghardt**, Leerbachstr. 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 28. März 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 26. März 1982, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 16. April 1982, 10.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. März 1982 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 26. 2. 1982
Amtsgericht, Abt. 81

1019

81 N 130/82 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Mietropa Bau- und Grundstücksverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung**, Darmstädter Landstraße 102—104, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 3. März 1982, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. Wilhelm Schaaß**, Bleidenstr. 1, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 29 10 44.

Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erst Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 23. April 1982, 10.10 Uhr, Prüfungstermin am 14. Mai 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. April 1982 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 3. 3. 1982
Amtsgericht, Abt. 81

1020

24 N 46/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Solarhaus Bauträgergesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Herrn Klaus Peter Scherer**, wohnhaft Ringstr. 4, 6480 Wächtersbach, Sitz der Firma nach Sitzverlegung Flughafenstr. 54, 6082 Mörfelden-Walldorf, wird zur Anhörung und Beschlußfassung über den freihändigen Verkauf des Grundstücks **Hannau-Steinheim**, **Schönbornstraße/Ecke Mellenseestraße** eine Gläubigerversammlung einberufen auf Dienstag, den 23. März 1982, 11.30 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, Tiefgeschos.

6080 Groß-Gerau, 2. 3. 1982
Amtsgericht

1021

7 N 28/79: Im Konkurs über den Nachlaß des **Werner Friedrich Mäucher**, **Friedrich-Ebert-Straße 4**, 6073 Egelsbach, ist

Schlußtermin bestimmt auf 29. April 1982, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Zimmer 20. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Verwalters ist auf 2 200,— DM, seine Auslagen sind auf 200,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 3. 3. 1982 **Amtsgericht**

1022

N 11/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau **Beatrice Saradeth** geb. Lindau, Klostergartenstr. 9, 6054 Rodgau 1, Inhaberin der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma **Radio Saradeth, Radio- und Fernsehgeschäft**, Alter Weg 19—21, 6054 Rodgau 1, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 7 080,— DM, seine Auslagen sind auf 722,— DM, jeweils zuzüglich 6,5% MwSt.-Ausgleich, festgesetzt.

6453 Seligenstadt, 2. 3. 1982 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1023

6 K 22/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Friedrichsdorf, Gemarkung Friedrichsdorf, Band 47, Blatt 1381,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 74/2, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 74/4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstr. 6, Größe 24,36 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 74/5, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße, Größe 0,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Mai 1982, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Goers, geb. 22. 9. 1947, Kaufmann, Bad Homburg v. d. Höhe, Am Schwesternhaus 13.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 2 auf 1 800,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf 1 119 800,— DM,
für lfd. Nr. 5 auf 8 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 3. 1982 **Amtsgericht**

1024

K 47/80: Die im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 334, Blatt 11 157, 11 158, 11 159 und 11 160 eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück

Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 43, Flurstück 697/1, Hof- und Gebäudefläche, Abt-Michael-Straße 2, Größe 2,09 Ar,

Blatt 11 157: 245,24/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet;

Blatt 11 158: 255,10/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet;

Blatt 11 159: 265,64/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet;

Blatt 11 160: 234,02/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet,

sollen am 11. August 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. Nr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Blatt 11 157, 11 159 und 11 160: Gerhard Fabritz,

b) Blatt 11 158: Eheleute Ludwig und Annemarie Holzhauer, — je zur Hälfte —.

Festgesetzte Werte nach § 74a Abs. 5 ZVG:

Blatt 11 157: 70 000,— DM,
Blatt 11 158: 62 000,— DM,
Blatt 11 159: 60 000,— DM,
Blatt 11 160: 38 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 17. 2. 1982 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 74a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 18. 2. 1982 **Amtsgericht**

1025

K 8/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 30, Blatt 880, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 5, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 8, Flurstück 52/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Steinbruch 12, Größe 8,56 Ar, soll am Freitag, dem 28. Mai 1982, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustr. 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Krollpfeiffer, Elisabeth geb. Wickert, Witwe, geb. 31. 12. 1936, 3590 Bad Wildungen, Am Steinbruch 12, — zur Hälfte —,

b) Wickert, Reinhold, Autoschlosser, geb. 23. 12. 1947, 3590 Bad Wildungen, Am Steinbruch 12, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 365 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 4. 3. 1982 **Amtsgericht**

1026

4 K 47/80: Das im Grundbuch von Kleinhausen, Band 51, Blatt 2220, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kleinhausen, Flur Nr. 1, Flurstück 154/2, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstr. 15 b, Größe 6,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Juli 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 8. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anton Wahlig, geb. am 28. 2. 1950,
b) dessen Ehefrau Angelika Maria Wahlig geb. Schambach,

beide in Einhausen, — je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 5. 3. 1982 **Amtsgericht**

1027

4 K 83/80: Das im Grundbuch von Zwingenberg, Band 57, Blatt 2351, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 1, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 23 und 25, Größe 1,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Juni 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Mohr geb. Reinisch, Zwingenberg,

b) Brunhilde Marmulla geb. Dahlmann, Bensheim-Langwaden,

— je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 3. 3. 1982 **Amtsgericht**

1028

K 25/81: Das im Grundbuch von Tiefenbach, Band 44, Blatt 722, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 95, Gartenland, Steinhaus, Größe 2,19 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels, Gerichtsstraße, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Lieselotte Götz geb. Carl, Solms,

b) Peter Robert Labisz, geb. 22. 6. 1946, Kandel,

c) Monika Frank geb. Zirkel, geb. 29. 4. 1957, Lauterbach,

d) Peter Fritz geb. Zirkel, geb. 24. 8. 1960, Leun,

e) Ute Hülsmann geb. Zirkel, geb. 13. 8. 1963, Braunfels-Tiefenbach,

f) Michael Peter Labisz, geb. 11. 2. 1975, Brakel/Westf.,

g) Christian Thomas Labisz, geb. 24. 1. 1978, Brakel/Westf.,

zu 2a)–g) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 85a ZVG festgesetzt auf 2 628,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 1. 3. 1982 **Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels**

1029

2 K 31/78: Das im Grundbuch von Eckartsborn, Band 16, Blatt 848, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Eckartsborn, Flur Nr. 1, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorfstraße 17, Größe 3,86 Ar, soll am Montag, dem 10. Mai 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungsaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 10. 1978 und 22. 7. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Heinz Grun und Anneliese Grun geb. Fahrmeier, 6474 Ortenberg/Eckartsborn, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 102 720,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6470 Büdingen, 28. 1. 1982 **Amtsgericht**

1030

8 K 32/80: Das im Grundbuch von Straßebach, Band 85, Blatt 2800, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Straßebach, Flur 24, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche, Zwischen den Dörfern, Größe 4,00 Ar,

soll am Montag, dem 17. Mai 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe Eilfriede Theophel geb. Pfeifer, in Ewersbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 23. 2. 1982 **Amtsgericht**

1031

8 K 83/81: Die im Grundbuch von Haiserseelbach, Band 34, Blatt 1197, eingetragene Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 202, Grünland, Im untersten Garten, Größe 5,50 Ar, Ifd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 112, Ackerland, Auf dem Hüttenweg, Größe 9,89 Ar, Ifd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 254, Ackerland (Obstb.), Überm Kirchrain, Größe 12,78 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 245, Ackerland, Überm Kirchrain, Größe 12,56 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 244, Ackerland, Überm Kirchrain, Größe 17,00 Ar, sollen am Montag, dem 24. Mai 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Holzhauser Manfred Dittmann in Haiserseelbach, Hauptstr. 15.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf	1 375,— DM,
Ifd. Nr. 2 auf	1 978,— DM,
Ifd. Nr. 4 auf	2 811,60 DM,
Ifd. Nr. 5 auf	2 763,20 DM,
Ifd. Nr. 6 auf	3 740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 3. 3. 1982 **Amtsgericht**

1032

84 K 95/81 — **Zwangsvollstreckung:** Die ideale Hälfte an dem im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Höchst, Band 81, Blatt 2256, eingetragenen Grundstück Ifd. Nr. 1, Gemarkung Höchst, Flur 8, Flurstück 327/485, Hof- und Gebäudefläche, Gerlachstr. 36, Größe 2,48 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 6. 1981 (Versteigerungsvermerk):

Heinrich Robert Senge, Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 2. 1982 **Amtsgericht, Abt. 84**

1033

84 K 168/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 142, Blatt 4827, eingetragene Wohnungseigentum Ifd. Nr. 1 = 6,364/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 154/9, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Str. 14—18, Größe 40,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 156, laut Aufteilungsplan im Turm 3, 1. Obergeschoß, und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4670 bis 4826, 4828—4899),

soll am Freitag, dem 11. Juni 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 160, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 10. 1981 (Versteigerungsvermerk):

a) Edvard Filipec in Jugoslawien,
b) Hannelore Filipec geb. Lenz, Mailänder Str. 14, 6000 Frankfurt am Main.

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 2. 1982 **Amtsgericht, Abt. 84**

1034

42 K 81/79 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lang-Göns, Band 63, Blatt 2888, der halbe Miteigentumsanteil des Hugo Oskar Josef Hamp an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Flur 24, Nr. 174/6, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 26, Größe 6,34 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Mai 1982, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hugo Oskar Josef Hamp in Lang-Göns,
b) dessen Ehefrau Margot Hamp geb. Hofmann, daselbst,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Miteigentumsanteil auf 177 579,58 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6300 Gießen, 3. 3. 1982 **Amtsgericht**

1035

42 K 29/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Lang-Göns, Band 108, Blatt 4231,

15,666/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Lang-Göns, Flur 25, Nr. 138, Hof- und Gebäudefläche, Ahornstr. 21, Größe 8,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum,

soll am Freitag, dem 23. April 1982, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Kniehase, geb. 21. 2. 1941, 6464 Linsengericht 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 143 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 3. 1982 **Amtsgericht**

1036

42 K 28/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dörnigheim, Band 183, Blatt 6661, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 14, Flurstück 96, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 6, Größe 4,30 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 14 Flurstück 97/1, Gebäudefläche, Kirchgasse 6, Größe 0,25 Ar,

am 27. Mai 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Lothar Holl in Mainz.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 568 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 1. 3. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

1037

2 K 28/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz (zur Hälfte), eingetragen im Grundbuch von Burguffeln, Band 12, Blatt 257,

Gemarkung Burguffeln, Flur 1, Flurstück Nr. 161, Hof- und Gebäudefläche, Gartenbreite 9, Größe 8,21 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Mai 1982, 10.00 Uhr, Raum 26, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg Kurz, 3500 Kassel, — zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 147 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 1. 3. 1982 **Amtsgericht**

1038

1 K 65/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band 58, Blatt 1932,

Ifd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche, Kirmsseweg, Größe 4,21 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Kirmsseweg, Größe 4,22 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Mai 1982, 9.30 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 11. 1981 und 15. 1. 1982 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Rudi und Karin Kroner geb. Wagner, beide Kirmsseweg 5, 6270 Idstein, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 111 500,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 497 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 1. 3. 1982

Amtsgericht

1039

64 K 259/81: Das im Grundbuch von Niederzwehren, Band 178, Blatt 5152, eingetragene Wohnungseigentumsrecht Miteigentumsanteil von 133,627/1000 an dem Grundstück

Gemarkung Niederzwehren, Flur 4, Flurstück 16/51, Lieg.-B. 3510, Hof- und Gebäudefläche, Am Donarbrunnen 9, Größe 6,84 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung mit Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; K 5; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundstück angelegt (Blätter 5148 bis 5156); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung; Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: erste Veräußerung durch Roth-Immobilien- und Finanz-Vermittlungskommanditgesellschaft, Kassel, sowie Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sonderigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 5. Mai und 6. Oktober 1980;

soll am 25. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Roth-Immobilien- und Finanz-Vermittlungskommanditgesellschaft, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 1. 1982

Amtsgericht, Abt. 64

1040

9 K 57/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eppenhain, Band 18, Blatt 597,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eppenhain, Flur Nr. 8, Flurstück 247/8, Hof- und Gebäudefläche, Am Buchwald, Größe 5,06 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Juli 1982, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Möbelschreiner Günther Umgeheuer, Am Buchwald 3, 6233 Kelkheim-Eppenhain.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 447 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 4. 3. 1982

Amtsgericht, Abt. 9

1041

1 K 37/81: Das im Grundbuch von Korbach, Band 135, Blatt 3887, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Gemarkung Korbach, Flur 41, Flurstück 16/21, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstr. 4, Größe 6,34 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Monika Weitzel geb. Hensel, Korbach, Ziegelhütter Weg 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 295 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 2. 3. 1982

Amtsgericht

1042

7 K 17/81: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 86, Blatt 4011, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 2, Flurstück 582, Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Uhland-Straße 25, Größe 5,59 Ar,

soll am 9. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Walter Fritz Mergler und Maria Olga Mergler geb. Cornehisen, Ludwig-Uhland-Straße 25, 6074 Rödermark, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 313 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 1. 3. 1982

Amtsgericht

1043

K 35/80 — Das im Grundbuch von Bobenhausen II, Band 19, Blatt 839, eingetragene Grundstück der Gemarkung Bobenhausen

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 54, Hof- und Gebäudefläche, Hans-Jakob-Bücking-Str. 2, Größe 4,81 Ar, Wert: 210 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 7. Juli 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Willi Müller, Bobenhausen II, jetzt Essen 14, Krayerstraße 76.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 26. 2. 1982

Amtsgericht

1044

K 20/31: Das im Grundbuch von Rixfeld, Band 10, Blatt 294, eingetragene Grundstück der Gemarkung Rixfeld

lfd. Nr. 1, Flur 12, Nr. 60/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Bahnhof 4, Größe 11,03 Ar, Wert: 252 784,— DM,

soll am Mittwoch, dem 18. August 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gastwirtin Lieselotte Eiffert geb. Schaub, Herbstein-Rixfeld, Am Bahnhof 2, jetzt 4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 26. 2. 1982

Amtsgericht

1045

K 22/81: Das im Grundbuch von Grebenhain, Band 13, Blatt 577, eingetragene Grundstück der Gemarkung Grebenhain

lfd. Nr. 7, Flur 3, Nr. 7/5, Hof- und Gebäudefläche, Vaitshainer Str. 24, Größe 62,20 Ar, Wert: 556 692,— DM,

soll am Mittwoch, dem 25. August 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Hans Joachim Michels, Paderborn, Oberer Frankfurter Weg 29, — zur Hälfte —.

Kaufmann Heinrich Michels, daselbst, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 1. 3. 1982

Amtsgericht

1046

7 K 35/79: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ennerich, Band 21, Blatt 679,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 148, Lieg.-B. 227, Hof- und Gebäudefläche, Hohlstraße Nr. 19, Größe 13,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Mai 1982, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 1. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Klees, Maurer, geb. 27. 5. 1949, in Runkel-Ennerich.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 1. 3. 1982

Amtsgericht

1047

1 K 13/80 — **Zwangsvolleistreibung:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Melsungen, Band 134, Blatt 4708,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Melsungen, Flur Nr. 16, Flurstück 28/17, Hof- und Gebäudefläche, Weg, Im Nick (jetzt: Oberes Bachfeld 34), Größe 14,02 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Mai 1982, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehemaliges Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 8. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Maria Erfmann geborene Albracht, Oberes Bachfeld 34, 3508 Melsungen (jetzt: Knüllstraße 22, 3508 Melsungen).

Im Versteigerungstermin am 28. 8. 1981 wurde der Zuschlag gemäß § 74a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 212 060,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 17. 2. 1982 **Amtsgericht**

1048

7 K 156/79: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 262, Blatt 9106, eingetragene 77,39/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90 bis 108, Größe 554,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 506 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 13. Mai 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Josef Wedemeier, Dachdeckermeister, Hemer.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 1. 3. 1982 **Amtsgericht**

1049

7 K 134/81: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 254, Blatt 7487, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 7, Flurstück 216/6, LB 4086, Hof- und Gebäudefläche, Eupener Str. 8, Größe 2,87 Ar,

am 12. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Emich, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 315 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 1. 3. 1982 **Amtsgericht**

1050

4 K 63/81: Der im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 47, Blatt 1619, eingetragene Miteigentumsanteil von 52,18/10 000 an dem Grundstück

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück Nr. 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Str. 2—14, Größe 109,98 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6.4.3 bezeichneten Wohnung,

soll am Donnerstag, dem 13. Mai 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ludwig-Dörfner-Allee 9, Saal 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bela Gal und Olivija Gal geb. Slavkovic, Rüsselsheim, — je zur Hälfte —

Der Verkehrswert wurde auf 139 035,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 1. 3. 1982 **Amtsgericht**

1051

K 28/81: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 96, Blatt 3841, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 1418, Hof- und Gebäudefläche, Magdeburger Straße 5 (jetzt Nr. 7), Größe 4,17 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. April 1982, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Jürgen Horst Pfeiffer, Magdeburger Straße 7, 6054 Rodgau 3,

2. Rita Katharina Pfeiffer geb. Reichenbach, Seestraße 33, 6054 Rodgau 3,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 346 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 2. 3. 1982 **Amtsgericht**

1052

3 K 31/80: Das im Grundbuch von Werdorf, Band 70, Blatt 2898, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werdorf, Flur 9, Flurstück 57/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Hohlgarten (Nr. 5 a), Größe 2,24 Ar, soll am 19. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Wilhelm Bernhardt, Werdorf, Hohlgarten 5 a.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a ZVG durch Beschluß vom 30. 11. 1981 auf 81 916,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 2. 3. 1982 **Amtsgericht**

1053

3 K 17/81: Das im Grundbuch von Katzenfurt, Band 60, Blatt 2420, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Katzenfurt, Flur Nr. 13, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Greifenthaler Straße 15, Größe 7,45 Ar,

soll am 11. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Frank Marchel und Theokliti geb. Kyriazi, Wetzlar, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 27. 8. 1981 auf 236 289,— DM festgesetzt worden.

Im Termin am 13. 1. 1982 wurde die Zuschlagserteilung gem. § 74a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 9. 2. 1982 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Erhöhung des Stammkapitals der Nassauisches Heim Siedlungsbaugesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Gemäß § 57 b GmbH-Gesetz geben wir bekannt:

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 9. Dezember 1981 ist das Stammkapital zum Zwecke der Verschmelzung um DM 100 000,— auf DM 140 950 000,— erhöht und der Gesellschaftsvertrag § 4 (Stammkapital) geändert. Eingetragen am 22. Dezember 1981.

6000 Frankfurt am Main, 26. Februar 1982

Nassauisches Heim
Siedlungsbaugesellschaft mbH
Die Geschäftsführung

Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 6. — öffentliche — Sitzung des Ältestenausschusses findet am **Dienstag, 23. März 1982, 13.00 Uhr**, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Festlegung der Tagesordnung für die Sitzung des Verbandstags am 4. Mai 1982 sowie Überweisung der Drucksachen an die Ausschüsse

2. Anfragen und Mitteilungen

6000 Frankfurt am Main, 9. März 1982

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
K ü c h l e r
Vorsitzender

Jahresrechnung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ (ZOV), Friedberg (Hessen)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Buchst. d) und e) der Verbandsatzung i. V. m. § 114 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des ZOV am 11. Dezember 1981 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1980 beschlossen und zugleich dem Vorstand Entlastung erteilt.

Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 (1) d) und e) ZOV-Satzung i. V. m. § 114 (1) HGO wird die vom Vorstand am 25. Juni 1981 festgestellte

und vom Rechnungsprüfungsamt des Wetteraukreises geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1980 genehmigt; den Mitgliedern des Verbandsvorstandes wird für das Haushaltsjahr 1980 Entlastung erteilt.“

Die Jahresrechnung 1980 liegt zur Einsichtnahme vom 17. bis 25. März 1982 am Sitz des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), Hanauer Straße 9 bis 13, Zimmer 318, während der Dienststunden öffentlich aus.

6360 Friedberg (Hessen), 3. März 1982

**Zweckverband
Oberhessische Versorgungsbetriebe
gez. Martin
Geschäftsführer**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 des Umlandverbandes Frankfurt

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) in der Fassung vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat der Verbandstag am 8. Dezember 1981 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf DM 18 297 200,— in der Ausgabe auf DM 18 297 200,— im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf DM 15 706 000,— in der Ausgabe auf DM 15 706 000,— festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1982 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf DM 3 000 000,— festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf DM 500 000,— festgesetzt.

§ 5

Die Festsetzung von Steuern entfällt.

§ 6

Es gilt der von dem Verbandstag am 8. Dezember 1981 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 1982 wie folgt festgesetzt:

- 1,492 DM je Einwohner gemäß Kommunalen Finanzausgleich 1982
- 2,4963% der für den Kommunalen Finanzausgleich 1982 maßgebenden Umlagegrundlagen

6000 Frankfurt am Main, 9. Dezember 1981

**Der Verbandsausschuß
Kreling
Verbandsdirektor**

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Die nach § 42 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt zu der Festsetzung in dem § 7 der Haushaltssatzung und § 103 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde (Der Hessische Minister des Innern und Der Hessische Minister der Finanzen) sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

Gemäß § 42 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 1982 (GVBl. I S. 14) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), geändert durch Gesetz

vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), genehmigen wir für das Haushaltsjahr 1982 den vom Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt am 8. Dezember 1981 in § 7 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 beschlossenen Hebesatz wie folgt:

- 4,92 DM je Einwohner
- 4,963% der Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 1982

Hiermit erteile ich die Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Umlandverbandes Frankfurt für das Haushaltsjahr 1982 vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von

3 000 000,— DM.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 16. März bis 19. März und vom 22. März bis zum 26. März 1982 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 413, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 2. März 1982

**Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Kreling
Verbandsdirektor**

Öffentliche Ausschreibungen

DARMSTADT: Die Bauleistungen zum Bau einer Vierfeld-Spannweitenbrücke, Spannweiten $12,4 + 2 \times 21,85 + 12,5$ m über die DB-Strecke Mannheim—Frankfurt/M. und die B 44 zwischen Groß-Gerau und Mörfelden (Bau-km 0 + 336,934 bzw. km 0 + 367,523) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

775 m ³	Baugrubenaushub Bodenklasse 3 ² und 4
13 600 m ³	Hecken und Buschwerk roden
1 020 St.	Wurzelstöcke ϕ 0,10 bis 1,00 m
2 750 m ³	Oberboden abtragen
60 000 m ³	Boden für Rampen liefern
13 600 m ³	Boden verdichten
98 t	Betonstahl 420/500
12 t	Spannstahl
80 m	Betonbohrpfähle, lotrecht, ϕ 1,20 m
71 m	Betonbohrpfähle, Neigung 7:1, ϕ 1,20 m
16 St.	Ortbeton-Pfahlkopf herrichten
145 m ³	Stahlbeton B 25 für Widerlager und Flügel
65 m ³	Stahlbeton B 35 für Stützen
435 m ³	Stahlbeton B 45 für Überbau
72 m ³	Stahlbeton B 35 für Kappen, frostbeständig
160 m	Leichtmetall-Füllstabgeländer

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 320 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. März 1982 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 50,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 164, Unterführung der DB und der B 44“.

Eröffnung sowie Zuschlags- und Bindefrist werden mit den Ausschreibungsunterlagen bekanntgegeben.

6100 Darmstadt, 5 März 1982

Hessisches Straßenbauamt

MARBURG: Die Bauleistungen für die Anbindung der K 83 an die neue Lahnbrücke in der O.D. Lahntal-Sarnau sowie Deckenerneuerung sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

100 m ³	Erdbewegung
300 t	Frostschutzmaterial d. K. 0/45 mm
100 t	bit. Tragschicht (10 cm dick)
5 500 m ²	Decke (4 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werkzeuge.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Fünfensterstraße 6, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 45-608 (BLZ 500 100 60) oder bei der Kreissparkasse Kassel, Konto-Nr. 5009 (BLZ 520 502 52) einzuzahlen.

Meldeschluß am 22. März 1982.

Eröffnungstermin: Der genaue Termin wird im Begleitschreiben zu den Angebotsblanketten bekanntgegeben.

3550 Marburg, 8. März 1982

Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen



Beim
**HESSISCHEN MINISTER
DES INNERN**

ist eine

A 11-(Amtmann)-Stelle

zu besetzen.

In Frage kommt ein/e Beamter/Beamtin mit überdurchschnittlichem Ergebnis in der Verwaltungsprüfung II. Erwartet werden Einsatzbereitschaft, Initiative und die Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Sachgebiete.

Der/die Bewerber/In ist vorgesehen als Sachbearbeiter/in im Personalreferat. Erfahrungen in der Personalsachbearbeitung werden erwartet. Bei gleicher Qualifikation erhalten Schwerbehinderte den Vorzug.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis spätestens 10. April 1982 erbeten an den

**Hessischen Minister des Innern,
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**

An der

FACHHOCHSCHULE GIESSEN-FRIEDBERG

ist im Fachbereich Elektrotechnik II die Stelle eines/einer

Professors(in)

(Bes.Gr. C 3 BBesG)

für die Fachgebiete: „Grundlagen der Elektrotechnik/Hochspannungstechnik“, zu besetzen.

Darüber hinaus sollte der Bewerber über geeignete Industrieerfahrung verfügen, um auch Vorlesungen auf dem Gebiet der Techn. Betriebslehre (Arbeitswissenschaften, Normung, Fertigung) zu übernehmen.

Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Professor sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Professors erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung.

Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gilt die Promotion. Darüber hinaus werden besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens 5jährigen beruflichen Praxis verlangt, von der mindestens 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 3 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung erbeten an den

**Rektor der Fachhochschule Gießen-Friedberg,
Wiesenstraße 14, 6300 Gießen.**

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Beim

Gesundheitsamt

des

Kreises Hersfeld-Rotenburg

ist zum 1. Juni 1982 die Stelle des

Leiters des Kreisgesundheitsamtes

zu besetzen.

Bewerber sollten das Amtsarztexamen abgelegt haben und möglichst über Erfahrungen im öffentlichen Gesundheitsdienst verfügen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, das Examen nachträglich abzulegen.

- Wir bieten:**
- Genehmigung von Nebentätigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
 - Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung nach der Hess. Trennungsgeldverordnung bzw. nach dem Hess. Umzugkostengesetz.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse über Schul- und Berufsausbildung sowie Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten) bitten wir, bis spätestens 5. Mai 1982 zu richten an den

**Kreisausschuß des Kreises Hersfeld-Rotenburg
— Personalabteilung —
Friedloser Str. 12, 6430 Bad Hersfeld**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 54,40 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,— DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 117 337-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99. Fernschreiber: 4-186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 19 vom 1. Juli 1981. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 11 vom 15. März 1982 beträgt 48 Seiten.